

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886



Univ.-Bibliothek Innsbruck

43352

Studien über die Finanzpolitik.
Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich
(1358—1365)

mit Benützung zweier ungedruckter Gutachten des XIV. Jahrhunderts.

Von

Dr. jur. Adolf Bruder.

Custos an der k. k. Universitäts-~~Bibliothek~~ in Innsbruck.

Mit einem Plane von Wien.



Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

1886.

Studien über die Finanzpolitik
Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich
(1358—1365)

mit Benützung zweier ungedruckter Gutachten des XIV. Jahrhunderts.

Von

Dr. jur. Adolf Bröder,

Custos an der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Innsbruck.

Mit einem Plane von Wien.



Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

1886.

UB Innsbruck



+ C73421405



Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Meinem verehrten Lehrer

Herrn Hofrath Dr. Karl Th. v. Inama-Sternegg.

Inhalts-Verzeichniß.

Abchnitt I.	Seite
Einleitung. — Veranlassung der Arbeit. — Schriften Heinrich Langensteins	1
Abchnitt II.	
Herzog Rudolf IV. und sein Finanzbedarf. — Die Deckung desselben. — Streben die Einnahmen zu erhöhen und zu ergänzen. — Einkünfte aus der durch den Landesfürsten geübten Beschirmung der Kirchen. — Hebung der Steuerkraft der landesfürstlichen Städte	5
Abchnitt III.	
A. Die Ablösungsgefeße Herzog Rudolfs. — Ueber mittelalterliche Häuserbelastung, Erbleihe und Rentenkauf. — Bedeutung des Wortes „Burgrecht“, — im Allgemeinen, — in den österreichischen Ländern. — „Grundrecht“, „Ueberzins“	15
Abchnitt IV.	
— Ueber die Mobilisirung des Rentenkaufs im Allgemeinen. — Die Ablösungsgefeße Herzog Rudolfs (1360). — Unterschied von anderen Ablösungsgefeßen. — Sie erstrecken sich auch auf Grundzinsen. — Der finanzielle Charakter der Ablösungsgefeße	30
Abchnitt V.	
B. Die Aufhebung der grundherrlichen Immobiliengerichtsbarkeit (1360). — Zusammenhang dieser Maßregel mit den Ablösungsgefeßen	43
Abchnitt VI.	
C. Die Aufhebung der Steuerfreiheiten (1361)	47
Abchnitt VII.	
D. Der finanzielle Charakter des Amortisationsgesetzes (1361)	53

Abchnitt VIII.

Seite

Der unmittelbare Erfolg der geschilderten Maßregeln Herzog Rudolfs. — Heinrich Lyta und Heinrich Langenstein behaupten die Unbilligkeit des Ablösungsgesetzes. — Juristische Erläuterungsschrift Johann Neutters	63
---	----

Abchnitt IX.

Der Wiener Magistrat stellt an die theologische Facultät die Bitte, sich zu äußern. — Gutachten Heinrich Langensteins	74
--	----

Abchnitt X.

Gutachten der Stadt Wien an Herzog Albrecht V. — Schreiben Herzog Albrechts V. an Papst Martin V. — Das ungedruckte Gutachten des Cardinals Philastrius Gualerinus. — Bulle des Papstes Martin V., welche allgemein den Rentenkauf gestattet	93
---	----

Abchnitt XI.

Ueber spätere Ablösungsgesetze — im Allgemeinen, — in Oesterreich ins- besondere	98
---	----

Abchnitt XII.

Schicksale der übrigen Maßregeln Herzog Rudolfs: — der Aufhebung der Steuerfreiheiten und grundherrlichen Gerichte, — des Amortisations- gesetzes. — Schluß	107
---	-----

Literatur	120
Personen-Register	127
Sach-Register	128
Orts-Register	130

Abchnitt I.

Einleitung. — Veranlassung der Arbeit. — Die Schriften Heinrich Langensteins.

Die Veranlassung zu vorliegender Arbeit war ein ungedrucktes volkswirtschaftliches Gutachten des Wiener Professors Heinrich Langenstein aus dem letzten oder vorletzten Decennium des XIV. Jahrhunderts. Das Studium desselben lenkte meine Aufmerksamkeit auf eine gleichzeitige Schrift des Juristen Johann Reutter und auf ein späteres Gutachten des Cardinals Philastrius, auf Grund dessen Papst Martin V. in der Bulle *regimini universalis* die Erlaubtheit des Rentenkaufs erklärte. Als Resultat des Studiums der genannten Manuscripte ¹⁾ ergab sich ein Stück Wirtschaftsgeschichte des XIV. Jahrhunderts. Die Maßregeln Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich, seine Finanzpolitik — hatten zu den Schriften Langensteins und Reutters die Veranlassung gegeben. Während der kurzen Regierung des Herzog herrschte eine so rege gesetzgeberische Thätigkeit, wie sie nicht leicht während des Mittelalters getroffen wird ²⁾.

Am meisten Stoff zur Erklärung geben seine Ablösungsgesetze. Sie bezweckten die Hebung des Wohlstandes der Bürger Landesfürstlicher Städte, die Erleichterung ihrer Belastung Anderen als dem Landesfürsten gegenüber. Die Darstellung jener Ablösungsgesetze ist zugleich die Darstellung eines Abschnittes in der Geschichte der Erbleihe und des Rentenkaufs in Oesterreich. Beide

¹⁾ Alle drei Manuscripte in der Hofbibliothek zu Wien. Das Gutachten Langensteins — die *epistola ad consules Viennenses* — ist oftmals vorhanden; die Schrift Reutters unter Nr. 3601 F. 166 und Nr. 4164 F. 271; das Gutachten des Cardinals Philastrius unter Nr. 3947 F. 248^a und Nr. 4450 F. 306^b.

²⁾ Huber: Geschichte Oesterreichs II. S. 282.

Rechtsinstitute sind wichtige Erscheinungen der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Insofern ist nachfolgende Darstellung auch von allgemeinem rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Interesse. Das Institut der Leihe ist man gewohnt in der Form des Lehenwesens als das charakteristische Merkmal des mittelalterlichen Staates zu bezeichnen¹⁾. Wie das „rechte Lehen“ vorzugsweise von staatlicher und politischer —, so ist die Leihe besonders von wirtschaftlicher, beziehungsweise wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Ein Gleiches ist beim Rentenkauf der Fall.

Unter den Instituten, welche aus den mittelalterlichen in die modernen Wirthschaftsverhältnisse hinüberleiten, nimmt der Rentenkauf einen hervorragenden Platz ein. Seine Entwicklung ist eine so phasenreiche, daß seine Anfangsform den mittelalterlichen —, seine spätere Gestalt den modernen vermögensrechtlichen Instituten nahe steht. In seiner Entstehung mit der Erbleihe fast identisch, geht er schließlich ins zinsbare Darlehen über²⁾. Im Rentenkauf stellt sich der Uebergang zur heutigen Geldwirtschaft dar³⁾. Als Kern der mittelalterlich-canonistischen Wirtschaftspolitik gilt das Verbot des Zinsnehmens⁴⁾. Gerade der Rentenkauf — wenigstens in seiner späteren Entwicklung — durchlöchernte die Bucherlehre. Er wurde verworfen, um das verbotene zinsbare Darlehen zu ersetzen⁵⁾. Letzteres ist gewissermaßen als verfeinerter Rentenkauf wieder erstanden⁶⁾.

So viel von der historischen Bedeutung des Rentenkaufs. In neuerer Zeit ist dies Wort wieder gefallen u. z. mit Rücksicht auf bäuerlichen Verschuldungsformen. Ich erwähne die Vorschläge, die betreff Wiedereinführung der Erbpacht gemacht wurden⁷⁾, und Rod-

¹⁾ Tomaschek in den *Geschichtsquellen der Stadt Wien* I. Einl. S. LXVI.

²⁾ Brunner in *Holpendorfs Rechtslexikon*, Artikel Rentenkauf. Vgl. auch Gerber *deutsches Privatrecht*. 14. A. § 188.

³⁾ Arnold: *Studien zur d. Culturgeschichte*. S. 293.

⁴⁾ Endemann, *Stud. in d. rom. can. Wirtschafts- u. Rechtslehre*. I. S. 30.

⁵⁾ Dahn, *deutsches Privatrecht* 1878 S. 133.

⁶⁾ Gerber: *deutsches Privatrecht* § 187; Endemann: *Studien* II. S. 107 unten.

⁷⁾ Wunderlich: *Wiedereinführung der Erbpacht* 1884. Ruprecht: *Erbpacht* 1882. Warchhoff: *Ö. Erbpacht, Erbzins f. d. Gegenwart*. Diss. Leipz. 1876.

bertus geistvollen Plan die ländlichen Grundstücke bei der Verpfändung nur als Rentenfonds zu behandeln.

Auch die Persönlichkeit, deren Schrift über den Rentenkauf die Veranlassung dieser Abhandlung wurde, ist geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Heinrich Langenstein galt lange als Autorität über wirtschaftliche Fragen, über Erlaubtheit oder Un-erlaubtheit mancher Rechtsgeschäfte. Sein Tractat über die Verträge wurde auch von romanischen Schriftstellern berücksichtigt ¹⁾.

Der Ausbruch des Schisma's veranlaßte am Ende des Jahres 1382 Heinrich Langenstein, die Universität Paris, die in ihrer Mehrheit dem Papste Clemens VII. anhing, zu verlassen. Dem Herzoge Albrecht III. von Oesterreich gelang es durch Vermittlung seines Kanzlers, Bischof Berthold von Freising, Heinrich Langenstein für Wien zu gewinnen ²⁾, wo Herzog Rudolf IV. 1365 die Universität gestiftet hatte. Die vom Papst Urban V. — auf Betreiben Karls IV. — versagte Genehmigung einer theologischen Facultät gestand Papst Urban VI. zu, wie Nishbach vermuthet ³⁾ durch Vermittlung Heinrich Langensteins, der für die Rechtmäßigkeit dieses Papstes eingetreten war.

Langensteins *tractatus de contractibus et origine* (nicht *ordine*, wie es manchmal heißt) *consuum* war das einzige Werk, aus dem man bisher Langensteins volkswirtschaftliche Ansichten schöpfte. Es bildet einen Anhang zu den *opera* Gersons (tom. IV.), jedoch nur zu der Kölner Ausgabe derselben von 1484.

Von diesem Tractat gibt es stückweise Abschriften. So kam es, daß in Nishbachs Aufzählung von Langensteins volkswirtschaftlichen Schriften ⁴⁾ ein eigener Tractat *contra gentiles et Iudaeos* und ein Tractat *quare pauperes immixti sunt in politicis divitibus* erscheinen. Allein diese Abhandlungen sind nichts anderes als Ausschnitte aus jenem gedruckten Tractat über die Verträge. Letzterer — der Tractat *quare pauperes* — ist zusammengesetzt aus den Cap. IV., IX., XVII.,

¹⁾ Endemann: Studien I. S. 26; II. S. 109.

²⁾ Wappler: Gesch. d. theol. Facult. d. Wiener Univ. 1884.

³⁾ Geschichte der Univ. Wien I. S. 377.

⁴⁾ a. a. D. I. S. 397. 398. — Nach seinem Vorgange Schulte: Quellen II. 433.

XVIII., XXI., XXV. bis XXXI. des I. Theiles des Tractates. Schon Denis ¹⁾, später Stinzing ²⁾ vermuthen dies. Der Tractat contra Judaeos, den schon Denis (l. c. II. 188) erwähnt und nach ihm Aschbach (l. c. S. 397), ist gebildet aus den Cap. XXIV. bis XXXI. des I. Theiles.

Außer dem Tractat über die Verträge schrieb aber Langenstein noch eine Schrift volkswirtschaftlichen Inhalts. Es ist dies das schon erwähnte, noch ungedruckte Gutachten über den Rentenkauf. Nach Denis Vorgang (l. c. I. 1548) wurde bisher als Veranlassung dieser Schrift kurz angegeben, der Wiener Magistrat habe an die theologische Facultät eine Anfrage über die Erlaubtheit gewisser Verträge gestellt³⁾. In Wirklichkeit sind die Ablösungsgefeße Herzog Rudolfs IV. von 1360 Veranlassung gewesen, über deren Rechtmäßigkeit später der Wiener Magistrat Aufschluß haben wollte.

Das Verständniß der Ablösungsgefeße wird erleichtert, wenn man verwandte Maßregeln des Herzogs damit zusammenstellt, sein Verhältniß den landesfürstlichen Städten gegenüber untersucht und insbesondere die finanzielle Seite ins Auge faßt. Dies war auch der Grund, weshalb die vorliegenden Abschnitte den Titel: Studien über Herzog Rudolfs IV. Finanzpolitik erhielten.

¹⁾ Codices manuscripti Biblioth. Palat. Viennae 1793 sq. II. 275. Cod. CLXXXV n. IX. F. 267.

²⁾ Populäre Literatur. 1867. S. 541.

³⁾ So Hartwig, Langenstein S. 39. Aschbach: Gesch. d. Univ. I. S. 398.

Abchnitt II.

Herzog Rudolf IV. und sein Bedarf — die Bedeckung desselben. — Streben die Einnahmen zu erhöhen und zu ergänzen. — Einkünfte aus der durch den Landesfürsten geübten Beschirmung der Kirchen. — Hebung der Steuerkraft der landesfürstlichen Städte.

Aus einer Reihe von Erwägungen ergibt sich, daß unter Herzog Rudolf IV. (1359 bis 1365) der Finanzbedarf sehr gewachsen sein muß. Entgegen der friedliebenden Politik seines Vaters nahm jene Herzog Rudolfs großartige Dimensionen an. Die Rätthe seines Vaters treten in den Hintergrund, der Nargauer Johann v. Blahheim, ein sehr gewandter Staatsmann, war Herzog Rudolfs Kanzleivorsteher. Die Macht Oesterreichs nahm unter Rudolfs kurzer Regierung einen großartigen Aufschwung¹⁾.

Keiner von allen Fürsten hat das Ziel, sein Gebiet zu vergrößern und abzurunden, jeden fremden Einfluß fernzuhalten und es selbst von der Reichsgewalt fast vollständig unabhängig zu machen, mit so viel Talent und Consequenz, aber auch mit so viel Erfolg angestrebt, als Herzog Rudolf IV. von Oesterreich²⁾. Es genügt, sich an das privilegium majus, entstanden im Winter 1358 auf 1359, zu erinnern. Dasselbe trachtete Oesterreich, das doch an Macht und Ansehen alle Andern überragte, die Vorrechte zuzuwenden, deren sich die kurfürstlichen Territorien erfreuten³⁾.

¹⁾ Berchtold: Landeshoheit. S. 36. — Mummelter: Verdienste österr. Regenten. 1790. S. 212 erklärt: „Er war der einzige deutsche Fürst, den Kaiser Karl IV. fürchtete.“

²⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. v. Oesterreich. S. 9.

³⁾ Argovia Band. VIII. S. 180 S. 201.

Aber dieser Politik gemäß hatte sich auch der Bedarf entsprechend erhöht. Die einfache Haushaltung des Vaters wich einer unter den ältern Habsburgern nie gesehenen Pracht. Herzog Rudolf schuf neue Hofämter, Siegel, Titel. Seine Hofhaltung muß an Glanz die der übrigen deutschen Fürsten seiner Zeit fast ohne Ausnahme übertroffen haben¹⁾.

Fürstlich waren die Ausstattungen aus Anlaß der Heiraten seiner Geschwister (einmal 60.000, einmal 100.000 Goldgulden, einmal 10.000 Pfund Pfennige, — letztere Heirat kam allerdings nicht zu Stande).

War schon der Glanz der Hofhaltung kostspielig, so war es Rudolfs Politik noch mehr.

Der lange Kampf Herzog Friedrich des Schönen um die Kaiserkrone hatte — nebst hohen Steuern — Schulden und Verpfändungen gebracht. Unter Herzog Albrechts II. trefflicher Regierung wurden dieselben wieder eingelöst²⁾. Dagegen brauchte Herzog Rudolf für seine zahlreichen Unternehmungen große Geldsummen³⁾. Die Folgen dieses Aufwandes zeigten sich allerdings erst unter Albrecht III. Regierung, namentlich zwischen 1370 und 1374 als die Finanzverwaltung — unter Vorbehalt einer den Herzogen verbleibenden Rente von 17.000 Pfund — an Privatpersonen übergeben werden mußte⁴⁾.

Eine Uebersicht über Herzog Rudolfs Bedarf bestätigt das Gesagte. Bald galt es die Mittel für die großen Stiftungen, in denen er Kaiser Karl IV. nacheiferte, aufzubringen: für die Universität, für die Collegiat-Kirche St. Stephan⁵⁾. Bald waren es

¹⁾ Huber: a. a. O. S. 22. — Kurz: Rudolf IV. S. 21. S. 304. — Rürschner: im Archiv f. österr. Gesch. XLIX. S. 42.

²⁾ Ueber die gute Finanzlage desselben siehe Fider: Wie Tirol an Oesterreich kam. Beilage zur Volks- und Schützenzeitung Jg. 1856. Nr. 23. S. 119.

³⁾ Bedt-Widmannstätten: Geldbeschaffung S. 17. Sailer in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1879 S. 114.

⁴⁾ Lichnowsky IV. 137. Reg. Nr. 979 — die Summe der Schulden wird auf ca. 60.000 Gulden angegeben.

⁵⁾ Die Errichtung eines Bisthums, wodurch das Herzogthum auch in kirchlicher Hinsicht unabhängig geworden wäre, war nicht erreichbar. Ueber einen Versuch in früherer Zeit 1207 u. 1208 siehe Huber: Gesch. Oesterr. I. S. 403.

Huldigungsverträge mit reichsunmittelbaren Herren oder mit mächtigen Vasallen, deren Entschlüsse durch Geldsummen beschleunigt wurden¹⁾; bald pecuniäre Versprechungen in Staatsverträgen, so mit den Görzern (1364)²⁾, mit Margaretha Maultasch (letztere erhielt jährlich die sehr bedeutende Summe von 6000 Mark Berner). Bald galt es in auswärtigen Gebieten die österreichisch Gesinnten zu unterstützen: in Zürich erhielt Rudolf Brun jährlich 100 Goldgulden, am tirolischen Hofe Conrad von Frauenberg und Conrad von Rumersbruck je 230 Pfund Pfennige³⁾. Auch der Ankauf zahlreicher Herrschaften kostete bedeutende Summen⁴⁾.

Was am meisten Kosten verursachte, waren die Kriege. Ein Krieg machte nicht bloß neue Ausgaben nöthig, — er verminderte auch die gewöhnlichen Einnahmen der Fürsten (z. B. die Zölle).

Die veränderte Art der Kriegsführung erhöhte die Kosten bedeutend. Die alten Kriegsdienste wurden in Folge der Lehnungsverfassung geleistet. Nunmehr ward es üblich, sich Kriegsdienste durch Sold zu verschaffen. Der Söldner konnten sich die Fürsten so lange bedienen, als sie mit ihnen vertragsmäßig übereingekommen waren⁵⁾.

Anfangs schlossen die Fürsten mit einzelnen Rittern besondere Verträge, welche die Form von Lehnverbindungen annahmen, — in einer Zeit, in der fast jeder Vertrag nach dieser Form abgeschlossen zu werden pflegte. Waren es Vasallen, die dem Fürsten ohnehin zu Kriegseleistungen verpflichtet waren, so bezog sich der Vertrag auf die über ihre Pflicht hinausgehenden Leistungen⁶⁾.

Solche Dienstverträge begegnen in den habsburgischen Regesten sehr oft. Auch Herzog Albrecht II., der trotz seiner Friedenspolitik

¹⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. S. 56, 60, 61. Kurz: H. Rudolf IV. S. 120. Krones: Handbuch II. S. 136. Krones: Umriss S. 678. Sichnowsky Reg. Nr. 178; 492.

²⁾ Waffermann: Görz 1800. S. 139.

³⁾ Sichnowsky Reg. Nr. 115 u. 116; 120.

⁴⁾ Nicht immer ist in den Regesten die Kaufsumme genannt; in 17 Fällen beträgt dieselbe zusammen: 1500 Mark Silber, 22.700 Gulden, 9145 Pfund Wiener Pfennige, 18.000 Florentiner Gulden, 3300 Pfund Pfennig Constanzer Gewichts.

⁵⁾ Stenzel: Kriegsverf. S. 308, S. 242.

⁶⁾ Kurz: Militärverfassung S. 278.

endlich in einen mehrjährigen Krieg mit den Eidgenossen verwickelt wurde, bediente sich der Dienstverträge. Noch mehr, etwa ein halbes Hundert Dienstverträge sind von Herzog Rudolf IV. bekannt¹⁾. Bei einer Anzahl solcher Verträge sind keine Summen genannt. Bei mehreren wird die jährliche Summe (100, - 800 Goldgulden, 1000 Gulden) angegeben. Bei 27 anderen beträgt die Gesamtsumme, für welche gedient wurde: 21.582 Gulden, 854 Mark Silber, 50 Pfund Häller, 7150 Pfund Wiener Pfennige, 4500 Goldgulden. Im Jahre 1363 verrechnete Bischof Johann von Plahheim für eine zweijährige Verwaltung der Vorlande, insbesondere für Kriegskosten 16.000 Gulden²⁾.

Dazu kamen noch mancherlei Schadloshaltungen, z. B. für vom Feinde getödtete Pferde, wofür sich schon unter Herzog Albrecht II. ein eigener Anschlag gebildet zu haben scheint³⁾.

Zur Deckung dieser großen Auslagen reichten die ordentlichen Einkünfte nicht hin; sie mußten gesteigert und ergänzt werden. Es wurde zur Aufnahme von Geldern und zu Verpfändungen geschritten. Sehr gewöhnlich waren die Dienstverträge mit Verpfändungen combinirt. Es wurde den in österreichische Dienste tretenden Herren für die versprochene Summe diese oder jene österreichische Herrschaft, diese oder jene Revenue pfandschaftsweise zugewiesen.

Während unter Herzog Albrecht II. bis 1351 nur eine Verpfändung vorkommt, sind sie unter Herzog Rudolf IV. sehr zahlreich. Gegen Ende seiner Regierung (1355 bis 1357) hatte auch Herzog

¹⁾ Siehe die Regesten bei Lichnowsky (Geschichte d. Hauses Habsburg) Huber (Herzog Rudolf IV.) und in der Argovia Bd. VIII. — Auch das Urkundenbuch des Landes ob d. Enns gibt Ausbeute; vgl. z. B. Bd. VIII. Nr. CDXXIII, CDXXIV.

²⁾ Argovia Bd. VIII. Reg. Nr. 175 in der Abhandlung Liebenaus über Joh. v. Plahheim.

³⁾ Wie aus einer späteren Urkunde v. 1368 (Kurz: Militärverfassung S. 276) hervorgeht. Vgl. Sendenbrugg Sel. juris IV. S. 218. Im Jahre 1359 wird als Ersatz berechnet für ein „Erstud“ (Eisenrüstung) 32 Gulden, für die „Knechtmeide“ (Metallwaffen?) 12 Gulden, vgl. Huber: Herzog Rudolf IV. Regest. Nr. 110. — Bischof Johann (Herzog Rudolf IV. Kanzler) gibt dem Ritter für den Monat etwa 12½ Gulden, wenn er die Verpflegung erhält ca. 10 Gulden (Sinnacher Beiträge V. 608).

Albrecht II. des Schweizerkrieges wegen viele Verpfändungen vornehmen müssen.

Unter Herzog Rudolf IV. erreichten die Schulden und Verpfändungen eine aufsehnliche Summe. In den Regesten¹⁾ findet sich — abgesehen von den erwähnten Dienstverträgen — eine große Anzahl solcher Geschäfte. In 45 Fällen beträgt die angegebene Summe: 12.871 Pfund Wiener Pfennige, 579 Pfund Zosinger Pfennige, 29.924 Gulden, 18.784 Florentiner Gulden, 1120 Mark Silber, 4038 Mark Berner, 60 Schock Prager Groschen.

Eine starke Anspannung der Steuerkraft erhöhte die ordentlichen Einkünfte²⁾. Das privilegium majus beweist an mehr als einer Stelle, wie Herzog Rudolf die Regalien oder landesfürstlichen Nutzungsrechte, wie Münze, Mauthen und Zölle, Bergwerke, Marktrecht, Geleitsrecht, Schutz und Kammerknechtschaft der Juden zu befestigen und zu erweitern strebte³⁾. Das Recht Juden und „Gawertschin“ halten zu dürfen (§ 14), folgt gleich hinter dem Passus: der Herzog empfängt die Belehnung zu Pferd (§ 13).

An Stelle der jährlichen Münzverneuerung wurde im Einverständniß mit dem Landesherrn im Jahre 1359 eine Tranksteuer eingeführt. Der Ausdruck „Ungelt“ findet sich in Oesterreich schon früher⁴⁾. Ungelt hieß eigentlich jede außerordentliche Auflage, auch von Vieh, Getreide und Handelswaaren. Insbesondere wurde Ungelt als eine Auflage auf „essende und trinkende Speis“ — und meist als Tranksteuer aufgefaßt. Eine ähnliche Steuer hatte schon König Johann von Böhmen 1336 eingeführt. Unter Herzog Rudolf mußte der zehnte Pfennig gezahlt werden von allem, was an Wein, Bier und Meth in Städten, Märkten, Dörfern und einzelnen Gasthäusern verzehrt wurde.

Außer den Regalien und Gerichtsgeldern dienten zur Befrei-

¹⁾ Bei Vichnowsky: Argovia Bd. VIII. und Huber a. a. D.

²⁾ Beck-Widmanfetter: Geldbeschaffung. 1880. S. 17.

³⁾ Berchtold: Landeshoheit. S. 184. S. 209—211. — Argovia. Bd. VIII. S. 180. 201. — Zeitschrift z. 600jg. Gedächtnisfeier der Belehnung d. Hauses Habsburg mit Oesterreich S. 28.

⁴⁾ So im Rationarium 1326—1328 (Geschichtsforscher II. S. 241). — In Argovia Bd. VIII. S. 181 wird von einem Ungelt Albrechts I. berichtet.

tung des Staatsbedarfs die Grundzinse von den Domänen, die Steuern landesfürstlicher Städte und Märkte, die Einkünfte von der durch die Landesfürsten geübten Beschirmung der Hochstifte und Klöster. Eigentliche Steuern konnten die Landesfürsten nur von ihren eigenen Unterthanen und als oberste Kirchenvögte auch von den Klöstern, Kirchen, Geistlichen und Unterthanen derselben erheben¹⁾. Im letzteren Falle — insbesondere wenn es sich um fremde geistliche Reichsstände handelte — war der normale Vorgang der, sich mit den betreffenden Kirchen als den Grundherrschaften ins Einvernehmen zu setzen. Dies that Kaiser Rudolf I.²⁾ und später Herzog Friedrich der Schöne, als sein Kampf mit Baiern (1313 ff.) und die Versprechungen an die Kurfürsten zu großen Ausgaben und finanziellen Verwicklungen führten.

Es fehlte aber auch nicht an Versuchen, die Einwilligung der Grundherren überhaupt zu umgehen. Dies wird berichtet von Herzog Friedrich dem Streitbaren, der im Jahre 1235 sechzig Denare als außerordentliche Grundsteuer von jeder Hube erhob³⁾. Ein ähnliches Vorgehen ist von Kaiser Albrecht I. bekannt⁴⁾.

Neue Auflagen machte der Krieg der österreichischen Herzoge mit dem Könige von Böhmen wegen der Ansprüche auf Kärnten und Tirol nothwendig (1336). Neben der Kopfsteuer von einem Groschen (die so üblen Eindruck hervorbrachte) wurde im Jahre 1337 eine Steuer von einem Zehntel des Werthes der Weingärten der Geistlichen und der landesfürstlichen Städte und Märkte erhoben⁵⁾. Diese Steuer wurde i. J. 1353 wiederholt als Herzog Albrecht II. am Ende seiner sonst friedlichen Regierung in Streitigkeiten mit den Schweizern verwickelt wurde.

Herzog Rudolf nun spannte die Beiträge der Geistlichkeit der

¹⁾ Berchtold: Landeshoheit S. 169, 201. — Kurz: Albrecht IV. Bd. II. S. 129. — Hasenöhl: Landrecht. S. 55.

²⁾ Kurz: Albrecht IV. Bd. II. S. 132. — Siehe auch Sailer in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich, Jg. 1870. S. 110.

³⁾ Fieder: Friedrich der Streitbare S. 44.

⁴⁾ Kurz: Albrecht IV. Bd. II. S. 132.

⁵⁾ Chron. Mellic. a. 1336 ff. — Sailer in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1870. S. 110.

Herzogthümer womöglich noch höher. Im Kriege mit Baiern (1363) zahlte dieselbe 70.000 Pfund Pfennige, so daß von Avignon aus gedroht worden sein soll. Denn abgesehen von der Höhe der Steuer hätte die Einwilligung des Papstes eingeholt werden sollen¹⁾. Propst Würmla von Herzogenburg klagt, es habe den Anschein, als ob das Patrimonium Christi in Soldgelder verwandelt werden solle²⁾. In ähnlichen Klagen ergeht sich der Verfasser der *Annales Matseenses*³⁾.

Auch die Anordnung der Jahre 1360 und 1361, durch welche Herzog Rudolf IV. die landesfürstlichen Städte zu heben suchte, beweisen, daß er sich als Herrn der Geistlichkeit im Lande betrachtete und die Kirchengüter als zur landesfürstlichen Kammer gehörig ansah⁴⁾. Hierher gehören die Zwangsablösung der Burgrechtszinse, die Aufhebung der Grundgerichtsbarkeit in den Städten, die Verschärfung des Amortisationsgesetzes, die Beschränkung des Mhylrechtes, die Aufhebung der Steuerfreiheiten — lauter Maßregeln, von denen noch die Rede sein wird.

Der finanzielle Nutzen, welchen die Herzoge aus den landesfürstlichen Städten zogen, bestand in Abgaben und Diensten (insbesondere Kriegsdiensten).

Die Stadtordnung für Wien vom 20. Juli 1361, welche die Steuerfreiheiten, Mhyle, Sondergerichte aufhob, schließt mit der Aufforderung Herzog Rudolfs, ihm und seinen Nachkommen allen den Dienst zu thun, „den uns die obgenannten unseren Bürger und Pfeilschnitzer gethan haben“⁵⁾. Auch von den Bürgern der Städte Hall und Innsbruck ist bekannt, mit welchem Eifer sie i. J. 1363 die Angriffe der Baiern zurückwiesen⁶⁾.

¹⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 315.

²⁾ Notizenblatt der Akademie. I. Jg. 1851. Nr. 13. S. 208.

³⁾ Berz: Monumenta IX. 831.

⁴⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. S. 117. — Im Jahre 1537 bei den Verhandlungen mit den oberösterreich. Ständen stellte auch K. Ferdinand I. in Aussicht, auf den Fall der Verweigerung gewisser Propositionen, die Prälaten und Städte als Kammergut von den übrigen Ständen absondern zu wollen. — Buchholz: Ferdinand I. Bd. VIII. S. 143.

⁵⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXIV.

⁶⁾ Huber: Herzog Rudolf IV. S. 103.

Die deutschen Fürsten bedienten sich häufig der Einwohner ihrer Landstädte, die weit weniger Hindernisse hinsichtlich des Kriegsdienstes entgegensetzten, als die Vasallen¹⁾. Die aufstrebende Landeshoheit stützte sich dem Adel gegenüber auf die Städte, die fortwährend Privilegien erlangten. Als Centralpunkte des Reichthums wurden sie die sicherste Quelle zur Bezahlung der Soldmiliz²⁾.

Die wichtigsten landesfürstlichen Einnahmen waren (außer den Zöllen) Ungelt, Urbargeld, Städtesteuern und Gerichtsgelder³⁾. Die Förderung und Privilegierung der landesfürstlichen Städte vermehrten den dritten der genannten Posten. Es ist nicht genau von „Hebung des Bürgerthums“ im Allgemeinen zu sprechen. Die nicht landesfürstlichen Städte hatten manche Zurücksetzung zu erfahren. So wurden z. B. die Handelsleute von Steyr auf Kosten der nicht landesfürstlichen Stadt Waidhofen an der Ybbs in Bezug auf Einführung des Rohmaterials sehr begünstigt⁴⁾.

Den Wohlstand der landesfürstlichen Städte freilich sah der Herzog als den seinigen an und beförderte ihn nach Kräften. Man kann also sehr viele Privilegien zu Gunsten landesfürstlicher Städte auch unter dem Gesichtspunkt indirekter Finanzmaßregeln betrachten⁵⁾.

Bereinzelt sind die meisten dieser Maßregeln schon vorher zu finden. Herzog Rudolf hat sie aber mit besonderer Energie gesteigert, ergänzt und verallgemeinert.

Zwei Umstände gaben eine reichliche Veranlassung zu Streitigkeiten. Auf dem Lande die Besizungen von Bürgern landesfürstlicher Städte, in den Städten die Besizungen adeliger und kirchlicher Personen. Nach beiden Richtungen hin beschützten die Landesfürsten die Bürger ihrer Städte. So nahm Herzog Rudolf IV. die Güter der Wiener in Michau und Lachsendorf in seinen besondern Schutz⁶⁾.

¹⁾ Stenzel: Kriegsverfassung, S. 257.

²⁾ Vgl. Köhler: über die Bedeutung der Geschichte des Rechts u. s. w. S. 42; — auch Kremer: Lehenrecht I. S. 22, 23.

³⁾ Oberleitner in den Sitzungsberichten der Academie XXII. (Jg. 1860) S. 12.

⁴⁾ Blätter für Landeskunde von Niederösterreich Jg. 1870, S. 213, 214.

⁵⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 93, 308.

⁶⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. LVL.

Bezüglich der Besitzungen der Bürger auf dem Lande entstanden Konflikte mit den Landherren, sei es, daß die Güter bäuerliche oder adeliche waren; denn auch solche zu kaufen, waren Bürger landesfürstlicher Städte berechtigt, so die von Wiener = Neustadt (seit 1277), von Wien (seit 1278). Waren die erworbenen Güter bäuerliche, so mußten die Bürger nunmehr an den Grundherrn zahlen; auch die rudolfinische Grundrechtsablösung von 1360 befreite sie nicht davon, wie Einige meinen¹⁾. Denn dieselbe bezog sich nur auf Besitzungen in Städten und Vorstädten. Wohl aber sind Erlässe da, welche befehlen, die Bürger landesfürstlicher Städte auf ihren Landgütern, die sie von Herren zu Lehen haben, zu schützen und nicht zu gestatten, daß ihre Lehensherren eine Steuer darauf legen, da jene ohnehin dem Herzog von aller ihrer Habe jährlich Steuer geben²⁾. Ein solcher Erlaß für Enns existirt auch von Herzog Rudolf IV. aus dem Jahre 1362 (erneuert 1402)³⁾. Auch für andere landesfürstliche Städte wiederholten sich derlei Erlässe⁴⁾.

Für ihre Weinberge genossen die Bürger landesfürstlicher Städte mancherlei Begünstigungen. Eine solche war es, wenn Herzog Rudolf i. J. 1364 den Zehentnern gebot, die Bürger von Wien ihren Maisch frei fortführen zu lassen und den Zehent von ihnen in der Stadt und das „Bergrecht“ (Abgabe an den Grundherrn des Weinberges) nach dem Stadtmaß zu nehmen⁵⁾. Damit es beim rechten Lohn bleibe, d. h. damit die Bürger um niederen Lohn Tagelöhner bekommen, ordnete Herzog Rudolf die Auflösung aller Bestand-

¹⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 98. — Hormayr: Denkwürdigkeiten III. S. 191. — Franz Mayr: Geschichte Oesterreichs I. S. 292.

²⁾ 1358 bezüglich Enns, Pinz, Wels, Steyr, Smunden (Urkundenbuch d. Landes ob d. Enns. VII. S. 570). — Im Jahre 1405 gibt Herzog Wilhelm dem Markte Perchtoldsdorf die Freiheit, daß Niemand außer den Fürsten von Oesterreich Steuern und Auflagen anschlagen dürfe (Latscha: Perchtoldsdorf S. 65).

³⁾ Urkundenbuch d. Landes ob d. Enns VIII. Nr. LIV. S. 56. — Pritz: Gesch. d. Landes ob d. Enns II. S. 83, 700.

⁴⁾ z. B. für Wels 1369, 1391, 1404 (Pritz a. a. O. II. S. 83, 701); für Steyr 1380, 1404 (ebenda II. 703), für Freistadt 1431 (Maade: Handels- gesch. v. Freistadt 46).

⁵⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien I. Nr. LXIX. damit ist zu vergleichen: ebenda Nr. LXXXIII. und Fißcher: Klosterneuburg I. S. 181. II. Urk. CLXXVII.

verträge über Weingärten an, die Tagelöhner sollen sich rechtzeitig einfinden und ihre Ansprüche mäßigen¹⁾.

Außerdem bestanden für Bürger landesfürstlicher Städte Holzvorkaufsrechte²⁾, Stapelrechte, und günstige Bestimmungen über die von Kaufleuten aus Böhmen, Ungarn und andern Ländern einzuhaltenden Handelswege³⁾.

Einer längeren Erklärung bedürfen die Maßregeln, durch welche insbesondere Herzog Rudolf IV. im Innern der (landesfürstlichen) Städte die Steuerkraft der Bürger erhöhte. Wie vorhin von Besitzungen der Bürger außerhalb der Stadt die Rede war, handelt es sich jetzt um die Positionen der Landherren im Innern der landesfürstlichen Städte, wo sie einerseits Immobilien und grundherrliche Rechte, anderseits Renten besaßen. Es waren theils Adelsgeschlechter, theils inländische und ausländische Hochstifte, die da Besitzungen hatten. So besaßen in Wien ausländische Bisthümer für die Verwaltung ihrer weitläufigen Besitzungen und für die Vertretung beim Landesfürsten eigene Höfe (Salzburger-Hof, Passauer-Hof, Freisinger-Hof). Sowohl zu diesen geistlichen als zu jenen adelichen Grundherren standen Bürger im rechtlichen Verhältniß der Erbleihe. Sie hatten Parzellen in „Burgrecht“ und mußten davon einen jährlichen Grundzins zahlen. Außerdem waren ihre Häuser mit anderweitigen Renten z. B. für milde Stiftungen, Meliorationen belastet. Beide Arten der Belastung nahmen in ungünstigen Zeiten den landesfürstlichen Bürger so sehr in Anspruch, daß die landesfürstlichen Steuern sehr drückend empfunden wurden. Herzog Rudolf suchte daher die vorgenannte alte Belastung durch seine Ablösungsgesetze vom Juni und August 1360 zu beseitigen, um Wohlstand und damit auch Steuerkraft seiner Bürger zu heben.

¹⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. LXVII. — dazu ist zu vergleichen die Lohnsagung Albrechts II. für den Weingartenbau v. 1352—53. (Geschichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. XLVII. und XLVIII.)

²⁾ z. B. für Wien v. J. 1350 (Geschichtsquellen d. St. Wien I. LIX.). für Steyr v. J. 1359 (Priß, Steyr 110).

³⁾ So für Wien v. J. 1364 (Vichnowsky: Reg. Nr. 547), 1369 (Geschichtsquellen d. St. Wien I. Nr. LXXX.)

Abchnitt III.

A. Die Ablösungsgesetze Herzog Rudolfs IV. — Ueber mittelalterliche Häuserbelastung. — Erbleihe und Rentenkauf. — Bedeutung des Wortes „Burgrecht“ im Allgemeinen, — in den österreichischen Ländern. — „Grundrecht“. — „Ueberzins“.

Die beiden Ablösungsverordnungen Herzog Rudolfs bedürfen einer einleitenden Erklärung, weil sie Ausdrücke enthalten, die besonders der österreichischen Rechtsgeschichte eigenthümlich sind: — Burgrecht, Grundrecht, Ueberzins. Zu ihrem Verständniß muß die mittelalterliche Häuserbelastung, das Verhältniß von Erbleihe und Rentenkauf, wenigstens kurz skizzirt werden ¹⁾.

Erbleihe war der Vertrag, bei welchem der Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe einem andern übertrug und dieser, der Beliehene, für sich und seine Erben als Besitzer des betreffenden Grundstücks einen jährlichen Zins versprach. Der Leihherr behielt sein Eigenthum und als (hauptsächlichen) Inhalt desselben das Recht auf Zinsbezug ²⁾. Leihe war also, kurz gesagt, die Einräumung eines Gutes zu Zinsrecht. Vom Lehen unterschied sich die Leihe weder durch die Dauer, noch durch den Mangel einer Herrschaft über den Zinsmann, sondern durch die Natur der Leistungen, als unritterlicher, bäuerlicher ³⁾. Daß Leihverhältnisse dem Verkaufe

¹⁾ In dieser Richtung ist besonders die Geschichte der Städte Lübeck, Basel, Würzburg und Köln untersucht worden. Pauli: Abhandlungen IV. die Wicboldsrenten. Lübeck 1865, Arnold: Gesch. des Eigentums in d. deutschen Städten, Rosenthal: Gesch. des Eigentums in Würzburg, Gobbers: die Erbleihe und ihr Verhältniß zum Rentenkauf im mittelalterl. Köln. In Bd. IV. der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Siehe auch Höniger in Jahrb. f. Nationalök. VIII. S. 573.

²⁾ Gobbers loc. cit. S. 133.

³⁾ Homeyer: Sachsenpiegel Thl. II. Bd. II. S. 271.

vorgezogen wurden hängt damit zusammen, daß man sich des (so wichtigen) Grundbesitzes ungern definitiv entäußerte. Ferner waren der Kirche, dieser bedeutenden Grundeigentümerin, Veräußerungen untersagt¹⁾. Daß endlich der Vorrath an Baargeld gering war, leistete der Leihe ebenfalls mehr Vorschub, als dem Kauf und Verkauf.

Die Vorzüge der Erbleihe gegenüber unfreien Verhältnissen lagen in der Bestimmtheit der Abgaben und der Erbllichkeit des Besitzes. Namentlich in der Nähe geschlossener Ortschaften, von Stadt und Dorf, wo eine Menge grundbedürftiger Leute zusammenwohnten, zerstückelten Gutsherren größere und kleinere Güter und thaten sie in Parzellen zu erblichen Besitzrecht aus²⁾. — In den Städten selbst kamen analoge Verhältnisse vor, indem der oder die ursprünglichen Grundeigenthümer Theile des Bodens, die *area* — allein oder mit einem Hause zu Erbzinnsrecht ausgethan hatten.

Solche Zinse nun wurden sehr bald zu milden Stiftungen verwendet, d. h. man findet, daß Eigenthümer Zinse von ihren Häusern zu „Seelgeräth“ anwiesen³⁾.

Verschieden von jenem aus der Erbleihe herrührenden grundherrlichen Zins (*census reservativus*, *census schlechtin*, *rente seigneurale*, *cens*, *rent service*) — ist die durch Kauf entstandene Rente Dritter (*census constitutivus*, *reditus*, *rente*, *rent charge*)⁴⁾. Während die eine Leistung Folge bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse, also, wie man wohl sagte, eine „staatsrechtliche“ Reallast ist⁵⁾, beruht der Rentenkauf auf einem einfachen Vertrag zweier von einander unabhängiger Personen, er ist eine rein „privatrechtliche“ Reallast⁶⁾.

¹⁾ Evelt: Kirchenvermögen. 1845. S. 162.

²⁾ Albrecht: Gewere S. 174.

³⁾ Arnold: Gesch. des Eigenthums S. 97. — Vgl. z. B. *Fontes rer. austriac.* XVIII. Nr 15 (Urk. v. 1211)

⁴⁾ Stobbe: deutsches Privatrecht II. S. 242, 271. — Arnold: Gesch. d. Eigenthums S. 88, 117. — Erdmann: Studien, II. S. 122. — Gundermann: Englisches Privatrecht I. S. 191. — Foelix et Henrion: *Traité des rentes foncières*. Paris. 1828. S. 2.

⁵⁾ Gundermann a. a. D. I. S. 242. — Meuner: Privatrechtsverhältniß. S. 82.

⁶⁾ Stobbe: deutsches Privatrecht II. S. 238. — Maurer: Lehrbuch d. deutschen Rechts. 1832. § 269. — Renaud: Reallasten. S. 102.

Den Uebergang von den Grundzinsen der ältern Zeit, die ein Aequivalent für die Nutznießung eines verliehenen Grundstückes waren, — zur Rente, der jährlich wiederkehrenden Leistung als Entgelt für die einmalige Hingabe einer Summe, — bildeten Zinskauf und Seelzins ¹⁾.

Die Deckung der Kosten eines kirchlichen Anniversariums, eines jährlichen Almofens, einer Stiftung für ein Spital u., konnte, wie bereits erwähnt, durch Zuweisung eines schon bestehenden Grundzinses geschehen. Sie konnte bald auch durch Neubegründung einer jährlich wiederkehrenden Leistung ²⁾ geschehen, zu welcher der Stifter sich und seine Nachfolger verpflichtete. Die Abgabe wurde von jedem Besitzer des pflichtigen Hauses mit übernommen und so die Absicht des Stifters erreicht, fromme, milde oder gemeinnützige Zwecke auf dauernde Weise ökonomisch zu fördern. Legtwillige Anordnungen solcher Art hatten auch aus Gründen der Pietät und guten Sitte weniger die Anfechtung seitens der Erben zu befürchten als andere Vermächtnisse.

Eine dritte Möglichkeit war der Kauf eines schon bestehenden Zinses. Man kaufte das Obereigenthum eines Grundstückes, eines Hauses, eines Feldes, und wies den Untereigenthümer an, den Zins dem Kloster, der Kirche, dem Hospital zu leisten. Oder diese letzteren Anstalten verwendeten ihnen vermachte Summen zum Ankauf von Obereigenthum, um sich jährliche Lieferungen von Naturalien oder Geld zu sichern, und so den übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können ³⁾. Wo sich, wie besonders in den Städten, der Hauptinhalt des Obereigenthums auf das Zinsrecht reduzirte, begnügte man sich damit, als Obereigenthum des Grundstückes den

¹⁾ Arnold: Geschichte des Eigentums S. 95, 225. — Rosenthal: Gesch. d. Eigentums in Würzburg S. 81. — In München erscheint das „Ewiggeld“ als milde Gabe noch im XIII. Jahrh., ausgebildet in Form eines Kaufvertrags erst einige Jahre nach dem großen Brande von 1327; Kiehl: Ewiggeld.

²⁾ Bei ländlichen Grundstücken mag sehr oft eine Naturalleistung übernommen worden sein, daher z. B. die Bezeichnung „Immerfuß“, Elvert: Jglau. S. 79. Kaiser: Lauingen 1822. S. 85.

³⁾ Spring: Liebesthätigkeit. 1883. S. 37.

auf demselben ruhenden und die eigentliche Nutzung desselben bildenden Zins zu übertragen¹⁾.

Konnte man bestehende Grundzinse kaufen (Zinskauf), hatte sich die Neuconstituierung von Seelzinsen eingebürgert, so war — seit dem XIV. Jahrhundert²⁾ — der Schritt nicht mehr groß zur gekauften Rente, d. h. zur Uebernahme einer jährlichen Leistung gegen eine ein für allemal hingeebene Geldsumme. Meistens handelte es sich um eine ökonomische Operation, um eine produktive Anlage. Dazu gaben gerade städtischer Boden und Baugründe viel Gelegenheit. Eine ziemlich regelmäßige Veranlassung, Renten zu verkaufen, scheinen die nach großen Bränden nothwendigen Neubauten gewesen zu sein³⁾. In einem solchen Falle langte der Personalcredit des Bauführenden um so weniger aus, da die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers eine sehr beschränkte war. Durch die Uebernahme einer Reallast hingegen auf das betreffende Haus wurde ganz sachgemäß demjenigen, der zum Zustandekommen oder zur Vergrößerung desselben wesentlich beigetragen hatte, ein beständiger Antheil an dem Ertrage aus demselben gewährt.

Die rechtliche Form freilich, in der man diese wirtschaftliche Absicht realisiren konnte, war anfangs umständlich. Der Vorgang war verschieden, je nach dem ein Eigenthümer oder ein Beliehener die Rente verkaufte. Im ersten Falle mußte ursprünglich das Grundstück an den die Geldsumme Gebenden verkauft und von diesem an den ehemaligen Eigenthümer leihweise gegen Zins rückübertragen werden. Im zweiten Fall übertrug der Beliehene durch die Hand seines Leihherrn dem Rentenkäufer den Besitz und empfing ihn in Pfandleihe zurück⁴⁾. Der Rentenkauf war also in dieser seiner ältern Periode in das Geschäft einer Erbleihe des belasteten Grundstückes eingehüllt⁵⁾, es kam dabei ein ähnliches

¹⁾ Gobbers: Erbleihe in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung IV. S. 155.

²⁾ Rosenthal: Gesch. des Eigentums. S. 88.

³⁾ Bergmann: beurkundete Geschichte Münchens. S. 47. — Roth: Bayr. Civilrecht II. § 176. — Friedlieb: Reallasten. S. 48.

⁴⁾ Stobbe: in Zeitschr. f. dtsch. Recht XIX. S. 185. — Mann: Reallasten 1873. S. 42. — Defacqz: ancien. droit belg. II. 26.

⁵⁾ Gerber: Privatrecht. 14. Aufl. § 188. Note G.

Verhältniß wie zwischen Gutsherren und zinspflichtigen Hinterlassen zu Stande. In späterer Zeit erscheint die Verbindung des Rentenkaufs mit der Erbleihe gelöst, der Rentenberechtigte verliert allmählig die über die Wirkungen der Belastung hinausgehenden Rechte am Grundstücke¹⁾.

Der Uebergang geschah allmählig. Je mehr die Grundherrlichkeit in den Städten von ihrer ehemaligen Bedeutung verlor, um so weniger bedurfte es zur Begründung von Abgaben an Nichtgrundherren, der Form der Erbleihe²⁾. Anfangs war noch zur Belastung durch Rente die grundherrliche Einwilligung nothwendig, später bedurfte es deren nicht mehr³⁾.

Auf verschiedene Weise war der rechtlichen Möglichkeit, Renten direkt zu constituiren vorgearbeitet — jene Rückübertragungen entfielen zunächst überall da, wo der Grundherr selbst dem Beliehenen die Geldsumme vorstreckte. Die Rente erscheint da als eine bloße Erhöhung des Zinses⁴⁾.

Oft verlieh der Beliehene weiter gegen Afterleihzins, der so gut wie der Grundzins veräußert werden konnte. Da war es nur ein kleiner Schritt, den Verkauf solcher jährlicher Leistungen auch da zuzulassen, wo gar kein Afterleihzins bestand⁵⁾.

Von einer Art Zwangsrentenkauf wird aus Lübeck 1309 berichtet. Zwei Nachbarn haben auf obrigkeitlichen Befehl eine Brandmauer zu errichten. Da der Eine unvermögend ist, hat sie der Andere auf seine Kosten aufzuführen, darf jedoch für je 16 solidi, die er für Ersteren ausgelegt, so lange jährlich einen solidus verlangen, bis ihm seine gehabte Auslage vergütet wird⁶⁾.

¹⁾ Z. B. das Pfändungsrecht. (Wilka: Zeitschr. f. dtsh. Recht I. S. 214.) — Das Vorkaufsrecht. (Roth: Civilrecht § 176.)

²⁾ Friedlieb: Reallasten. 1853. S. 46 f. — Renaud: Reallasten. S. 14. Vgl. Heußler: Deutsches Privatrecht. 1885. S. 350.

³⁾ Arnold: Geschichte des Eigentums. S. 106.

⁴⁾ Arnold: ebenda S. 109. — Heußler: in Zeitschr. f. schweizer. Recht. IX. S. 71.

⁵⁾ Arnold: Geschichte des Eigentums. S. 91.

⁶⁾ Siebenkees: Beiträge IV. S. 223. — Nach Pauli (Abhandlungen aus dem Lüb. Recht. IV. S. 38) mußte der Grundherr des ärmeren Nachbarn zahlen und erhöhte sich des Letzteren Grundzins (Wurtzins) entsprechend.

Eine Abschwächung des grundherrlichen Verhältnisses in Städten war es auch, wenn diesen vom Herrn der Stadt das Einforderungsrecht der verschiedenen einzelnen Grundzinsen gegen eine jährliche Pauschalsumme überlassen wurde. Dies Recht erhielt z. B. die Stadt Marienburg 1380 vom deutschen Orden¹⁾. Ueberhaupt waren die Ueberlassungen mancher ursprünglich dem Stadtherrn vorbehaltenen Einkünfte an die Stadt im Wesentlichen Rentenkäufe²⁾, da die Städte solche Rechte regelmäßig nur für große Summen erhielten. Anderseits waren es auch wieder die städtischen Communitäten, die schon sehr frühe in Geldverlegenheiten Renten verkauften³⁾. — Endlich erwähne ich noch die Gepflogenheit, Häuser so zu verkaufen, daß statt der Hälfte des Kaufpreises der Käufer Rente bezahlte⁴⁾.

In der Literatur über Erbleihe und Rentenkauf ist die Frage noch immer nicht erledigt, ob man annehmen könne, daß der Rentenkauf überhaupt aus dem Institut der Erbleihe hervorgegangen sei. Die Einen reden einer selbständigen Entstehung das Wort und betonen die zwei wichtigen Unterschiede von Rentenkauf und Erbleihe: 1. daß der Rentenberechtigte nicht (Ober-)Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes war, 2. die bald aufkommende Ablösbarkeit der Rente⁵⁾. Die Anderen halten daran fest, daß die grundherrliche Leihe das Vorbild der gekauften Rente war und daß diese als eine Art Nachbildung der Grundzinse ihre Entstehung gefunden habe⁶⁾. Nicht

¹⁾ Voigt: Geschichte von Marienburg. S. 175.

²⁾ Grünhagen: Breslau. S. 16.

³⁾ Grünhagen: a. a. O. S. 90.

⁴⁾ Pauli: sächsische Zustände III. S. 123. — Rittermaier: Deutsches Privatrecht I. § 155.

⁵⁾ Stobbe: Deutsches Privatrecht II. 244 (neue Aufl. 274). — Dunder: Reallexikon S. 45.

⁶⁾ Wyß: Die Gült, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht IX. S. 5, 16. — Blunckli: Deutsches Privatrecht 3. A. S. 285. — Häberlin in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. S. 158. — Schnell in dem Werke: Basel im XIV. Jhdt. S. 316. — Gundermann: Englisches Privatrecht I. S. 241. — Warnkönig: Französische Rechtsgeschichte II. S. 586. — Arnold: Geschichte des Eigenthums S. 136. — Roth: Bayr. Civilrecht, Tübingen 1872. II. S. 357. — Zöpfl: Rechtsgeschichte. 4. Aufl. III. S. 304. — Brünneck: Stadtrechte Siziliens II. S. 170. — Baumeister: Hamburgisches Privatrecht § 23. I. S. 164. — Euler: Rechtsgeschichte von Frankfurt. S. 34. — Renaud; Reallexikon.

nur die Benennung des Erbleihzinses ging vielfach auf das jüngere Institut über, — auch nach denselben Rechtsgrundsätzen wurde letzteres lange Zeit behandelt¹⁾. Viele Städte-Statuten stellen die Grundsätze über die bestellte Rente und das Erbzinnsrecht neben und durch einander.

Die Analogie des älteren Rentenkaufs mit dem grundherrlichen Verhältnisse und dessen Rechten (so z. B. der Vorgang bei verpfändeten Zinsen, Rutschen des Zinses) läßt sich auch in den österreichischen Städten im Mittelalter beobachten. Auch diese nämlich kennen Erbleihe und Rentenkauf, freilich unter besonderen Bezeichnungen, deren Erklärung nunmehr folgen soll.

In erster Linie handelt es sich um das Wort Burgrecht. Das Wort Burgrecht kommt auch außerhalb Oesterreichs vor und hat da eine Reihe von Bedeutungen²⁾.

Erstens: Stadtrecht, Bürgerrecht einer Stadt, Besitzthum nach Stadtrecht³⁾, Inbegriff der Rechte und Freiheiten — auch des Schutzes der Vollbürger einer Gemeinde⁴⁾. Von Auswärtigen, die städtischen Schutz suchten, heißt es in süddeutschen Quellen: sie seien dieser oder jener Stadt mit Burgrecht zugethan, mit Burgrechten verwandt. Ein Graf von Kyburg war zu Bern verburgrechtet, nahm später Burgrecht zu Freiburg. Bei ihrer Huldigung 1406 versprach die Stadt Kaiserstuhl keinen fremden Schirm, noch Burgrecht zu suchen⁵⁾.

S. 31, 41. — Gobbers: Erbleihe und Rentenkauf in Köln, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Bd. IV. — Albrecht: Gewere. S. 160 (vgl. dagegen später in Richters kritischen Jahrbüchern. V. S. 313).

¹⁾ Siehe Bluntshli, Wyß a. a. O. — Ueber Vorkaufsrecht des Rentengläubigers vgl. Roth: Bayr. Civilrecht II. § 176. S. 358. — Ueber die Frage des außergerichtlichen Pfändungsrechts vgl. Wilba: Pfändungsrecht in der Zeitschrift für deutsches Recht. I. S. 199, 214. — Heß: Das Burgrecht. S. 767.

²⁾ Müller-Jarnde, mittelhochd. Wörterb.: „Burgrecht“. — Gengler: Stadtaltertümer. S. 283, 386. — Zeumer: Städtesteuern S. 40.

³⁾ Wackernagel, althochd. Wörterbuch 1861: Burgrecht. — Maaser: Im Archiv f. hennebergische A. III. S. 59, 64.

⁴⁾ Rodinger: Altbayerische Freibriefe, Glossar.

⁵⁾ Mone's Zeitschrift VIII. S. 442. — Lancizolle: Deutsches Städtewesen. S. 53.

Zweitens: Leistungen für das Bürgerrecht, die nach Stadtrecht schuldigen bürgerlichen Leistungen¹⁾. Bürgerliche Rechte und bürgerliche Pflichten erscheinen als untrennbare Correlate und wurden daher öfters mit demselben Namen bezeichnet²⁾. So bedeutet beides in Eöln der Ausdruck *jus civile, jus urbanum, jus civitatis*³⁾. Auch in Schlesien findet sich im XV. Jahrhundert eine *jus civile* genannte Steuer⁴⁾.

Drittens: Erbleihe eines Gutes gegen bestimmte Abgaben und Dienste. Es wird Burgrecht erklärt als „ein bestimmtes rechtliches Verhältniß, in welchem Personen wegen des Besizes bestimmter Liegenschaften stehen“; als „die rechtliche Stellung Jemandes, der auf das Schloß eines Edlen zinset“⁵⁾.

Viertens: die jährlich wiederkehrende Leistung in Folge des eben erwähnten Abhängigkeitsverhältnisses⁶⁾.

Fünftens: die betreffenden Liegenschaften selbst, die zu Erbleihe gegen festbestimmten jährlichen Zins ausgethan sind.

Von Burgrecht verschieden ist Burglehen. Es bezeichnet ein zu Lehen gegebenes Landstück oder anderes unbewegliches Gut oder doch ein eiserne Kapital oder eine jährliche Geldsumme, womit Jemand belehnt wird, um sich zur Vertheidigung eines festen Platzes zu verpflichten⁷⁾. Der Inbegriff aller den Burgmannen als solchen zustehenden besondern Freiheiten hieß dann wohl auch das Burgrecht⁸⁾.

In den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien hat das Wort „Burgrecht“ auch eine nationale Bedeutung. In den Ur-

¹⁾ Brindmeier: *glossarium diplomaticum*. — Lang, C. H.: *Steuerverfassung*. 1793. S. 161.

²⁾ Gierke: *Genossenschaftsrecht*. I. 1868. S. 329.

³⁾ Gobbers: *Erbleihe und Rentenkauf in Eöln in Zeitschrift d. Savigny-Stiftung* Bd. IV. S. 178. — Vgl. Haltaus: *Glossar sub v. Burgrecht*.

⁴⁾ *Scriptores rerum silesiacarum*. III. S. 269.

⁵⁾ Wackernagel: *Althochd. Handwörterbuch*.

⁶⁾ Börsch und Schröder: *Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts*. I. Nr. 134 „zu Burgrecht“ d. h. gegen Zins.

⁷⁾ Stenzel: *Kriegsverfassung*. S. 108.

⁸⁾ Franke: *Geschichte Oppenheims*. 1859. S. 105.

kunden wird es da auch „deutsches Recht“ genannt¹⁾. Der Grund liegt in den rechtsgeschichtlichen Folgen der deutschen Einwanderung und Germanisirung der Städte²⁾. Die wichtigste Begünstigung für deutsche Ansiedler bestand in der Zusicherung deutschen Rechtswesens, im Verzicht auf ungemessene Lasten und in der Vereinbarung über bestimmte rechtskräftig festgestellte Dienste und Abgaben³⁾. Jus civile hieß jenes Verhältniß, theils weil die Bewegung vielfach von den Städten ausging, die ihre Dörfer nach diesem Rechte aussetzten, theils weil das Recht, nach dem solche Dörfer lebten, deutsches — also Städterecht war. Die Grundherren unterwarfen sich in allen das Verhältniß zu den Grundholden betreffenden Streitfachen den Aussprüchen des nächstgelegenen Stadtgerichtes⁴⁾. — In slavischer Sprache hieß das Rechtsverhältniß právo zákupnj oder podaczi wlgó⁵⁾; in lateinisch abgefaßten Urkunden und Statuten wird es mit jus emphyteoticum wieder gegeben⁶⁾. Nach dem Brünner Schöffebuch geht jener Grundzins (census emphyteuticus, Burgrecht) allen andern Schulden, Strafgeldern und insbesondere jenem Zinse vor, der in Städten von Häusern und anderem Erbe verkauft wird⁷⁾.

Das Burgrecht findet sich auch in ungarischen Städten⁸⁾.

¹⁾ Majestas Carolina c. 93: jus emphyteoticum seu teutonice vulgariter purkrecht. — Tomaschek: Recht und Verfassung von Mähren. S. 8. — Cod. dipl. Silesiae IV. S. 145 und Meissen: Einleitung zu diesem Bande. S. 109. — Tzschoppe und Stenzel: Urkundenbuch. S. 172. — Chlumetzky: Weisthümer aus Mähren im Archiv für Kunde österr. Gesch. XVII. (1857). S. 13. — Emler: regesta bohém. 1253—1310. Index.

²⁾ Vgl. auch Pelzel in den Mittheilung. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. VI. S. 77, 78.

³⁾ Tomaschek: Recht und Verfassung in Mähren. S. 51. — Biermann: Geschichte Troppaus. S. 81. — Wuttke: Entwicklung Schlesiens. 1842. I. S. 18.

⁴⁾ Tomaschek a. a. O. S. 72.

⁵⁾ Palachy: Gesch. Böhmens. II. 1. S. 159. — Schlesinger: Stadtbuch von Brüg. Urk. Nr. 242 v. 1438.

⁶⁾ Brünner Schöffebuch, herausgegeb. v. Köppler Nr. 117, 283. S. 61, 129. — Demuth: Landtafel der Markgrafschaft Mähren. 1856. lib. III. Nr. 486. — Brandl: Glossarium. 1876. — Codex dipl. Moraviae V. Nr. 375, 1329. — Chlumetzky: Hierotin und seine Zeit 1862, S. 8. — Vgl. auch Prochaska in d. Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Dtsch. XIX. S. 8.

⁷⁾ Brünner Schöffebuch Nr. 118. S. 61 und Einleitung S. LXXV.

⁸⁾ Osner Stadtrecht von Wichnau u. Lichner cap. 173. — Ueber das

Besonders häufig ist der Ausdruck Burgrecht in den (i. eng. S.) österreichischen Rechtsquellen. Er bedeutet hier zunächst dasselbe wie in anderen deutschen Rechtsquellen.

Erstens: Stadtrecht. So im Privilegium Herzog Rudolfs IV. für Hall und Innsbruck, Leute vom Lande in ihr Burgrecht aufnehmen zu dürfen¹⁾ (1363).

Zweitens: Burgrecht bedeutet ferner die Abgaben, die für Erlangung oder wegen des Bürgerrechts bezahlt werden. Burgrecht ähnlich wie Richterrecht die Einkünfte des Stadtrichters bedeutete²⁾.

Drittens: ist Burgrecht gleichbedeutend mit Erbleihe³⁾. Dieses Institut begleitete auch in Oesterreich die Entstehung der Städte. In denselben verschwinden allmählig die persönlichen Abhängigkeitsmomente, und in dieser geänderten Form wirkte das Institut wieder auf die Verhältnisse des Landes zurück⁴⁾. In lateinischen Urkunden wird jenes Besitzverhältniß bezeichnet mit *pacto juris civilis emere, jus fori, jus forense, ad urbis justitiam etc.*, ein Zeichen, daß die Rechtsverhältnisse an so ausgethanenen Grundstücken mehr oder weniger nach stadtrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen seien⁵⁾.

Da jenes Besitzverhältniß mit der Emphyteuse Aehnlichkeit hat, wird es in den Urkunden derselben gleichgestellt. *Jus emphyteoticum quod vulgariter purchrecht dicitur*⁶⁾.

Vorkommen des Wortes „Burgrecht“ im angelsächsischen Recht, wo es das Recht eine gewisse Abgabe in Städten oder Burgen zu beziehen, bedeutet — siehe Böppl, Alterthümer I. S. 210.

¹⁾ Rapp: Vaterländ. Statuten in d. Beitr. f. Gesch. u. f. w. v. Tirol. III. S. 147. — In der Tiroler Landes-Ordnung bedeutete Burgrecht (Bürgerrecht) so viel als Stadtgericht im Gegensatz zu Landgericht.

²⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 205.

³⁾ Vgl. österr. Landrecht, herausgegeb. v. Hasenöhrl, (Art. 33); steierisches Landrecht, herausgegeb. v. Bischoff (Art. 36, 83).

⁴⁾ Tomasek: Heimfallsrecht. S. 25. — Geschichtsquellen der Stadt Wien. Einleitung von Tomasek. S. IX.

⁵⁾ In den Städten scheint sich früher als auf dem Lande Erbliehkeit des verliehenen Grundbesitzes und genaue Fixirung der darauf ruhenden Lasten herausgebildet zu haben.

⁶⁾ Arnold: Gesch. des Eigenthums. S. 62, 144. — Bahn: Steierisches Urkundenbuch. Regist. V.

Burgrecht steht im Gegensatz zu Migen und Lehen¹⁾. Es kommen Fälle vor, wo Jemand die „Migenschaft“ eines Grundstückes aufgibt und es als Burgrecht gegen geringen Zins zurückempfängt. Im Jahre 1304 thut dies ein Bürger und Fleischnacker von Wien — „da weder er noch seine Frau Genossen der Eigenschaft des Weingartens sind“²⁾.

Viertens: heißen Burgrecht die unter Burgrecht stehenden Grundstücke³⁾.

Fünftens: — die in Folge des Burgrechtsverhältnisses jährlich wiederkehrende Leistung, also die Abgabe an den Obereigenthümer oder an dessen Burg, wenn er in einer solchen seine gewöhnliche Wohnung hatte⁴⁾. — Diese Bedeutung war die Veranlassung, daß Burgrecht im XIV. Jahrhundert allmählig jenen Vertrag bezeichnete, den wir jetzt Rentenkauf nennen⁵⁾.

Wie oben bei Skizzirung des Verhältnisses von Erbleihe und Rentenkauf im Allgemeinen dargethan wurde, ist es bestritten, ob das jüngere Rechtsinstitut, der Rentenkauf, unabhängig von der Erbleihe oder im Anschluß an letztere entstanden sei. In Oesterreich spricht für dieses der Umstand, daß das Wort Burgrecht, welches die Erbleihe bezeichnete, seit der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die gekaufte Rente bedeutet⁶⁾ und für die Leistung aus der Erbleihe das Wort Grundrecht üblich wird. Ueberall dort nämlich, wo die

¹⁾ Steier. Landrecht Art. 83.

²⁾ Fontes rer. austr. II. Bd. XVIII. Nr. CXCVI. S. 94; vgl. Nr. CCVII. S. 235.

³⁾ Wiener Stadtrechtsbuch Art. 119.

⁴⁾ Jäger: Landständische Verfassung Tirols. Bd. II. S. 142.

⁵⁾ Stobbe: Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. S. 45. — Nicht zu verwechseln mit „Burgrecht“ ist „Bergrecht“ d. h. eine bestimmte Quantität Wein, die der Besitzer eines Weingartens dem Grundherrschaftsherrn (Bergheerrn) jährlich abliefern mußte. „Bergshof“ war das herrschaftliche Haus, wo sich das Berggericht über gewisse unterthänige Weingärten befand und wohin das Bergrecht zu entrichten war; Weiskern: Topographie III. 171.

⁶⁾ Heß: Burgrecht in: Sitzungsberichte der Wiener Academie XI. (1853) S. 761, in Währen soll Burgrecht nur in der ältern Bedeutung (Erbpacht) vorkommen. — Schaff: in den Blättern d. Vereines für Landeskunde v. Niederösterreich XVII. S. 33, 38. Schuster: Wiener Stadtrechtsbuch, Glossar.

Belastung einer Immobilie beschrieben wird, deren Besitzer an den Obereigenthümer oder dritte Personen Renten verkauft oder geschenkt hatten, werden diese — Burgrecht, die ursprüngliche Zinsbelastung dagegen — Grundrecht genannt ¹⁾.

Für die Richtigkeit dieser Erklärung spricht: 1. daß das Grundrecht — gewöhnlich eine viel kleinere Summe — zuerst genannt wird; 2. das Wort Burgrecht wird mit Ueberzins, also Nachzins (wovon später) gleichwerthig gebraucht. Nach Art. 125 und 129 des Wiener Stadtrechts beziehen die Grundherren das Grundrecht, die Burgherren und Burgfrauen den Ueberzins; 3. die ausdrückliche Fassung des Art. 125 des Wiener Stadtrechts: „Was Jemand auf sein Burgrecht Geld's verkauft, das heißt Burgrecht und die Bürger wollen daß, wer denselben Ueberzins verfißt, daß man den mit Zwiespild bessere, als Burgrechts Recht ist“; sodann Art. 119, wo als Burgrecht aufgeführt werden: Immobilien und Pfenninggelt, wo das liegt auf dem Erbe Jemand's ²⁾.

Da Burgrecht, wo es allein vorkommt und nicht im ausdrücklichen Gegensatz zu Grundrecht gebraucht wird, noch lange die alte Erbleihe und Burgherr in ähnlichen Fällen den Grundherrn bedeutet³⁾, so sind die vielen Verwechslungen der Worte Grundherr und Burgherr in den verschiedenen Handschriften des Wiener Stadtrechts durch diesen Fortgebrauch der alten Bedeutung jener Worte zu erklären.

In demselben Verhältniß wie hier Grundherren und Burgherren stehen sich in der Tiroler Landesordnung Grundherren und Zinsherren gegenüber. Die Ersteren nannte man im XV. Jahrhundert auch die Gerichtsherren. Letztere — die Zinsherren —

¹⁾ Am frühesten finde ich Grundherr und Burgherr gegenübergestellt: *Fontes rer. austr.* II. XVIII. Nr. CII. S. 122. (Urk. v. 1307). Jemand verkauft seinem Grundherrn 1 Pfund Burgrecht. Vgl. auch Nr. CXVII. S. 137 (Urk. v. 1310) und seitdem öfter.

²⁾ Geusau: *Geschichte der Stiftungen in Wien.* 1803. S. 115 erklärt: *Pfutzrecht* ist nicht Dienstbarkeit des Hauses, sondern es war das Recht sein Eigenthum verborgen zu können.

³⁾ *Taschenbuch für vaterländische Geschichte.* 1841. S. 87. (Urk. v. 1331). *Hausverkauf „mit des Burgherren Hand.“*

waren die Käufer und Besitzer bestehender Gültien oder neuconstituierter Renten. Denn gegen Ende des XIV. Jahrhunderts hatte man auch hier angefangen, Zinse und Giebigkeiten als einen veräußerlichen und verkäuflichen Gegenstand zu betrachten und zu behandeln ¹⁾).

Eine ähnliche Aenderung der Bedeutung, wie sie das Wort Burgrecht erfuhr, ist im Norden von Deutschland mit dem analogen „Wicbelde“ vor sich gegangen. Wicbelderecht oder kurz Wicbelde bedeutete ursprünglich Erbleihe und Erbleihzins, dagegen später die gekaufte Rente. „Von der Zeit, an welcher Wicbelde als Bezeichnung dieser Art Renten in Gebrauch kam, erlosch der Name Wicbeldegeld oder Wicbeldezins für den Erbpachtzins der vererbpachteten Wurtten und Wurttine trat an dessen Stelle“ ²⁾).

Mit Burgrecht im Sinne von census constitutivus (gekauft Rente) wird der Ausdruck Ueberzins gleichbedeutend gebraucht. Die Präposition „über“ kann sowohl quantitativ, als zeitlich aufgefaßt werden. Im ersten Fall wird Ueberzins ein größerer Zins als gewöhnlich³⁾, im zweiten Fall so viel als späterer, zweiter Zins heißen, wie ja die Ausdrücke Asterzins, Nachzins sehr häufig vorkommen (Ulm, Nürnberg). Der Ausdruck Ueberzins veranschaulicht da, wie zum grundherrlichen ein weiterer Zins, — eine zweite Belastungsschicht — hinzukam, sei es, daß der Erbleihemann das Object ganz oder theilweise gegen erhöhten Zins weiterlieh oder daß er, besonders zu Meliorationen, gegen jährliche Rente eine Geldsumme aufnahm. Sehr oft waren die Grundherren selbst die Anbieter von Kapitalien, oder es waren Seelzinse dem Leihherrn selber vermacht worden. In diesen Fällen erhöhte sich einfach der Grundzins verhältnißmäßig.

Wo es sich nicht um einen Jahrtag oder eine sonstige fromme

¹⁾ Jäger: Landständische Verfassung I. S. 556. f. auch S. 562—564.

²⁾ Lehen: Weichbild in Kuhns Zeitschrift f. Sprachf. XII. S. 48. — Schiller und Lübken: mittelniederdeutsches Wörterbuch unter: Wicbelde. — Pauli: sächsische Zustände I. S. 131. — In Brüx (Böhmen) kommt für Wurtzins der Ausdruck „Wurtczins“ vor; Schlesinger: Stadtbuch von Brüx (Urf. v. 1342) S. 73 Anm.

³⁾ Schade: Alideutsches Wörterbuch.

Stiftung handelte, war der Ueberzins regelmäßig die Gegenleistung für die pecuniäre Beihilfe zur Wiederherstellung oder Verbesserung einer Immobilie. Der Ueberzins erhielt sogar hie und da davon den Namen. In Danzig hieß der erste Zins der Pfennnigzins, die fernerer auf ein Grundstück aufgenommenen Kapitalien führten den Namen der 1., 2., 3. u. s. w. Verbesserung ¹⁾. In Hessen hießen die mit Renten belasteten Erbgüter Oberbesserung ²⁾.

Auch in Frankreich kommt im Gegensatz zum grundherrlichen Zins (*cens*) der Ueberzins (*surcens*, auch *gros cens*) vor. Der Ausdruck großer Zins zeigt an, daß die spätern Belastungen durch verkaufte Rente auch dort größer waren, als der ursprüngliche grundherrliche Zins. Uebrigens sprach man von *surcens* auch in dem Fall, wenn ein Zinspflichtiger sein Eigenthum weiter auf Zins verließ. Ein solcher Vertrag war in den meisten *Coutumes* verboten ³⁾ oder nur mit Consens des Herrn gestattet ⁴⁾.

Besonders häufig kommt Ueberzins in den österreichischen Rechtsquellen vor ⁵⁾. Der schon oben erwähnte Art. 129 des Wiener Stadtrechts enthält den Passus: — „daß dem Grundherrn sein Grundrecht, dem Burgherrn (also Rentenbesitzer) sein Ueberzins nicht abgehen solle, der nach dem Grundherren auf demselben Erbe verkauft und gestiftet ist“. Eine Verordnung K. Ferdinands von 1523 entscheidet, daß die Landherren auf städtische Güter, von welchen sie Grundzins haben, „Steuer schlagen“ dürfen; doch sollen Ueberzins nicht für Grundzins verstanden werden ⁶⁾.

¹⁾ Siewert, F. G.: Das Pfennnigzins- oder Strohwischrecht Danzigs. Halle 1802.

²⁾ Mittermaier: Deutsches Privatrecht II. § 435. — Ähnlicher Gegensatz zu Breslau zwischen Erb- und Mauerzinsen. Erstere sollen immer vorgehen. Rathsverord. v. 1438. Cod. dipl. Siles. XI. S. 187.

³⁾ Schöffner: Geschichte d. Rechtsverf. Frankreichs Bd. III. (1850) S. 344 und 347.

⁴⁾ Leymarie: Histoire des Paysans. Paris. 1849. S. 568.

⁵⁾ Messer. Weistümer. Bd. VI. Glossar.

⁶⁾ In: Landhandfeste K. Karl VI. für Steiermark. Graz. 1842. S. 58. Vgl. auch das St. Pöltner Stadtrecht von 1338 herausg. von Winter und dessen Erklärung von Ueberzins im XVII. Bd. der Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich.

Die tirolischen Rechtsquellen haben statt Ueberzins — Afterzins und Aftergült. Ein überzinste Gut bedeutete in der Tiroler Landesordnung ein solches, welches den Zins nicht zu ertragen vermag. In einem ähnlichen Sinne wird diese Präposition gebraucht, wenn man die Vorkehrungen der salzburgischen Regierung nach dem Bauernkrieg von 1526 liest. Es sollten da Erhebungen gepflogen werden, ob Jemand überdient, d. h. unverhältnißmäßigen Dienst leistet ¹⁾. In demselben Herzogthume war bis in neuere Zeiten ein Verbot gegen das Ueberbrießen vorhanden, also eine Art Verschuldungsgränze gezogen.

Der Vollzähligkeit halber sei es gestattet, noch des Wortes Kaufrecht zu gedenken, das in den österreichischen Ländern dem „Burgrecht“ im ältern Sinne (Erbleihe) ²⁾, — selten dem Burgrecht im neueren Sinne (Ueberzins) gleichgestellt wird ³⁾.

In italienischen Ländern ist die Erbleihe durch fictus gegeben. Die Formel lautete: *locare in perpetuum ad rectam dationem seu fictum* ⁴⁾.

¹⁾ Fickler: Landesgeschichte von Salzburg. S. 350.

²⁾ „*Jus emphyteuticum quod vulgariter dicitur chaufrecht* (Urkundenb. v. Kremsmünster, herausg. v. Hagn. Wien 1852. Nr. 140 S. 157). — Brünner Schöffenbuch von Nr. 283: *de jure venditionis vulgariter purchrecht*. — Vgl. Pröckl: Eger, S. 32. — Lichnowsky: Regest. Nr. 648 von 1365. — Ohmel: Materialien 1837. Bd. I. Reg. 338 v. J. 1441: Als Kaufrechtsrecht ist im Lande Steier. — Ueber die „Kaufrechtlichmachungen“ in Steiermark siehe Kalchberg im Hormayrs Archiv IX. (1818) Nr. 112 S. 443.

³⁾ Art. 125 des Wiener Stadtrechts: „Was der Mann auf sein Burgrecht Gelds verkauft oder unter sich stiftet zu Kaufrecht, das heißt Burgrecht“.

⁴⁾ Brünneck: Stadtrechte Siziliens. S. 169. — Ducange: glossarium unter *affictus*. — Buri: Abhandlung von Bauergrütern 1783. Cap. III. 3. — Valentinelli: Reg. der Patriarchen von Aquileja im Notizenblatt der Academie V. (1855) S. 221 (Urk. v. 1280), S. 170 (Urk. v. 1471), S. 273 (Urk. des XIV. Jahrh.). — Neuz, Rechtszustand Dalmatiens im Mittelalter S. 339. — Für das Gebiet von Trient vgl. Codex Wargianus ed. Kink. S. 464 und Jäger: Landständ. Verfassung I. S. 572.

Abchnitt IV.

Ueber die Mobilisirung des Rentenkaufs im Allgemeinen. — Die Ablösungsgesetze Herzog Rudolfs IV. — Unterschied von andern Ablösungsgesetzen. — Sie erstrecken sich auch auf Grundzinse. — Der finanzielle Charakter der Ablösungsgesetze.

Nach Erklärung der in Herzogs Rudolfs Ablösungsgesetzen vorkommenden, Ausschlag gebenden Rechtsausdrücke ist das Verständnis jener erleichtert. Um jedoch deren rechtsgeschichtliche Stellung zu beurtheilen, ist eine Vergleichung mit ähnlichen Ablösungsverordnungen und vorher eine Darstellung der Veränderung zweckdienlich, welche mit dem Institute des Rentenkaufs vor sich ging.

Ursprünglich war die gekaufte Rente eben so unablässlich, wie es ihr Vorbild, der Erbleihezinß, war und lange geblieben ist. Die gekaufte Rente war eben ursprünglich nichts anderes, als eine Grundgült, die Jemand kaufte. Der Käufer kaufte ein grundherrliches Obereigenthumsrecht, das sehr oft auf den jährlichen Zinsgenuß zusammengeshrumpft war ¹⁾.

Die Einräumung des Wiederkaufsrechtes wurde als eine besondere Gunstbezeugung des Rentenkäufers betrachtet ²⁾. Dies geschieht noch in der Bulle Martins V., vom Jahre 1423 und in der Schrift Hammerlin's († 1460 oder 1461): de emtione unius pro viginti (in seinem opuscula, Basil. 1497, CXI). Lange Zeit war die Frage der Ablösung Sache freier Vereinbarung. Ende des

¹⁾ Gerber: Deutsches Privatrecht § 188. Rosenthal: Geschichte d. Eigenthums in Würzburg. S. 96. Gobbers in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. IV. S. 190.

²⁾ Rosenthal: a. a. O. S. 97. — Neumann: Geschichte des Wuchers. S. 250. — Blumer J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte I. 455.

XIV., Anfang des XV. Jahrhunderts wird es Sitte, sich beim Rentenverkauf die Wiedereinlösung vorzubehalten ¹⁾. Diese Ueberkunft wurde im Laufe des XV. Jahrhunderts zur Regel ²⁾.

Die Ausbildung des Kündigungsrechtes des Verkäufers (durch wiederholte besondere Verabredungen) zu einer Gewohnheit ging schrittweise vor sich. Insbesondere dürften Uebertragungen das Wiederlösungsrecht vorbereitet haben ³⁾. Kamen solche auf Seiten des Rentenbesizers vor, so mögen sie auch dem Rentenpflichtigen gestattet worden sein. — Sehr oft wurde die Rente eine immerwährende, falls sie der Schuldner nicht in einer bestimmten Frist zurückkaufte ⁴⁾. Bei städtischen Finanzoperationen wurde die Rückkäuflichkeit ins Auge gefaßt ⁵⁾. Einmal leitete der Verkauf von Leibrenten darauf hin und anderseits war der Rückkauf an und für sich eine im Mittelalter häufige Nebenverabredung.

Der Rentenrückkauf erinnert an den Vorgang bei Einlösung einer Pfandschaft. Wurde dem Pfandherrn die Hauptsumme ⁶⁾, die man ihm schuldete, eingehändigt, so wurden die jährlichen Einkünfte der Pfandsache: des Gutes, des Dorfes, der Stadt, die bisher jenem zufließen, wieder ihrem ursprünglichen Herrn zugeführt.

Philipps ⁷⁾ meint, es könne das aufkündbare Rentenlehen als Vermittlung gedient haben. Für solche Lehen stellte Kaiser Karl IV. (1346) die allgemeine Vermuthung der Rückkäuflichkeit auf ⁸⁾.

¹⁾ Wgh: in d. Zeitschrift f. Schweiz. Recht. IX. S. 19. — Höpfen im Bremischen Jahrbuch VII. S. 147.

²⁾ Arnold: Geschichte des Eigenthums S. 117. — Donandt: Bremer Stadtrecht II. S. 333.

³⁾ Schnell in dem Werke: Basel im XIV. Jahrh. S. 316. — Donandt: Bremer Stadtrecht. II. S. 314.

⁴⁾ Fabricius: Stralsunder Stadtbuch. S. 276. — Baumeister: Hamburgisches Privatrecht § 23, S. 166.

⁵⁾ Chroniken d. deutschen Städte II. Nürnberg. 2. S. 323. — Fabricius: a. a. D. S. 187.

⁶⁾ Nach der strengen Theorie sollten die aus der Pfandsache gezogenen Früchte eingerechnet, also abgezogen werden; dies verlangt auch Langenstein in seiner „epistola“ (Kap. XIV. docum. 25).

⁷⁾ Privatrecht 3. Aufl. II. S. 100.

⁸⁾ Homeyer: Sachsenspiegel. Thl. II. Bd. II. S. 271. — Gonthheim: Hist. Trevir. diplom. II. pag. 163. ann. 1346.

Um nun alle gekauften Renten ablösbar zu machen, bedurfte es eines besonderen Gesetzes. Sehr oft erlangten die Bürger einzelner Städte durch kaiserliche oder landesfürstliche Freibriefe die Befugniß, durch Rückzahlung des Kapitals die Renten von ihren Häusern abzulösen. Ein solches Gesetz willführte der Rath von Lübeck schon Mitte des XIII. Jahrhunderts. Ähnliche Gesetze sind für Hamburg (1270), Goslar (1283, 1390), Brilon (1290), Limburg (1325), Dortmund (1346), Hannover (ca. 1350) vorhanden¹⁾.

Eine Reihe von Ablösungsgesetzen erließen die Luxemburger in Böhmen. Das früheste ist von König Johann für Znaim bekannt. Es hat den Charakter eines Amortisationsgesetzes. Um den Wohlstand Znaims zu heben wird 1325 bestimmt, daß Kirchen, Klöster, geistliche Personen, welche testamentarisch Renten erhielten, sich dieselben — jede Mark um 4 Mark abkaufen lassen müssen²⁾. Derselbe König Johann verordnete 1331 für Brünn, daß Niemand ewigen Zins haben solle, außer wenn der Verpflichtete freiwillig ihn leiste. Als Ablösungssumme war das Sechsfache festgesetzt, ein ungleich günstigeres Verhältniß als zu Prag, wo die Ablösung um das Zehnfache gestattet war³⁾. Im Jahre 1351 befiehlt K. Karl IV. den Besitzern von Renten, die auf den Häusern und Höfen der Prager Neustadt lasten, keine Schwierigkeiten zu machen, wenn ein Verpflichteter solche Renten ablösen will⁴⁾. Dasselbe Recht für Kollin 1352⁵⁾. In Breslau war es eine städtische Finanzmaßregel gewesen, Renten aus der städtischen Kammer zu verkaufen. K. Karl IV. legalisirte dies 1361⁶⁾ mit den beigefügten Bemerkung, daß die

¹⁾ Pauli: Abhandlungen aus dem Lüb. Recht IV. S. 23, 72. — Neumann: Geschichte des Wuchers. S. 233. — Böhmer: regest. Rudolphi. Nr. 758. — Seiberh: Urkundb. d. Herzogthums Westphalen. I. S. 528. — Wone: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. X. S. 309. — Frensdorff: Dortmunder Statuten. S. 201. — Höpfen im Bremischen Jahrb. VII. S. 147.

²⁾ Codex diplomaticus Moraviae. VI. 216. 17. Nr. CCLXXX.

³⁾ Köhler: Brünnener Schöffensbuch, Einleitung. S. LXXV. und Nr. 119; Nr. 121.

⁴⁾ Pelzel: Karl IV. Thl. I. Urk. 53.

⁵⁾ Ebenda Urk. 122.

⁶⁾ Grünhagen: Breslau. S. 90.

betreffenden Renten immer rückkäuflich sein sollen. 1372 befiehlt R. Karl IV. „zur Hebung des Wohlstandes der Stadt“ den Geistlichen, welche zu Brüg Renten haben, denjenigen, welche dieselben um das Zehnfache ablösen wollen, keinen Widerstand zu leisten¹⁾.

Es ist nicht unmöglich, daß die Gesetzgebung der Luxemburger (soweit sie vor 1360 fällt) von Einfluß auf die Wirtschaftspolitik Herzog Rudolfs IV. gewesen ist. Er strebte ja nach derselben Unabhängigkeit und Landesherrlichkeit, wie sie in Böhmen unter den Luxemburgern bereits ausgebildet war. Es ist mehrmals bemerkt worden, Herzog Rudolf habe seinem Schwiegervater, R. Karl IV. in vielen Dingen nachgeeeifert²⁾. Wie es diesem gelang, das Bisthum Prag vom Erzbisthum Mainz unabhängig zu machen, so strebte auch Herzog Rudolf nach Errichtung eines eigenen Bisthums in Wien. Der Gründung der Prager Universität entsprechend, stiftete Herzog Rudolf die Hochschule zu Wien. Die Stellung des Probstes von Wissehrad diente zum Vorbild, als Herzog Rudolf 1365 das Collegiatstift St. Stephan gründete, welches „einen gefürsteten Probst“ haben sollte, der Erzkanzler von Oesterreich sein sollte³⁾. Wie in Böhmen sollte es auch in Oesterreich fürstliche Unterthanen geben. — Viele Rechte, welche die goldene Bulle Kaiser Karl IV. den Kurfürsten zuerkennt, beansprucht Herzog Rudolfs *privilegium majus* auch für Oesterreich⁴⁾: Succession nach der Primogenitur, Verbot der Appellation nach auswärts seitens der Unterthanen. Alle weltlichen Gerichte sollten als Lehen vom Herzog abhängen. Auch das Vorrecht, daß den Herzogen von Oesterreich Jeder Länder schenken, verpfänden und verkaufen dürfe, erinnert an die gleiche Begünstigung der Kurfürsten durch die goldene Bulle⁵⁾. Zu den grundbücherlichen Anordnungen⁶⁾ R. Karl IV. und zu seinen

¹⁾ Schlesinger: Stadtbuch von Brüg Nr. 101.

²⁾ Palach: Geschichte Böhmens. II/2. S. 359.

³⁾ Fidler: Reichsfürstenstand. S. 368. Nr. 252.

⁴⁾ Huber: Rudolf IV. S. 29, 130. — Berchtold: Landeshoheit. S. 200. — Festschrift zur 600jährig. Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich. S. 28.

⁵⁾ Huber: in den Sitzungsberichten histor. Cl. XXIV. (1860) S. 45.

⁶⁾ Randa in der Zeitschr. f. d. öffentl. u. Privatrecht d. Gegenwart. IV. (1879) S. 81 f. und Randa: Eigentumsrecht § 18.

Amortisationsgesetzen finden sich in Herzog Rudolfs Regierung Seitenstücke. Herzog Rudolfs Ungeld und seine Aufhebung der Zünfte sind Maßregeln, welche auch die Luxemburger angewendet haben (1336, 1352) ¹⁾.

Die Geschichte der Mobilisirung ²⁾ des Rentenkaufs in Oesterreich ist ähnlich, wie sie oben im Allgemeinen skizzirt wurde. Wie schon bestehende Grundgülden bei ihrem Ankauf durch Dritte dauernd auf diese übergingen, so waren auch Renten, die durch den Kaufvertrag erst geschaffen wurden, ursprünglich dauernd (perpetui). Schon das oftmalige Nichtvorkommen der Kauffumme ³⁾ zeigt, daß man an die Rückgängigmachung des Geschäftes durch Ablösung um die gegebene Kauffumme nicht dachte. Oft findet sich die Bezeichnung „ewigs Pfortrecht“.

Sie und da in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts finden sich Vereinbarungen bezüglich der Ablösung ⁴⁾. Allein die Gestattung der Ablösung wird öfters als eine besondere Gunstbezeugung erklärt. So heißt es z. B. 1325, der Probst habe die Gnade gethan, die Ablösung der betreffenden Gült durch eine gleiche, für das Gotteshaus Klosterneuburg gleich günstig gelegene, Gült zu gestatten ⁵⁾. Nur zweimal wird vor Herzog Rudolf in den österreichischen Landen eines Ablösungsgesetzes Erwähnung gethan. Im St. Pöltner Stadtbanntaiding heißt es, es solle der Amtmann Ueberzins zu lösen geben ein Pfund um zehn Pfund. Zur Erklärung muß das Passauer Stadtrecht von 1338 als Mutterrecht herangezogen werden. Dasselbe bestimmt, es soll Niemand auf den Häusern Gelt verkaufen. Was aber Gelds darauf liegt, das ehedem darauf verkauft ist, ist es auf unseren Migen (d. h. sind es Häuser, deren Grundherr der

¹⁾ Elvert: Finanzgeschichte. S. 11. — Konze: Geschichte Mährens, Anhang. S. 67.

²⁾ Diese Bezeichnung ist durch die Angaben Langensteins gerechtfertigt. Derselbe erklärt, die Ablösungsverordnung habe die bisher dauernden Renten (reditus perpetui) „mobiles“ gemacht.

³⁾ z. B. Fontes. XVIII. Nr. CIV., CVI., CXLIII. u. a. m.

⁴⁾ z. B. Fontes. XVIII. Nr. LXXVII., CXXVI., CXC., CCI. u. a. m.

⁵⁾ Urkundenbuch von Klosterneuburg Fontes X. Nr. CCXIV. vgl. auch Nr. CCCXXIV.

Bischof ist), so soll man jedes Pfund Geld um zehn Pfund ablösen, wer das thun will ¹⁾. — Ein anderes Ablösungsgeſetz iſt jenes Herzog Friedrichs des Schönen v. J. 1327. Er erlaubt den Bürgern von Wiener-Neuſtadt die Ueberzinſe im Burgfrieden um ſo viel abzulösen, als ſie ſeiner Zeit gekauft worden waren ²⁾.

Am 28. Juni 1360 ³⁾ nun beſah Herzog Rudolf IV. — zu nächſt für Wien — die allgemeine Ablösung der gekauften Renten (Burgrechte, Ueberzinſe) und fünf Wochen ſpäter, am 2. Auguſt 1360, die allgemeine Ablösung der den Grundherren ſchuldigen Zinſe, deren Immobilien-Gerichtsbarkeit an den Stadtrath übergehen ſoll. Wer von den Bezugsberechtigten dem herzoglichen Gebote nicht nachkommen und die Ablösung verweigern würde, verliere nach einem Monat auch noch ſein Anrecht auf die Ablösungsſumme. So lange die Ablösung nicht vollzogen ſei, müſſen diejenigen, welche Grundzinſe oder Renten von Bürgerhäuſern beziehen, dem Herzog davon in demſelben Verhältniß Steuer geben, wie die Bürger von andern Gütern dienen, im Weigerungsfalle aber fünfzig Pfund Goldes als Strafe zahlen. Als Motiv des Geſetzes wird die Abſicht angegeben, dem Wohlſtande der Stadt aufzuhelfen. Viele Häuſer ſeien — der ſchweren Ueberzinſe wegen — im Verfall und unbewohnt.

Noch im Auguſt deſſelben Jahres wurden jene Ablösungsgeſetze auch auf andere landeſfürſtliche Städte in Oeſterreich ausgedehnt: Enns, Kloſterneuburg, Krems, Wels, Wiener-Neuſtadt ⁴⁾. Die Verordnung für Steyr ⁵⁾ läßt es zweifelhaft, ob außer den gekauften Renten auch die Grundzinſe von der Ablösung getroffen waren. Es heiſt, der Burggraf möge ſorgen, daß den Bürgern zu löſen

¹⁾ Winter: in den Blättern f. Landeskunde v. Niederöſterr. XVII. S. 479.

²⁾ Lichnowſky: Reg. III. Nr. 725.

³⁾ Geſchichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXI.

⁴⁾ Für Enns vgl. Oberleitner im Archiv f. öſterr. Geſch. XXVII. S. 15 und Urkundenbuch des Landes ob. d. Enns. VII. Nr. DCCX. und DCCXII., — für Kloſterneuburg Lichnowſky: Reg. I. Nr. 204, — für Krems Strobl: Geſch. von Krems. 1881. S. 38 und Lichnowſky: Reg. I. Nr. 205, — für Wels Urkundenbuch des Landes ob. d. Enns. VII. Nr. DCCXI. u. DCCXIII. und Priß: Geſch. d. Landes ob. d. Enns. II. S. 700, — für Wiener-Neuſtadt Gleich: Wiener-Neuſtadt. 1808.

⁵⁾ Urkundenbuch des Landes ob. d. Enns. VII. Nr. DCCVII. S. 710.

gegeben werde, was an Zinsen, Diensten, Gütern aus dem Burgfrieden hinaus verkauft, verschafft, gegeben oder verpfändet worden sei. Wollte Jemand dawider sein, so solle sich der Burggraf der betreffenden Dienste oder Gültten unterwinden. Ueber die Ablösungssumme sollen ehrbare Leute erkennen. — Das Ablösungsgeſetz für Marburg iſt vom 11. März 1363, jenes für Tüln vom 3. März 1364 datirt ¹⁾).

Jene Ablösungsgeſetze beſtätigen das oben über den Gegenſatz von Grund- und Burgrecht Geſagte. Daß Herzog Rudolf zuerſt, Juni 1360, nur die Ablösung der Burgrechte (gekauften Renten) anordnete, dürfte damit zuſammenhängen, daß die Mobilisirung dieſer Renten durch verabredete Ablösungsvorbehalte oder nachträgliche Vereinbarungen der Parteien ſchon weiter vorgeſchritten war, als jene der (lange unbeweglichen) Grundzinſe. Als Herzog Rudolf im Auguſt deſſelben Jahres auch bei letzteren die Ablösung beſahl, ging er von der Anſchauung aus, daß die grundherrliche Immobiliar-Gerichtsbarkeit dem Erfolge der erſteren Verordnung hindernd im Wege ſtehe (ſiehe Abſch. V.) und daß eine Entlaſtung der Bürgerhäuſer nur durch beide Verordnungen erreicht werde.

Die Vergleichung der beiden Erläſſe zeigt genau, daß Burgrecht da nichts anderes als die gekauften Renten bedeutet. Als deſſen mögliche Beſitzer erſcheinen nämlich in dem Burgrechts-Ablösungsgeſetze auch Juden und Frauen ²⁾, die unter den Beſitzern von „Grundrecht“ im Auguſt-Erlaſſe nicht aufgezählt werden. Dagegen iſt in letzterem den Bezugsberechtigten (den Grundherren) die Fertigung und Siegelung der Kaufbriefe genommen, was im Juni-Erlaſſe den Rentenberechtigten nicht genommen zu werden brauchte, da ſie ja keine Immobiliar-Gerichtsbarkeit beſaßen. Ferner heißt es vom Burgrecht, daß man es Geiſtlichen oder Landherren oder Kirchen oder Räten und Gemeinſchaften in den Städten und auf dem Lande diene. Beim Grundrecht fehlt dieſer Zuſatz, da

¹⁾ Guber: Rudolf IV. Reg. Nr. 429. — Perſchbaumer: Tüln. 1874. Nr. CCCXXI.

²⁾ „Burgfrauen“ im Sinne von Rentenbeſitzerinnen in: Fontes XVIII. Nr. CCLXXVIII. (Urf. v. 1363).

man es nur Wiener Grundherren dienen konnte. Der beste Beweis aber, daß Burgrecht mehr und mehr nur die gekauften Renten bedeutete, ist der Umstand, daß die später zu erwähnende Bulle Papst Martins V., welche den Rentenkauf erlaubt, in einer Wiener Handschrift¹⁾ mit der Aufschrift versehen ist: Bulle Papst Martins V., daß die contractus burgenses, gemeinhin Burgrecht, erlaubt sind.

Vergleicht man das Ablösungsgesetz Herzog Rudolfs mit anderen ähnlichen Ablösungsgesetzen, so charakterisirt es sich durch nachfolgende Eigenthümlichkeiten:

1. Die Ablösung der gekauften Renten und der Grundzinse. Vor Herzog Rudolf ist ein ähnlicher Versuch nur von Lübeck (aus dem XIII. Jahrhundert) bekannt. Erst Ende des XIV. Jahrhunderts versuchen dies auch andere Reichsstädte: Worms 1366, Ulm 1388, Goslar 1390. Die Ablösung der Grundzinse machte erst in der Reformationszeit größere Fortschritte²⁾.

2. Die Frühzeitigkeit der Maßregel. Man begegnet vor der Mitte des XIV. Jahrhunderts noch sehr wenigen Ablösungsgesetzen. Es sind größtentheils Städte Norddeutschlands und der luxemburgischen Länder, aus denen so früh analoge Verfügungen bekannt sind.

3. Bei anderen Ablösungsgesetzen ist die eine oder andere Modalität, Ausnahme und Milderung zu beobachten, die man in Herzog Rudolfs energischem Befehle vermißt. Die Ablösungssumme war regelmäßig die gegebene oder eine noch höhere als jene, für welche die Rente gekauft worden war (Lübeck, Hamburg), sie wurde oft der Parteienvereinbarung, eventuell dem Rath überlassen (so Lübeck, später München 1391). Die Ablösung war nur am Fällig-

¹⁾ Manuscr. der Wiener Hofbibliothek Nr. 4450 Fol. 307^b. Vgl. unten Abschn. X.

²⁾ Arnold: Gesch. d. Eigenthums. S. 296. — Vgl. auch Christian Meyer: in d. Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg. V. (1878). S. 346. — Daß die Grundzinse länger als die bestellten Renten unablässlich blieben, darüber vgl. Stobbe: deutsches Privatrecht. II. S. 274, — für München Bergmann: Beurkundete Gesch. S. 47, — für Hamburg Gries: Hamburger Stadtrecht. 1837. I. S. 264, — für Bremen Höpfen: im bremischen Jahrbuch. VII. S. 112, — für Riga Bunge: Riga. S. 213. — Ferner Pauli: Abhandlungen aus dem Lüb. Recht. IV. S. 40. — Fehne: Forschungen. 1864. S. 10. Anm. 19.

leitzstermine der Rente (so Brilon) oder nur für dieses oder jenes kritische Jahr gestattet (so später in München für das Jahr 1391, für das Jahr 1401). In Dortmund wurde 1346 die Ablösbarkeit der Renten (als eine baupolizeiliche Prämie) nur jenem Schuldner gewährt, der sein Haus gegen Feuergefahr durch bauliche Einrichtungen sicherte. Bei Häusern, die neu, feuerpolizeilichen Vorschriften gemäß erbaut worden und hintennach mit einer Rente belastet sind, konnte die Ablösung nur mit Willen des Rentenberechtigten geschehen ¹⁾. — Sie und da waren die Renten milder Stiftungen von der Ablösung ausgenommen (Ulm 1388, Goslar 1390). So in Frankreich noch nach einer Erklärung Karls IX. vom letzten August 1566 und nach einer Verordnung von 1606 Art. 20 ²⁾. Ähnlich die Verordnung für Niedwaldeu v. J. 1432: in Zukunft sollen nur Gotteshäuser unab löbliche Renten haben ³⁾. In Basel hieß es noch 1441, daß nur die neuen Renten ablösbar sein sollten. Auch gaben die Ablösungsverordnungen durchweg nur die Erlaubniß abzulösen⁴⁾: dagegen trägt Herzog Rudolfs Ablösungsgesetz einen obligatorischen Charakter.

Was die zwei vor Herzog Rudolf in Oesterreich vorfindlichen Ablösungsgesetze betrifft, so gestattete Herzog Friedrich der Schöne 1327 den Wiener-Neustädter Bürgern wohl die Ablösung der gekauften Renten, aber nur um so viel, um wie viel sie gekauft sind. Das St. Pöltner Stadtrecht aber wird so erklärt, daß der Bischof Rentenablösung nur auf Häusern gestattete, deren Grundherr er selbst war. Die Ablösungsgesetze der Luxemburger sind dem Gesetze Herzog Rudolfs ähnlicher, aber auch jenes für Brünn erlaubt noch Ewiggelder, nur dürfen sie nicht in das Stadtre gister eingetragen werden.

Die beste Erklärung des Ablösungsgesetzes wird in der finanziellen Seite desselben zu suchen sein ⁵⁾. Es war in doppelter Hinsicht

¹⁾ Dortmunder Statuten, herausg. von Frensdorff. 1882. S. 201, 202. (Hansische Geschichtsquellen. III.)

²⁾ Foelix et Henrion: rentes foncieres. 1828. S. 55.

³⁾ Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte. S. 457.

⁴⁾ Arnold: Geschichte des Eigenthums. S. 5.

⁵⁾ Heß: Das Burgrecht, in den Sitzungsberichten XI. S. 761, 781. —

eine finanzielle Maßregel: einmal direkt, indem auch Zinse und Renten zur Besteuerung herangezogen wurden, sodann indirekt durch Hebung des Wohlstandes der landesfürstlichen Bürger, ein Motiv, das im Wortlaut der Verordnung selbst vorkommt.

1. Was das Erstere anbelangt, ist etwa Folgendes zu sagen. Die Grundzinse gehörten nach den Anschauungen jener Zeit zu den Immobilien. Auf sie zuerst dürfte die Besteuerung, vom Grundbesitz ausgehend, sich erstreckt haben, dann auch auf alle festen zinsartigen Einkünfte, insbesondere auf Renten ¹⁾. So vertheilte man z. B. in Breslau ursprünglich die aufzubringende Kollekte nach den Bauplätzen, die in ganze, halbe und Viertel-Höfe eingetheilt waren. Die Steuerreform von 1320 bestand darin, daß man diesen Modus nur für die eine Hälfte der Kollekte beibehielt, die andere Hälfte aber durch eine Vermögenssteuer auf bewegliche Habe, insbesondere ewige und wiederkäufliche Zinse und Renten zu Stande brachte ²⁾. In Tours erscheint 1358—59 eine Steuer von allen *rentes el louages de maisons* mit Ausnahme der geistlichen Besitzungen; 4 „sols“ von jedem Pfund und für die Renten auswärtig wohnender Besitzer von städtischen Häusern sogar die Hälfte ³⁾. Auch in Nürnberg mußten die Herrengülden — Einnahmen aus den Gütern vom Lande — versteuert werden ⁴⁾. In Olmütz wiesen die Besitzer von Zinsen die Stadt — wenn sie von ihnen Steuern erheben wollte — auf ihre Zinsschuldner an. Doch sollten sie nicht mehr als 12 Groschen von einer Mark Zins anweisen dürfen. Nur unter dieser Bedingung gestattete 1354 Markgraf Johann den Kauf und Verkauf von Erb- und zeitlichen Zinsen und die Belastung städtischer Realitäten mit solchen ⁵⁾.

Krones: Geschichte Oesterreichs III. S. 52. — Maade: Handelsgeschichte von Freistadt. S. 44. — Kerschbaumer: Krems. S. 548.

¹⁾ Zeumer: Städtesteuern in den „*Forschungen*“ herausg. von Schmoller I. S. 88.

²⁾ Grünhagen: Breslau. S. 38, 43.

³⁾ Gierke's Recension über die Stadtrechnungen v. Tours in den Jahrbüchern für Nationalökonomie N. F. Bd. IV. (1882) S. 174—192.

⁴⁾ Chroniken deutscher Städte. II. Nürnberg 2. S. 323.

⁵⁾ Fd. Bischof: Deutsches Recht in Olmütz. 1855, Anhang. Urk. 18.

In den Ablösungsgesetzen Herzog Rudolfs nun bestand die Heranziehung der Gülten zur Besteuerung in Folgendem: 1. Jeder, der im Sinne des Ablösungsgesetzes die Renten (Ueberzinse), zu denen er verpflichtet war, durch Abkauf um das Achtfache „zu ihm selber lediget“, soll von jenen eingelösten Renten den Herzogen Steuer entrichten. 2. So lange die Ueberzinse noch nicht abgelöst sind, sollen die, denen sie gedient werden, — wer immer sie seien — den Herzogen davon Steuer geben in dem Verhältnisse wie andere Bürger von Wien von anderen Gütern den Herzogen dienen und Steuer geben.

Besteuerungen der Gülten in späterer Zeit sind bekannt aus den Jahren 1441 (Niederösterreich), 1459 (Mähren), 1528—29 (Niederösterreich) ¹⁾. 1573 proponirten die tirolischen Stände eine Besteuerung der Interessen oder „Atergülden“.

2. Die Ablösungsgesetze waren aber auch indirekt eine finanzielle Maßregel. Ein Recht auf Beiziehung sämmtlicher Unterthanenklassen zur Tragung der Staatsverwaltungskosten hatten die deutschen Landesherren im Mittelalter nicht. Sie waren regelmäßig auf die Erträgnisse des landesherrlichen Grundbesitzes, auf die nutzbaren Regalien, die Gefälle aus der Gerichtsbarkeit und Vogteiherrschaft angewiesen ²⁾. Wohl aber konnten sie weitergehende finanzielle Zumuthungen an die eigenen Grundholden und jene Städte machen ³⁾, in denen sie die ausschließlichen oder wichtigsten Grundherren waren (landesfürstliche Städte). Die finanzielle Lage solcher Besteuerungsobjekte war somit ihre eigene. Das Prosperiren, — beziehungsweise die anderweitige Entlastung, landesfürstlicher Bürger zeigte sich in steigenden Kammereinkünften.

Wie oben Abschn. III. dargethan wurde, war die Belastung der Bürger landesfürstlicher Städte zweifacher Natur: einmal ihren Grund- und Burgherren gegenüber, — anderseits ihre landesfürstlichen Abgaben. War der Wohlstand im Zunehmen, so konnten sie allseitig ihren Verpflichtungen nachkommen. Gab es aber be-

¹⁾ Siehe darüber Ewert: Finanzgeschichte. S. 24, 27, 53.

²⁾ Berchtold: Landeshoheit. S. 200.

³⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 93, 308.

sondere Unglücksfälle, Brände Seuchen, schlechte Ernten und geringen Verkehr, viele Kriegsdienste, die sie leisten mußten — so versagte die angespannte Steuerkraft. Gar mancher war nicht mehr im Stande, landesfürstliche Steuer und Zinse und Renten zu entrichten¹⁾.

Allerdings war der Grundzins niedrig. Allein er war es mit Rücksicht auf die Last des Neubaus nach Bränden, die dem Erbzinsmann oblag²⁾. Sogar die Nachleistung der restirenden Zinse und Renten, die ja an der Scholle hafteten, mußten vom Nachfolger mit übernommen werden. Kein Wunder, daß in schlechten Zeiten viele Häuser öde wurden und die Bürgersteuer entsprechend abnahm. Diese Ausfälle wurden der herzoglichen Kammer fühlbar. Der Stadtrath empfahl eine Verminderung der Belastung³⁾. Die Ablösungsgefeße v. J. 1360 gingen darauf ein. Sie befehlen die Ablösung der Grundzinse und gekauften Renten um das Achtfache. Die Begünstigung der Pflichtigen war groß⁴⁾, — sonst würde die harte Strafe von 50 Pfund Gold (und Verlust der betreffenden Einkünfte) gegen sich weigernde Grund- und Burgherren unverständlich sein. Auch wäre ja bei landesüblicher Berechnung des Werthes der jährlichen Nutzungen keine Erleichterung erreicht worden. Die späteren Ausführungen (Universitäts- und Stadtgutachten) werden diese Andeutungen erhärten.

So lange — und dies bezeugt am besten, daß die Ablösung mit finanziellen Erwägungen im Zusammenhang steht, — so lange die Ablösung nicht vollzogen ist, müssen die Rentenbesitzer von den Renten, die Grundherren von den Grundzinse⁵⁾ Steuer zahlen in

¹⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 194. — Huber: Rudolf IV. S. 121. — Oberleitner: Euns, im Archiv f. österr. Gesch. XXVII. S. 38.

²⁾ Bodmann: Alterthümer S. 770 unten. So noch später in Oesterreich, worüber: Finsterwalder observationes 1719—30 lib. II. observ. XLVI; domo emphyteutica incendio consumpta emphyteuta nihilominus pensionem solvere tenetur.

³⁾ Weiß: Gesch. der Stadt Wien. 2. Aufl. I. S. 338.

⁴⁾ Sirmadt: Feuerbach. S. 417. — Lichnowsky: Geschichte d. Hauses Habsburg IV. S. 30. — Koch: Wien. S. 13. — Raabe: Handelsgeschichte. S. 45. — Dagegen Huber: Rudolf IV. S. 122. — Kerschbaumer: Tulu. 1874. S. 249.

⁵⁾ Für die Ablösung der Grundzinse sollen alle Bestimmungen der Burg-

dem Maße „als unsere Bürger uns von andern Gütern Steuer zahlen“. Zugleich behält sich der Herzog vor, nach Bedarf diesen „Aufsatz“ zu mehren und zu mindern. Auch sein Nachfolger Herzog Albrecht III. nennt Herzog Rudolfs Ablösungsgeſetz einen „Aufsatz“. Der Pfarrer von Haimburg erhält von ihm das Privileg, daß man ihm Grundrecht und Burgrecht nicht ablösen ſolle. Es ſolle ihm und ſeiner Kirche der Aufſatz, den weiland Herzog Rudolf gethan hat um Ablösung Grundrechts und Burgrechts daran kein Schade ſein ¹⁾).

Ganz ähnlich, alſo obige Ausführungen beſtätigend, wird das Ablösungsgeſetz des Herzogs Johann von Niederbayern betrachtet. In den dortigen Städten hatten die Beſtandtheile von Grund und Boden ſo zugenommen, daß die Steuerkraft der ſtädtiſchen Gemeinweſen herabgedrückt, alſo indirekt auch eine Einnahmequelle des Landesherrn in ihrer Freigebigkeit gemindert wurde. Herzog Johann erklärte daher 1420 die Ablösbarkeit aller auf dem Grundbeſitz ruhenden Gütern, Zinſe und Dienſte ²⁾. Für Goſlar ſprach es Kaiſer Rudolf ſchon 1283 aus, daß es um Entlaſtung der Häuſer willen geſchehe und mittelbar um die Unterthanen zur Erfüllung ihrer Staatspflichten leichter zu befähigen, wenn er die Ablösbarkeit der Renten mit dem Zehnfachen derſelben geſtattet ³⁾.

Um ein vollſtändiges Urtheil über Herzog Rudolfs Ablösungsgeſetze zu ermöglichen, muß nun noch ihr weiteres Schickſal, ihr Erfolg und das Urtheil der Zeitgenossen, inſbeſondere der Inhalt der etwa 25 Jahre ſpäter erſtloſenen Gutachten dargeſtellt werden. Um jedoch nicht vorzugreifen und die chronologiſche Ordnung nicht zu ſtören, ſind noch vorher drei andere mit den Ablösungsgeſetzen zuſammenhängende oder doch finanzpolitiſche Maßregeln zu erwähnen.

rechtsablösung Geltung haben. Geſchichtsquellen der Stadt Wien I. Nr. LXII. S. 150.

¹⁾ Senkenberg: *Selecta juris* IV. S. 300.

²⁾ Roſenthal: *Weiträge z. dtsch. Stadtrechts-Gesch.* 1883. S. 297.

³⁾ Neumann: *Bucher.* S. 236.

Abchnitt V.

B. Zusammenhang der Aufhebung der grundherrlichen Immobiliengerichtbarkeit (1360) mit den Ablösungsgesetzen.

Die Verordnung vom 28. Juni 1360 über die Ablösung der Burgrechte steht im Zusammenhang mit der Verordnung vom 2. August 1360, daß die Uebertragung von Rechten an Immobilien in Wien nicht mehr mit Handen der Grundherren, sondern des Bürgermeisters und Rathes der Stadt geschehen solle. Diesem letzteren Erlasse war die schon besprochene Aufhebung der Grundzinsse beigefügt und dabei auf die Burgrechtsablösung verwiesen.

Beinahe alle Klöster in Wien, Adelige und auswärtige Stifte, die Besitzungen in Wien hatten (Möller-, Freisinger-, Passauer-, Klosterneuburger-, Heiligkreuzer-Hof u.)¹⁾, waren rüchftlich derselben von Richter und Rath gefreit²⁾. Sie hatten Parzellen an Handwerker und andere Leute als Hoffstätten gegen einen mäßigen Grundzins ausgethan und übten über diese und die darauf erbauten Häuser obrigkeitliche Rechte aus. Das Charakteristische der deutschen Leihe war, daß sie den öffentlichen Charakter des Lehnmannes bestimmte. Durch die Verleihung trat derselbe nicht nur in ein dingliches Verhältniß, sondern er wurde auch der Gerichtsbarkeit des Grundherrn unterworfen³⁾. Insbesondere war zu allen Rechtsgeschäften, welche

¹⁾ Hierüber Weiß: Gesch. d. Stadt Wien. 2. Aufl. Bd. I. Abschn. VII.: Die räumliche Entwicklung.

²⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Einl. S. LXXIII. — Franz Mayer: Gesch. Oesterreichs I. S. 288. — Ueber die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters siehe Hasenöhrl: Landesrecht. S. 187, 188.

³⁾ Zeitschrift für deutsches Recht. VIII. S. 121. — Ueber den Zusammenhang von Grundherrlichkeit und vorbehaltenen Grundzinsen vgl. z. B. Warnkönig: Flandrische Rechtsgeschichte III. 1. S. 76, 77. Daher die öffentlich-rechtliche Natur der Grundzinsse, s. oben Abschn. III. S. 16.

Immobilien betrafen, die Mitwirkung, eventuell Fertigung der bezüglichen Grundherren erforderlich. So waren auch die in Herzog Rudolfs Erlasse „Burgrecht“ genannten Rentenverträge regelmäßig unter Mitwirkung der betreffenden Grundherren zu Stande gekommen¹⁾ und sollten auf demselben Wege wieder gelöst werden. Der Erfolg der Burgrechtsablösung war also sehr vom guten Willen der Grundherrschaften abhängig²⁾. Dies änderte die bald darauf erfolgte Verordnung vom 2. August desselben Jahres. Sie machte die Ablösung der Renten dadurch von den Grundherren unabhängig, daß alle Immobilien betreffenden Rechtsgeschäfte künftig vor dem Stadtrath geschehen und von diesem, nicht von den Grundherren gefertigt werden sollten. Ja es sollte die grundherrschaftliche Abhängigkeit in den landesfürstlichen Städten überhaupt aufhören. Denn dieselbe Verordnung, die auch auf andere Städte ausgedehnt wurde, erklärt die den städtischen Grundherren schuldigen Abgaben, das „Grundrecht“, ebenfalls um das Achtfache für ablösbar. Auch haben bei dieser Ablösung dieselben Modalitäten, wie bei der Ablösung der gekauften Renten, des „Burgrechtes“, zu gelten. — Einige Autoren beschränken diesen Erlaß des Herzogs auf Grundherrschaften, deren Gerichtsbarkeit auf dem Herkommen und nicht auf ausdrücklichem Privilegium beruhte³⁾.

Fügen wir nun noch die Verordnung vom 20. Juli des nächsten Jahres (1361) hinzu, welche — mit wenigen Ausnahmen⁴⁾ — die Steuerfreiheiten, die Sondergerichte, die Schutzvogteien und Mühle für aufgehoben erklärte, so ist es gerechtfertigt, von einer versuchten

¹⁾ Vgl. Wiener Stadtrechtsbuch Art. 126 (Klagen um Burgrechtszins vor dem Grundherrn).

²⁾ Die Strafandrohung allein scheint nicht gefruchtet zu haben. Die Höhe der Geldstrafen unter Herzog Rudolf IV. ist beachtenswerth.

³⁾ Schuster in dem von ihm herausg. Wiener Stadtrechtsbuch. S. 30. — Nach ihm Schall in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich XVII. S. 15.

⁴⁾ Ausgenommen waren das Hof-, Stadt-, Münz- und Zudengericht, ferner die herzoglichen Vogteien über St. Stephan und St. Clara, und die Mhlrechte des Schottenklosters, der Burg und von St. Stephan.

Aufhebung aller fremden Grundherrschaft¹⁾ in den bedeutendern landesfürstlichen Städten²⁾ zu reden. Waren die Grundzinse beseitigt, so mußte auch die Gegenleistung der Grundherren (Schutz und Gerichtsbarkeit), aber auch ihre Steuerfreiheit (als Obrigkeit) fallen.

Die allmähliche Verdrängung der grundherrlichen durch die städtischen Gerichte läßt sich auch anderwärts beobachten. Sie erscheint ziemlich früh in den Hansestädten³⁾. In Basel erlosch die grundherrliche Gerichtsbarkeit Ende des XIV. Jahrhunderts⁴⁾, dagegen in Gent erst 1793⁵⁾. Nach einem Prager Statut von 1373 mußten alle Briefe über einen auf Häusern oder Hoffstätten in Prag ruhenden Zins binnen Jahr und Tag nach Verlautbarung dieser Bestimmung auf das Rathshaus gebracht und in das Stadtreister eingetragen werden⁶⁾. Letzteres Erforderniß bestand auch in München im XIV. Jahrhundert, scheint jedoch später außer Übung gekommen zu sein⁷⁾. Nach dem Brünner Schöffenbuch (Nr. 119 und 427) wurden nur die ablösbaren Renten eingetragen; Uebertragung von Erbgütern muß vor Gericht geschehen, Auflassung vor dem Grund-

¹⁾ Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg. IV. S. 30; Meynert: Geschichte Oesterreichs. II. S. 194.

²⁾ Für Wien: Geschichtsquellen der Stadt Wien. I Nr. LXIV., — für Enns Oberleitner: im Archiv für Kunde österr. Gesch. XXVII. S. 58, — für Wiener-Neustadt Stadtrecht von Wiener-Neustadt, hg. v. Winter S. 38, — für Krems und Stein Ringl: Chronik von Krems. S. 495; Kerschbaumer: Krems. S. 491, — für Wels Hormanys Archiv XVIII. S. 823, — für Tulln Kerschbaumer: Tulln 1874. Regest. Nr. 321 und Nr. 322. — Auch in Villach hatte der Bischof von Bamberg das Gericht in den dortigen Vorstädten und im Burgfrieden verloren. Huber: Rudolf IV. S. 66. — Zuwiefern das herzogliche Recht zur Regelung der Jurisdiktions-Verhältnisse mit den österr. Privilegien zusammenhängt darüber siehe Caustein: Geschichte des österr. Civilprozesses. I. S. 90, 95.

³⁾ Donandt: Bremer Stadtrecht. 1830. II. S. 309. — Vgl. auch Mascher, Grundbuchswesen. S. 54.

⁴⁾ Arnold: Geschichte des Eigenthums. S. 281.

⁵⁾ Warnkönig: Flandrische Rechtsgeschichte. II/1. S. 78.

⁶⁾ Köppler: Altprager Stadtrecht Nr. 109 (Rechtsdenkmäler I. S. 67). — Johanny: Pränotation. S. 42.

⁷⁾ Roth: Bayerisches Civilrecht. II. §. 176.

herrn genügt nicht (Nr. 325). Auch nach den Iglauer Schöffensprüchen ¹⁾ soll Burgrecht oder Erbzinsgeld „wenn das Erbrecht hat“ vor Richter und Schöffen übertragen werden und nicht heimlich vor dem Zinsherrn. Im Fürstenthum Breslau existirte seit König Johann eine Reihe von Landbüchern; die libri perpetuorum, — seit 1331, — waren zur Aufnahme von Verträgen bestimmt, die über Grund und Boden oder Renten definitive Verfügungen trafen. Die libri commendorum enthielten Verfügungen über wiederkäufliche Zinse, davon gibt es Bände seit 1367 ²⁾.

Dieselbe Verordnung, die, wie oben erwähnt, Ahsle und Sondergerichte aufhob, enthielt auch die finanzielle Maßregel bezüglich der Steuerfreiheiten und das Amortisationsgesetz.

¹⁾ Tomaschef: Oberhof Iglau. S. 67. Entscheidung Nr. 50.

²⁾ Codex diplom. Silesiae. IV. S. 18.

Abchnitt VI.

C. Die Aufhebung der Steuerfreiheiten (1361).

Ein weiteres Mittel, die Steuerkraft der landesfürstlichen Städte zu heben, enthielt die schon erwähnte Verordnung von 1361. Sie erleichterte die Tragung der Stadtlasten durch Erweiterung der Steuerpflicht, indem sie — unter Anderen — alle Freibriefe und Steuerfreiheiten aufhob. Von dem damit im Zusammenhang stehenden Amortisationsgesetz derselben Verordnung ist im Abschn. VII. die Rede.

Das canonische Recht verlangte für die Kirche und ihre Güter Steuerfreiheit. Nach zwei Concilsbeschlüssen (1179, 1215) sollte nur mit Genehmigung der Bischöfe und des Papstes das Gut der Kirche, falls das der Laien zur Tragung allgemeiner und dringend notwendiger Staatslasten nicht ausreichte, herangezogen werden dürfen¹⁾.

Früher als in Deutschland hatten in den italienischen Städten die Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit der Geistlichen begonnen²⁾. Der erwähnte Concilsbeschluss von 1179 war besonders durch das Vorgehen der Magistrate der lombardischen Städte veranlaßt³⁾, die in ihren Kriegen gegen K. Friedrich I. eine Reihe finanzieller Maßregeln in Anwendung brachten. In späterer Zeit verursachte das finanzielle Vorgehen des französischen Königs

¹⁾ Friedberg: Kirchenrecht. 2. Aufl. § 168.

²⁾ Hüllmann: Städtewesen. IV. 131. — Bethmann-Holweg: Lombard. Städtefreiheit. S. 161. — Raumer: Hohenstaufen. V. S. 109. — Raumer: in den Jahrbüchern der Literatur VIII. (1819). S. 18, 19, 23, 86, 161.

³⁾ Plant: Gesch. d. christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. Thl. V. S. 195. — Schulte: Kirchenrecht. 1856. II. S. 502.

Philipp des Schönen die Bulle des Papstes Bonifaz VIII. „clericis laicos“ von 1296 ¹⁾).

Schon Kaiser Friedrich II. hatte durch Reichsgesetz von 1220 die kirchliche immunitas bestätigt. Im Jahre 1359 (und 1377) erneuerte Kaiser Karl IV. die Bestätigung ²⁾. Städte und Landesherren waren nämlich geneigt, entweder gar keine oder doch nur aus besonderen Titeln herrührende Befreiungen anzuerkennen, dagegen neu erworbenes Gut der Besteuerung zu unterwerfen ³⁾. Der Umfang der thatsächlich besessenen Steuerfreiheit war also verschieden. Im Großen und Ganzen hat die Geistlichkeit wohl die Steuerfreiheit der eigentlichen „Stiftsleute“, der engeren „familia“ — nicht aber aller auf ihren städtischen Grundstücken angehörenden Leute behauptet ⁴⁾. Der Grundsatz war ziemlich allgemein, daß Theilnahme am Handel zu allen bürgerlichen Lasten verpflichte ⁵⁾. In Bezug auf die Befreiungen der Kirchen trachtete man wenigstens die Besteuerung aller künftig an sie übergehenden, vorher steuerpflichtigen Güter zu erreichen; man berief sich dabei auf den Satz, „daß die Sachen mit ihren Lasten übergehen“ ⁶⁾. Bisweilen verständigten sich Stifte und Klöster gutwillig mit den Gemeinden über die von ihnen zu leistenden Beiträge ⁷⁾. Ein Mittel, alle Klassen der Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, war die Erhebung indirekter Steuern ⁸⁾.

¹⁾ Friedberg: *de finium inter ecclesiam et civitatem regund. judicio*. Lips. 1861. S. 184.

²⁾ Regesten K. Karl IV. hg. v. Huber. Nr. 3006 und 3007.

³⁾ Gierke: *Genossenschaftsrecht*. I. (1868) S. 331. — Richter: *Kirchenrecht*. 7. Aufl. S. 1103. — Kauschnig: *Bürgerthum*. III. S. 11. — Daß die Steuerfreiheit des Clerus ziemlich regelmäßig war, beweisen auch die vornehmlich deshalb entstandenen Amortisationsgesetze; wovon Abschn. VII.

⁴⁾ Gengler: *Stadtrechtsgeschichte*. S. 294. — Zeumer: *Städtesteuern*. S. 78.

⁵⁾ Zeumer: *ebenda*. S. 72. — Vgl. z. B. Günther: *Coblenz*. S. 98 (Vertrag mit dem Adel von 1406).

⁶⁾ Vgl. Stobbe: *Deutsches Privatrecht*. 1. Aufl. II. S. 234. Anm. 2.

⁷⁾ Zeumer: *Städtesteuern*. S. 81. — Vgl. z. B. Frand: *Gesch. von Oppenheim*. 1859. S. 107 (Vertrag v. 1515). — Seiberth, *Rechtsgeschichte von Westphalen*. I. 3/3. S. 482.

⁸⁾ Sohm in *d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie*. 1879. Bd. 34. S. 260. — Mone's *Zeitschrift*. X. 299.

Freilich gab es auch darüber Streit genug ¹⁾. Von einem letzten Mittel, das man in diesen Finanzstreitigkeiten benützte — von der Beschränkung der kirchlichen Immobilier-Erwerbsfähigkeit — soll Abschn. VII. die Rede sein.

Wie die Städte ²⁾ um die eigene Steuerkraft, so waren die Landesherren im steigenden Maße um die Steuerfähigkeit ihrer Landstädte bemüht. Sie hatten ein Interesse, sich durch Ausdehnung der Steuerfreiheit die Einnahme nicht schmälern zu lassen ³⁾. Daher auch das Streben, die kirchlichen Erwerbungen von der landesherrlichen Einwilligung abhängig zu machen oder im Falle der Erwerbung die Steuern auch auf das neu erworbene Kirchengut auszu dehnen ⁴⁾.

Was die (später) österreichischen Länder anbelangt, so sind in erster Reihe die luxemburgischen Herrscher, voran König Johann, zu erwähnen. Für die wichtigsten Städte der böhmischen Länder wurde durch ihn die Heranziehung geistlicher und adeliger Hausbesitzer zur Besteuerung angebahnt. Er verordnete für Brünn 1319 ⁵⁾, für Olmütz 1323 ⁶⁾: als Seelgeräth vermachtes Gut müsse trotzdem Steuer zahlen, — für Leitmeritz 1329 ⁷⁾, für Olmütz 1331 ⁸⁾:

¹⁾ Arnold: Verfassungsgech. II. S. 20. — Hüllmann: Finanzgech. S. 143.

²⁾ Vgl. z. B. die Verordnungen, beziehungsweise Privilegien für: Regensburg 1208 (Zeumer: Städtesteuern. S. 74), 1320 (Stenzel: Kriegsverfassung. S. 177), Zürich 1230 (Tschudi: Chronik. 1. S. 113), Basel, Nürnberg 1257, (Riccius: Stadtgesetze. S. 585).

³⁾ Mone's Zeitschrift. VI. S. 5; oft litten auch die Lehensverpflichtungen durch die kirchliche Immunität (Kahl: Amortisationsgesetze. S. 43).

⁴⁾ Beispiele für Bayern bei Hoffmann: Gesch. d. direkten Steuern. 1883. S. 9 (Vorgang in München 1214). Ferner Urkunde von 1294 in: Deutsche Städtechroniken. XV. S. 425. — Ottomische Handfeste v. 1311 (Mayer Kirchenhoheit S. 13). — Münchner Stadtrecht v. 1347 Art. 459 (Ausgabe v. Auer S. 175). — Stadtrecht von Ingolstadt v. 1312 § 33 (Quellen u. Forschungen. VI. S. 204). — Göttinger Statut v. 1354 (Friedberg: Kirchenrecht. 1879. S. 19). — Voigt: Gesch. v. Marienburg. 1824. S. 194.

⁵⁾ Köppler: Rechtsdenkmäler. II. S. 385.

⁶⁾ Bischof: Deutsches Recht in Olmütz Urk. 7.

⁷⁾ Lippert: Leitmeritz in d. Mittheil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen. VI. S. 97. — Brochaska in denselben Mittheil. XIX. S. 12 (S. 5).

⁸⁾ Bischof: a. a. D. S. 13.

steuerpflichtige Güter, die hernach Geistlichen oder Adeligen zinspflichtig geworden, sollen trotzdem mit den Bürgern steuern. Ein ähnliches Privileg erhielt Prag-Kleinseite 1330: den Handwerkern der nächsten Umgebung der Stadt, d. i. am Anjezd und andern Vorstädten, wird die Pflicht auferlegt, zu den städtischen Steuern beizutragen, wenn sie auch unter andere Obrigkeiten gehörten. In der Altstadt wurde durch Privileg desselben König Johann (1330) die Steuerfreiheit der Herren und Geistlichen auf solche Häuser beschränkt, welche sie schon von Alters her genossen¹⁾. In Brünn wurde die Geistlichkeit von ihrem Besizthum die bürgerlichen Lasten zu tragen verpflichtet 1331²⁾. Im Jahre 1337 erließ König Johann eine Verordnung gleich an zwölf Städte auf einmal, darunter Prag (Kleinseite), Leitmeritz, Aussig, Brüx, Elbogen u., welche unter anderem auch die Steuerpflicht der zu der Stadt gehörigen Güter betont „ohne Rücksicht auf von uns gegebene Freibriefe“³⁾. 1338 befiehlt König Johann: wer in Breslau Erbzinse hat, ist zur Mittragung der bürgerlichen Lasten verpflichtet⁴⁾. Den Brünnern bestätigte Markgraf Johann das Privilegium, wodurch geistlichen und adeligen Personen verboten wird, in der Stadt Brünn zum Nachtheile der Bürgerschaft und ihres bürgerlichen Gewerbes Häuser zu kaufen⁵⁾. — Von Kaiser Karl IV. mögen erwähnt sein die Verordnungen für Elbogen 1352, für Kollin 1352⁶⁾: Steuerpflicht jener, die Erbzinse haben, — für Eger 1358: geistliche Güter und Gülden binnen Jahresfrist an weltliche Personen zu verkaufen⁷⁾. — Freilich ist man geneigt, aus den oftmaligen Erneuerungen auf entstandene Streitigkeiten und auf Widerstand zu schließen, den jene Erlässe bei den Betheiligten fanden.

Von der Besteuerung des Clerus in den österreichischen Herzog-

¹⁾ Tomek: Gesch. Prag's. S. 321.

²⁾ Köppler: Rechtsdenkmäler II. S. 386.

³⁾ Schlesinger: Stadtbuch v. Brüx Nr. 71, vgl. auch Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen. XVII. S. 14.

⁴⁾ Korn: Breslauer Urkunds. Nr. 158, 159.

⁵⁾ Elvert: Brünn. S. 115.

⁶⁾ Felsel: Karl IV. Bd. I. Urk. CXVII. und S. CXXXII.

⁷⁾ Drivok: Eger. S. 163. — Brückl: Eger. S. 80.

thümern ist schon Abschn. II. gesprochen worden. Hier soll nur von seinen städtischen Steuerfreiheiten die Rede sein.

Was die nicht landesfürstlichen Städte anbelangt, so heißt es z. B. im Privilegium des Salzburger Erzbischofs Ortolff für Gmünd in Kärnten 1346: „hat ein geistlich Mann in der Stadt mehr Häuser denn eines, der soll davon leiden und tragen Steuer und allen Aufschuß mit den Bürgern als der Laie, der es vor ihm gehabt hat“¹⁾. Das Privilegium des Passauer Bischofs Albrecht II. für St. Pölten 1338 (Stadtrecht Art. 47) enthält: „Niemand soll Haus oder Erbe ohne des Bischofs Willen erwerben. Im Falle der Bewilligung muß jeder (Pfaff oder Laie) mit unseren Burgern steuern“²⁾.

In den landesfürstlichen Städten Oesterreichs genossen Kirchen, Klöster und Freigründe die Steuerfreiheit³⁾; aber über ihren Umfang gab es oft Streit. Die Berechtigten dehnten sie auch auf neue Erwerbungen aus und manche gewerbtreibenden Einwohner privilegiirter Gründe beanspruchten sie. Die Bürger dagegen waren für einschränkende Interpretation und wurden darin von den Landesherren unterstützt. Die Erlässe derselben lauteten zum Theil im Sinne jenes oben erwähnten Grundsatzes, daß Theilnahme am Handel zu den bürgerlichen Lasten verpflichte: „wer die Stadt mit neußet, soll auch mit ihr steuern und dienen“⁴⁾; — andere wieder verlangten geradezu, daß alle Hausbesitzer an den Stadtlasten theilnehmen sollen. Auch findet sich die Bestimmung, daß Güter, die bisher mit der Stadt steuerten, auch künftig (beim Uebergang in andere Hände) mitleiden sollen, so im Privileg für Steyr 1355⁵⁾, — oder daß Steuerfreiheit eingeschränkt wird auf Herren und Edel-

¹⁾ Notizenblatt der Academie. I. 1851. S. 327. — Man beachte „Aufschuß“ für Steuer; s. oben Abschn. IV. S. 42.

²⁾ Siehe darüber Winter in den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterreich. Bd. XVII. S. 479.

³⁾ Tomaschek: Heimfallsrecht. S. 75.

⁴⁾ So für Steyr (1287): es müsse mitleiden, „wer mit Euch neußet.“ (Winter: Beiträge. 1877. S. 43). — Für Linz (1336): jeder, der mit den Bürgern arbeiten (ein Geschäft treiben) will, muß auch mit ihnen leiden (Urkundb. d. Landes o. d. Enns. VI. Nr. CCXV.)

⁵⁾ Urkundb. d. Landes o. d. Enns. VII. Nr. CDXVI. S. 425.

leute, die sie von Alters hergebracht haben, so im erneuerten Stadtrecht für Klagenfurt 1338 ¹⁾).

Anderseits erteilten die Landesfürsten auch wieder Freibriefe, die von der städtischen Schatzsteuer befreiten. Alle solche für Wien vorhandenen Freibriefe hob Herzog Rudolf in der Verordnung vom 20. Juli 1361 auf. Auch die sonst gewöhnlich steuerfreien Hofbediensteten, mit Ausnahme der herzoglichen Räte, sollten mit besteuert werden. Ueberhaupt sollten Klöster und Kirchen fortan nur für den Umfang des eigentlichen Gebäudes, nicht aber für andere städtische Besitzungen Abgabefreiheit genießen ²⁾).

Ganz ähnliche Bestimmungen erließ Herzog Rudolf auch für andere landesfürstliche Städte, so für Wiener-Neustadt 1361 ³⁾, Bruck a. d. Mur 1365 ⁴⁾, Graz 1364 ⁵⁾. Diese Stadt hatte geklagt, daß Landedelleute Häuser in Graz haben, aber nicht Steuer zahlen, daher die Bürger um so mehr überladen sind, so daß sie die Stadtsteuer künftig ohne große Beschwerde nicht tragen können. Darauf hin erging Herzog Rudolfs Erlaß, daß Landherren von ihren Häusern Steuer geben als „unsere Bürger“ — wenn sie auch nicht in Graz wohnen.

Streng genommen war die Einbeziehung in die Steuer eigentlich schon in der Burgrechtsablösung ausgesprochen, da, wie Abschn. IV. S. 40 erwähnt, bis zur Ablösung Alle jene, welchen Ueberzins gereicht werden, den Herzog davon Steuer geben müssen „als andere unsere Bürger von ihren Gütern“.

¹⁾ Hermann: Klagenfurt. S. 85.

²⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXIV. S. 153.

³⁾ Kirchliche Topographie v. Niederösterreich. XII. S. 271, 272.

⁴⁾ Vichnovský Reg. Nr. 632, 633.

⁵⁾ Steiermärk. Zeitschrift. VIII. (1846) S. 10, 13.

Abchnitt VII.

D. Der finanzielle Charakter des Amortisationsgesetzes (1361).

Wie schon aus dem vorhergehenden Abchn. VI. ersichtlich, stehen die mittelalterlichen Amortisationsgesetze mit der kirchlichen Steuerfreiheit im Zusammenhang. Es ist daher gerechtfertigt, auch das Amortisationsgesetz Herzog Rudolfs hier — gelegentlich der Darstellung seiner Finanzpolitik — ins Auge zu fassen. Dies ist um so mehr am Platz, als es mit jener Aufhebung der Steuerfreibriefe einen Theil eines und desselben Erlasses vom 20. Juli 1361 bildet. Die Einleitung desselben zählt die dem Wohlstand der Stadt Wien nachtheiligen Ereignisse auf: Feuersbrünste, Mißwachs an Getreide und Wein in Oesterreich und den Nachbarländern, Tod und Sterben (1349, 1359¹⁾), wodurch — in Folge von Vermächtnissen — viele Güter hinaus „in unsere und fremde Lande“ gefallen seien. Daher verordnet Herzog Rudolf, außer der Aufhebung der Zünfte, Sondergerichte und Steuerfreiheiten, auch eine Verschärfung des Amortisationsgesetzes. Die Aufhebung der Zünfte sollte wie die freie Niederlassung fremder Arbeiter und deren dreijährige Steuerfreiheit das Zufließen von Handwerkern befördern²⁾. Die Ausdehnung der Steuerpflicht sollte die Stadtlasten erleichtern und dasselbe bezweckte das Amortisationsgesetz. —

Seit der Zeit Kaiser Constantins war die christliche Kirche nicht nur Vermögenssubjekt geworden und als solches staatlich anerkannt, sondern sie hatte auch eine Reihe von Begünstigungen für den Vermögenserwerb erhalten. Diese römisch-rechtlichen Be-

¹⁾ Bechner: Das große Sterben. 1884. S. 92.

²⁾ Huber: Gesch. Oesterreichs. II. S. 283.

fugnisse der Kirche wurden in die germanischen Reiche herüber genommen und später durch die Doktrin noch ausgedehnt. Dessen ungeachtet gab es mindestens schon im XIII. Jahrhundert namentlich in Italien Amortisationsgesetze, welche die kirchliche Erwerbsfähigkeit, den „Erwerb der todten Hand“ — und dies besonders aus finanziellen Gründen — beschränkten ¹⁾. Die *constitutiones regni Siciliae* Friedrichs II. 1231 erneuerten ein abgekommenes Gesetz König Rogers († 1154): an kirchliche Personen, die nicht zu Reichsdienst verpflichtet sind, darf kein Grundvermögen verkauft, verschenkt u. werden. Kommen Grundstücke im Wege letztwilliger Verfügungen in solche Hände, so müssen sie binnen Jahresfrist an einen die Leistungen übernehmenden Laien verkauft werden ²⁾. Es ist möglich, daß König Roger dieses Gesetz in einem ehemals der griechischen Herrschaft unterworfenen Theile seines unteritalischen Reiches vorfand und auf alle übrigen Theile ausdehnte ³⁾. Dies würde auf byzantinische Gesetze des Kaisers Romanus Lacapenus 928 zurückweisen ⁴⁾. — Auch aus anderen Staaten Italiens werden Amortisationsgesetze berichtet, so aus Florenz 1218 ⁵⁾, Nizza, Turin, später Venedig 1333 ⁶⁾, Mailand 1370. Sie fanden in Westeuropa Nachahmung, so in Frankreich z. B. in den Freiheiten von Belleville (1233), Rion (1270), Meulant (1220) ⁷⁾, Paris (1261); seit Philipp dem Kühnen wurden sie öfters wiederholt. In England verbot die *magna charta* (1224) das Auftragen von Lehen an die Kirchen, Eduard I. — jede Landabtretung an dieselben ohne Erlaubniß des Königs ⁸⁾. Ziemlich

¹⁾ Giesl: Kirchenvermögen. 1845. S. 65.

²⁾ Raumer: Friedrich II. Staatseinrichtungen in Sizilien, in den Jahrbüchern f. Literatur. 1818. S. 12. — Schirmacher: Friedrich II. Bd. II. S. 246.

³⁾ Galanti: Sizilien. I. S. 136.

⁴⁾ Gfrörer: Byzantin. Gesch. III. S. 17. — Die Abhandlung: D. A. Vairo, comment. ad const. Friderici de rebus stabilibus non alienandis ecclesiis — war mir leider nicht zugänglich. — Ein späteres Amortisationsgesetz rührt von Nicephorus Phocas (963–969), es wurde jedoch 987 von Basilus II. wieder aufgehoben.

⁵⁾ Bland: Gesellsch. Verf. Bd. IV. Abschn. II. S. 219.

⁶⁾ Vgl. Schulte in der Zeitschrift für Kirchenrecht. VIII. S. 198.

⁷⁾ Riccius: Stadtgesetze. S. 588, 589.

⁸⁾ Giesl: Engl. Verf. Gesch. S. 404. Bezüglich deutscher Kaiser vgl. die Angaben bei Heintze Lehenrecht. I. S. 34.

gleichzeitig Amortisationsgesetze in Flandern durch Graf Guido 1293, in Brabant durch Herzog Johann 1312, in Portugal durch König Diniz (Dionys) 1291 ¹⁾).

Gegen die Amortisationsgesetze sowie gegen alle Lehren, welche der Kirche die Zulässigkeit des Vermögenserwerbs bestritten (Waldenjer, Wiclif, Huß) kämpfte die Kirche und wurde von den Kaisern unterstützt. Insbesondere bestätigte, wie erwähnt, R. Friedrich II. durch Reichsgesetz die kirchlicherseits geforderte Immunität. Dasselbe that später R. Karl IV.

Auch in Deutschland suchten die Städte schon im XIII., besonders aber seit dem XIV. Jahrhundert Amortisationsprivilegien zu erlangen, meist gegen die Anhäufung des Grundbesitzes in der Hand der Ordensgeistlichen gerichtet. Nach Entwicklung der Landeshoheit finden sich auch in Territorien solche Gesetze ²⁾).

Die Amortisationsgesetze wendeten sich bald an die Laien, bald an den Clerus, den Einen die Uebertragung, — den Andern den Empfang verbiethend. In ersterer Fassung kommen die Verbote beispielsweise vor im Privilegium für Goslar (1212), in Riga (vor 1230), in Lübeck (Rathsbeschluß zw. 1220 u. 1226, Statut von 1240), in der Culmer Handfeste (1251), in Erfurt (1281, 1351), Beschluß der Landsgemeinde Schwyz (1294), in Nordhausen (1300), in Bremen (1303), in Augsburg (1305, 1315), in Regensburg (Beschluß der Bürger von 1308), in Schweidnitz (Handfeste von 1328), im Münchener Stadtrecht (1347), im Verdener Statut von 1330, in Landskron (Beschluß von 1334), in Cassel (1337), in Mühlhausen (Privilegium von 1348), in Mainz (Rathsverbot von 1365, 1382), in Ulm (Statut von 1367), in Allen (Statut von 1389), in Nürnberg (Ende des XIV. Jahrhundert) u. a. ³⁾

¹⁾ Ph. Friedrich in Schmidt: Thesaurus ecclesiast. V. (1747). — Pland: a. a. O. — Walter: Kirchenrecht § 252. S. 573. — Bezüglich Ungarns vgl. Franz Mayr: Gesch. Oesterr. I. S. 220, 323.

²⁾ Kahl: Amortisationsgesetze. S. 51. — Richter: Kirchenrecht. 7. Aufl. S. 1089. — Friedberg in der Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. VIII. S. 281.

³⁾ (NB. Die Belege beziehen sich auf den ganzen Absatz in gleicher Reihenfolge.) — Gößchen: Goslarische Statuten. S. 193. — Bunge: Riga. S. 215. — Pach: Lübisches Recht. I. S. 26. — Leman: Culmische Recht. S. 6. — Förstemann: Neue Mittheilungen. VII. 2. S. 115 u. Gaupp: Städtegründung.

Die zweite Fassung der Amortisationsgesetze, die dem Clerus die Erwerbsfähigkeit entzieht, kommt beispielsweise vor in einem Schiedsspruche K. Friedrich I. für Cambray (1184), in einer Urkunde des Klosters Herrenalb (1302), in Eßlingen (Urk. v. 1317 und Priv. v. 1330), in Frankfurt (1318), in Münster (Urk. v. 1320), in Stade (1329), in Friedberg (Priv. v. 1346), in Köln (zw. 1345 u. 1350, dann 1385) u. a. ¹⁾

Etlliche dieser Verbote sind noch in der Weise geschärft, daß mit ihnen neben dem Rechtsnachtheil der Nichtigkeit auch Androhung einer Geld- oder anderen Strafe verbunden war ²⁾, oder daß das Verbot rückwirkende Kraft hatte, z. B. in Frankfurt 1318, in Pforzheim 1287 ³⁾.

Andererseits finden sich jene Beschränkungen auch in gemildeter Form, indem Zuwendungen oder Veräußerungen an die todte Hand nicht direkt verboten, sondern von Fall zu Fall der vorhergehenden Genehmigung oder nachfolgenden Bestätigung unterworfen waren. In manchen Fällen waren diese Forderungen nicht einmal Bedingungen der Gültigkeit, sondern dienten nur zu größerer Sicherheit ⁴⁾. Hier und da wurden zwei bis drei einfache Zeugen für genügend erklärt ⁵⁾.

§. 124. — Blumer: Staats- und Rechtsgesch. I. §. 135. — Förstemann: Neue Mittheilungen. III. 1. §. 57. — Donandt: Brem. Stadtrecht. II. §. 343. — Stetten: Excerpte der Augsburger Rathsbeschlüsse ad ann. 1431 u. 1432 (handschriftlich zu Augsburg, Kreisbibliothek). — Arnold: Verfassungsgesch. I. §. 177. II. §. 366. — Bschoppe u. Stenzel: Urkundensammlung. §. 525. — Münchner Stadtrecht, hg. v. Muer. Art. 223. — Pufendorf: Observat. I. 3. 82. — Rosenthal: Beiträge. §. 147. — Riccius: Stadtgesetze. §. 579. — Vünig: Reichsarchiv. cont. IV. T. XIV. (Reichsstädte) §. 1427. — Chroniken deutscher Städte. XVIII. (Mainz). §. 124 f. — Jäger: Urm. §. 355. — Gengler: Codex juris municip. §. 17. — Siebenkees: Materialien I. §. 167.

¹⁾ Baron: Politik der Staufer, Diss. §. 18. — Mone's Zeitschrift. V. §. 219. — Hundt: Metrop. Salisb. II. §. 231. — Kriegel: Bürgerzwiste. §. 105. — A. Schmidt in: Thesaurus ecclesiast. V. §. 718. — Senkenberg: selecta jur. VI. §. 298. — Chroniken deutscher Städte. XIV. (Köln 3.) §. CLXIII.

²⁾ Beispiele dafür bei Kahl: Amortisationsgesetze. §. 54.

³⁾ Jäger: Jurist. Magazin V. 95. — Mone's Zeitschrift. II. §. 236.

⁴⁾ Kahl: Amortisationsgesetze. §. 50.

⁵⁾ J. B. Nidthofen: Untersuchungen über frief. Rechtsgesch. I. §. 107

Für die durch letztwillige Dispositionen gemachten kirchlichen Erwerbungen war ziemlich regelmäßig die Verpflichtung der Wieder-
veräußerung binnen Jahresfrist gesetzlich ausgesprochen. Diese
Bestimmung wird getroffen in Riga (1243), in Altenburg (Priv.
v. 1256), Lindau (Priv. v. 1270), Rauffbeuern (1286), Königsberg
(1286), in Urf. des Klosters Herrenalb v. 1287, in Frankenberg
(Priv. v. 1294), in Buchhorn (1299), in Ulm (1300), in Zürich
(Bürgerbeschuß v. 1304), in Augsburg (Priv. v. 1306), in Heil-
brunn (Urf. v. 1306), in Regensburg (Beschuß der Bürger v. 1308),
in Frankfurt (1318), in Eßlingen (Priv. v. 1330), in Gelnhausen
(Priv. v. 1333), in Cassel (1337), in München (1347), in Leipzig
(1345), in Mainz (Vertrag v. 1366), in Dortmund (Statuten, 1377),
in Köln (Morgensprache v. 1385) u. a.¹⁾

Ueber alle diese Verhältnisse gab es nicht wenig Streitigkeiten,
die mit wechselndem Glück geführt wurden²⁾. — Die finanzielle Natur
der mittelalterlichen Beschränkungen der kirchlichen Erwerbsfähigkeit
geht aus mehreren Umständen hervor. 1. Es wurde regelmäßig
nur der Erwerb von Immobilien erschwert oder verboten, da

(Uppstalbomer-Gesetz von 1323), Zichoppe u. Stenzel: Urkundenammlung.
S. 504 ff. (Grottkauer Stadtrecht v § 1324. 23), Friedberg: De finium inter
eccl. etc. S. 190 (Vertrag in Elbing 1364).

¹⁾ Bunge: Riga. S. 214, 215. — Rapiersky: Urkundenammlung. I.
Nr. 68. — Kahl: Amortisationsgesetze. S. 53. — Jäger: Magazin. III. S. 223.
— Riccius: Stadtgesetze. S. 576, 584. — Wone's Zeitschrift II. S. 236, 237. —
Riccius: Stadtgesetze. S. 579. — Gengler: Codex jur. municip. Bd. I. S. 142.
— Jäger: Ulm. S. 359, 361. — Stetten: Excerpte der Augsburger Raths-
beschlüsse (handschriftlich) beim Jahre 1396 erwähnt. — Jäger: Heilbrunn. I.
S. 97. — Hüßmann: Städtewesen. IV. S. 129. — Kriegel: Bürgerzwiste S. 106.
— Maurer: Gesch. d Städteverf. I. S. 399. — Lünig: Reichsarchiv. Cont. IV.
T. XIV. (Reichsstädte). S. 499. — Thudichum: Gauverfassung. S. 199. —
Riccius: Stadtgesetze. S. 579. — Münchener Stadtrecht, hg. v. Auer. Art. 482.
— Arnold: Verfassungsgesch. II. S. 178, 366. — Dortmunder Statuten, hg. von
Frensdorff. I. lat. Stat. 27. — Chroniken deutscher Städte. XIV. (Köln. 3.)
S. CLXIII. — Ennen: Gesch. v. Köln. III. S. 758. — Siebenkees: Materialien.
I. S. 167.

²⁾ Für Riga vgl. Bunge und Rapiersky: a. a. D. — für Köln Ennen:
a. a. D. — für Frankfurt Kriegel: a. a. D. — für Ulm Jäger: Ulm. S. 163
u. f. w.

hauptsächlich an diesen die bürgerlichen Lasten hafteten. Die Zuwendung desselben Werthes in Geld unterlag im Großen und Ganzen keinem Anstand. Nicht selten wird aufgefodert, das betreffende Grundstück an einen Steuerträger zu verkaufen und das Geld für den milden Zweck zu verwenden ¹⁾. 2. Oft wird bei den Uebertragungsverboten die Besteuerung ausdrücklich als Motiv des Gesetzes erklärt, entweder direkt — und da wird der Uebergang von Grundstücken an Kirchen verboten, „damit sie nicht der Steuer entfremdet werden“, oder indirekt — indem die Seitens der Kirchen erworbenen Grundstücke in bestimmter Zeit verkauft werden sollen an Jemand, „der mit der Stadt leidet“. Für Ersteres vergleiche man z. B. die schon erwähnten Privilegien für Goslar, Ulm, Augsburg, Weßlar ²⁾, Mühlhausen, Friedberg und die Statuten von Dinkelsbühl ³⁾; — für Letzteres den Beschluß der Landsgemeinde Schwyz (1294), der Bürger von Regensburg (1308), Handfeste von Schweidnitz (1328), Münchner Stadtrecht (Art. 223) ⁴⁾. In Augsburg wird 1396 für fromme Vermächtnisse bestimmt: Wer sein Gut „verschaffen“ will, darf es thun, aber nur mit der Stadt Siegel. Das hat der Rath darum gethan, daß alles Gut, das in die Steuer gehört, darin bleibe und in geistlicher Leute Gewalt nicht komme ⁵⁾. 3. Als weiterer Beweis für die finanzielle Natur des Amortisationsgesetzes dient der Umstand, daß der Immobiliärerwerb nicht bloß kirchlichen Instituten und Personen,

¹⁾ Zeumer: Städtesteuern. S. 80. — Beispiele: Das Privileg f. Goslar 1212 (Gösch: Goslarische Statuten. S. 193), für Boppard (1274) f. Günther: Cod. dipl. Rheno. Mos. II. 390, Nr. 258, Verordnung in Lübeck (1240) siehe Sach: Lüb. Recht. I. S. 26. — Vgl. Rahl: Amortisationsges. S. 49. — Wiegand; Corvey. S. 298.

²⁾ Gösch: Goslarische Statuten 115. S. 193. — Böhmer: Regesta 1246—1313 (Reg. Mbr. I. Nr. 292) auch Jäger: Ulm. S. 335. — Lünig: Reichsarchiv cont. IV. T. XIV. (Reichsstädte) S. 90, 91. — Ullmerstein: Weßlar. I. S. 533.

³⁾ Lünig: Reichsarchiv cont. IV. T. XIV. S. 737. 1427. — Haupt: Zeitschrift für deutsches Alterthum. VII. S. 98.

⁴⁾ Blumer: Staats- u. Rechtsgesch. I. S. 135. — Arnold: Verfassungsgesch. II. S. 177. — Tschoppe u. Stenzel: Urkundenammlung. S. 525. — Münchner Stadtrecht hg. v. Auer, Art. 223.

⁵⁾ v. Stetten: Excerpte der Augsburger Rathsbeschlüsse (handschriftlich).

sondern auch Anderen erschwert wurde, von denen man befürchten mußte, daß sie sich den bürgerlichen Lasten entziehen möchten, so Auswärtigen oder adeligen Personen. „Nicht etwa aus Feindschaft gegen die Geistlichen war jenes Statut erwachsen, sondern weil es Grundsatz des städtischen Rechts war und blieb, Immobilienbesitz nur in die Hand Solcher kommen zu lassen, die der Stadt gehorchten und die städtischen Pflichten erfüllten, weshalb auch dem Erwerb von Grundstücken durch Gäste, wie durch Geistliche gleichmäßig entgegen getreten wurde“ ¹⁾. 4. Die Veräußerung an die todte Hand wird sehr oft unter der Bedingung gestattet, daß die veräußerten Güter, Höfe, Häuser, wie bisher besteuert werden ²⁾. Man berief sich dabei auf einen Satz der Glossen, daß die Dinge mit ihren Lasten übergehen (*res transit cum onere suo*). Dieser Satz findet sich z. B. in der Culm'schen L. Handfeste (1233), im Privilegium für Gelnhausen (1289), im Beschluß der Bewohner des Nonz- und Sulzberges in Tirol von 1298, im Priv. für Odernheim v. 1291, für Ulm v. 1300, für Amberg v. 1318, in einem Vertrag der Stadt Quedlinburg v. 1332, im Privileg für Eßlingen v. 1345, für Weßlar v. 1349, für Dortmund v. 1377 und 1379³⁾.

So viel mußte über die Amortisationsgesetze im Allgemeinen und ihre finanzielle Seite erwähnt werden. Vor Darstellung der österreichischen Amortisationsgesetze sind noch einige hieher gehörige Maßregeln der benachbarten Luxemburger aufzuführen.

Um Znaims Wohlstand zu heben, befiehlt König Johann 1325 die Ablösung aller Rentenvermächtnisse an Geistliche um das Vier-

¹⁾ Frensdorff: Dortmunder Statuten. 1882. S. LXXV. — Vgl. Hopp: Statutenwesen in Beiträge f. Gesch. Tirols. III. (1829) S. 49. — Für Dänemark vgl. die Rechtsgeschichte von Kolderup-Rosenvingh. S. 209.

²⁾ Arnold: Verfassungsgeschichte. II. S. 177.

³⁾ Spangenberg: Beiträge. 1822. S. 209. — Egger: Geschichte Tirols. I. S. 651. — Böhmer: acta imp. sel. 1870. Nr. 478. — Jäger: Gesch. Ulms. S. 359, 361. — Gengler: Codex jur. municip. I. S. 35. — Quedlinburger Urkunds. Nr. 115 (in den Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen. II.) — König: Reichsarchiv cont. IV. T. XIV. (Reichsstädte). S. 499. — Ilmenstein: Weßlar. I. S. 533. — Frensdorff: Dortmunder Statuten. S. LXXV.

fache, verbietet sie in Zukunft und bestimmt, daß sie, falls sie trotz dem vorkommen, binnen Jahresfrist nicht an einen Fremden, sondern an einen Bürger verkauft werden ¹⁾. Für Brünn bestimmt er, daß Geistliche keine städtischen Güter erwerben dürfen, und Seelgeräthe nur in „beraitem“ Geld gemacht werden dürfen ²⁾. In Breslau sind seit 1338 Vermächtnisse von Grundstücken und Renten an geistliche Personen oder Stiftungen von der Erlaubniß des Landesherren abhängig. Diese Verordnung wurde erweitert 1370 ³⁾.

Als Kaiser hatte Karl IV. mehrmals die *libertas ecclesiastica* im weitesten Sinn anerkannt und war den Bestrebungen der Städte und Territorien, die kirchliche Erwerbsfähigkeit zu beschränken, entgegengetreten ⁴⁾. In den böhmischen Ländern aber trachtete er nach Kräften zu verhüten, daß bisher dienst- und steuerpflichtige Objekte in steuerfreie Hände gerathen. Die *majestas Carolina* enthält (Nr. 32) die Bestimmung, man solle keine Güter nicht Personen verkaufen, verschenken u., die nicht unmittelbar unter dem König stehen ⁵⁾. In Karls IV. Privilegien für böhmische Städte findet sich die regelmäßig wiederkehrende Formel, die Bürger haben das Recht, ihre Güter zu verkaufen, jedoch sollen die Empfänger steuerbare Bürger und nicht Geistliche sein ⁶⁾. Nach einer Verordnung von 1360 für die 5 Lausitz'schen Städte Görlitz, Zittau, Budeßin, Lauban und Löbau sollen, da dort die königliche Steuer abnehme, Vermächtnisse

¹⁾ Codex diplom. Moraviae. ed. Bocek. VI. S. 216, Nr. CCLXXX.

²⁾ Codex dipl. Morav. VI. S. 328. Nr. CDXXIX. — Köhler: Rechtsdenkmäler. II. S. 387.

³⁾ Korn: Breslauer Urkundenbuch Nr. 167, 261.

⁴⁾ Vgl. Grünhagen im Archiv f. österr. Geschichte. XXXIX. S. 242. — Biener: Origines leg. germ. I. S. 134, 167. — Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove. VIII. S. 281. — Monumenta boica XXXIII. p. 504. — Arnold: Verfassungsgesch. II. S. 325.

⁵⁾ Pelzel: Karl IV. Bd. I. S. 311. — Höfler: Concilia pragens. XXIII. — Aehnlich contrastirt Kaiser Friedrich II. Verordnung für Sizilien (1231) mit dessen Reichsgefeh (1230).

⁶⁾ Für Rutenberg 1371 (Pelzel: a. a. O. II. S. 842 Urk. CCLIV.), — für Leitmeritz 1372 (Lippert in den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. VI. S. 153), — für Prag (Kleinseite), Königgrätz, Brüx, Riez 1372 (Rehnert: Gesch. Oesterreichs. III. S. 421).

an die Geistlichkeit nicht in Immobilien (wozu auch Ewiggülden gerechnet werden), sondern in „beraitem“ Geld bestehen¹⁾. Aehnliche Bestimmungen für Eger. Dort durften nach einer Entscheidung Karl IV. 1359 Geistliche keine losungspflichtigen Güter ankaufen. Gesah es trotzdem, so mußten sie binnen Jahresfrist den Verwandten oder dem Stadtrath zur Wiedereinlösung angeboten werden²⁾. Das Wiedereinlösungsrecht unbeweglicher Güter, die Kirchen und Klöstern durch Testament zugefallen waren, findet sich auch in Jglau³⁾.

Was die österreichischen Amortisationsgesetze anbelangt, so geht aus Urkunden von 1308 und 1311 hervor, daß zur Zeit Herzog Friedrichs des Schönen geistlichen Personen der Ankauf liegender Güter ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung verboten war⁴⁾. Die Aufzeichnung der Wiener Rechte für Krems und Stein (1305) enthält bereits die Bestimmung: Vergabungen von liegenden Gütern innerhalb des Stadtgebietes an Klöster bedürfen des Abschlusses vor dem Rath oder den „Genannten“, überdies muß die Liegenschaft binnen Jahresfrist an einen Bürger verkauft werden, der mit der Stadt steuert⁵⁾. Dieselbe Bestimmung befindet sich in Herzog Albrechts II. Handfeste für Wien 1340⁶⁾, sie ist aber da bedeutend älter, da sie, wie eben bemerkt, schon im Privileg für Krems und Stein vorkommt, welchen Städten Herzog Rudolf III. dieselben Rechte gewährte, in deren Genuß sich Wien befand.

In der Verordnung vom 20. Juli 1361⁷⁾, welche dem durch verschiedene Unglücksfälle geschädigten Wohlstand der Stadt Wien

¹⁾ Frind: Kirchengesch. Böhmens. II. S. 356.

²⁾ Bröckl: Eger. 1845. S. 41. — Regesten K. Karl IV. hg. v. Huber. Nr. 2747. — J. M. Mayer: Verordnungsbücher v. Eger S. 55.

³⁾ Elvert: Jglau. S. 57. — Solche Vorbehalte des Vorlaufs- oder Losungsrechtes für die Verwandten oder die Stadt des Bedachten gab es auch anderwärts. — Vgl. Rahl: Amortisationsgesetze. S. 49. — Ueber das Wartrecht in Oesterreich siehe Hasenöhr: Landesrecht. S. 138.

⁴⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 132. — Regesta boica, V. 133. — Luschn: Gerichtswesen. S. 270. — Verchtold: Landeshoheit. S. 210.

⁵⁾ Luschn: Gerichtswesen. S. 270. — Strobl: Krems. 1881. S. 30, 51.

⁶⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. XXXVII.

⁷⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXIV.

aufhelfen sollte, erschien neben andern schon erwähnten Rechten auch jenes Amortisationsgesetz, jedoch in zweifach geschärfter Form. Während 1340 nur von Vergabungen liegender Güter an Klöster die Rede ist, wird hier bei jedem Vermächtniß (also auch von Mobilien) an geistliche Personen, also auch des Säkularclerus, Abschluß vor Rath oder Genannten verlangt. Der Schluß der Bestimmung ist entsprechend geändert. Erbgüter, die geistlichen Personen zugefallen sind, müssen binnen Jahresfrist an Jemand, Frau oder Mann, der mit der Stadt leidet, verkauft werden. Geschieht es nicht, so fallen sie dem Herzog und der Stadt anheim. 1340 hieß es: so sollen sie zu Nutz und Ehr der Stadt angelegt werden.

Diese Bestimmung Herzog Rudolfs IV. wurde auch auf andere landesfürstliche Städte ausgedehnt, so auf Wiener-Neustadt 3. Dez. 1361, Tulln 6. März 1364 ¹⁾. Für Linz existirt eine ähnliche Entscheidung Herzog Rudolfs vom 18. März 1362 ²⁾.

¹⁾ Kerschbaumer: Tulln. 1874. Nr. CCCXXIII.

²⁾ Stütz: Wilhering. S. 51.

Abchnitt VIII.

Der unmittelbare Erfolg der geschilderten Maßregeln. — Heinrich Ohta und Heinrich Fangerstein behaupten die Anbilligkeit des Ablösungsgesetzes. — Juristische Erläuterungsschrift Johann Reutter's.

In Bezug auf die Darstellung der weiteren Schicksale der betrachteten Finanzmaßregeln Herzog Rudolfs IV. empfiehlt es sich, zunächst den unmittelbaren Erfolg ins Auge zu fassen. Bei der Frage nach dem Erfolg der Ablösungsgesetze ist auch die Frage nach dem Alter des Wiener Weichbildrechtes einigermaßen von Wichtigkeit. Die Entstehungszeit desselben wird nämlich von dem letzten Herausgeber in die Jahre von 1278—1296 verlegt, unter anderem auch aus dem Grunde, weil in allen die Immobilienverträge behandelnden Artikeln (z. B. 120, 125, 133) die Intervention der Berg-, Burg- oder Grundherren zur Giltigkeit dieser Verträge, soweit sie entgeltlich sind, verlangt, — nie aber eine solche des Bürgermeisters und Rathes erwähnt werde. Da Herzog Rudolfs Erlaß vom 2. August 1360 dieses bisherige Recht in Bezug auf Uebertragung von Rechten an Immobilien in Wien aufgehoben habe, so müsse das Wiener Weichbildrecht mit unumstößlicher Gewißheit vor 1360 entstanden sein ¹⁾. — Dies würde also einen durchschlagenden Erfolg jener Verordnung voraussetzen. Allein die grundherrliche Gerichtsbarkeit in landesfürstlichen Städten blieb ungeachtet der herzoglichen Verordnungen — bestehen. Die Grundherren stellten nach wie vor Kauf- und Saßbriefe aus und fügten noch den Beisatz hinzu: „uns ohne Schaden“. Nur diese letztere „Neuung“ verbietet

¹⁾ Wiener Stadtrechtsbuch, hgg. v. Schuster. 1873. S. 36.

1366 Herzog Albrecht III. Es solle beim alten Herkommen bleiben. Er spricht aber selbst von Kauf-, Sach- und andern Briefen „daran Eure Inſiegel gehören“ ¹⁾).

Allerdings legte der Wiener Rath seit jener Zeit Grundbücher an u. zw. Bücher für Kauf und Verkauf seit 1368, Sachbücher zur Eintragung von Verpfändungen der im Stadtbereich liegenden Immobilien seit 1373 ²⁾. Allein die grundherrlichen Grundbücher hörten damit nicht auf. Ein großer Theil exiſtirte fort bis zum Jahre 1848.

Die Eintragungen in den ſtädtiſchen Grundbüchern beweifen allerdings, daß die Erläſſe Herzog Rudolfs vielfach befolgt wurden ³⁾. Der Stadtrath nahm jene, welche von der Ablöſung Gebrauch machten, in Schutz ⁴⁾. Eine vollſtändige Durchführung aber kam nicht zu Stande ⁵⁾, ſonſt hätte es ſpäter keine Grundzinſe und nur (um's Achtefache) ablösbare Renten gegeben.

Den Mittheilungen Langenſteins zu Folge, wovon unten die Rede, dauerte es lange, bis ſich die Anſicht verbreitete, die Zwangsablöſung ſei eine unbillige Maßregel geweſen. Der gemeine

¹⁾ Geſchichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXX. — Vgl. ebenda Einleitung S. LXXIV. und auch S. XXXVII.

²⁾ Luſchin: Gerichtswefen. S. 221. — Krasnopolski in d. Zeiſchrift f. öff. u. Priv.-Recht. XI. (1884). S. 552 f

³⁾ Schall in den Blättern für Landeskunde von Niederöſterreich. XVII. S. 38 u. 43. — Es kam auch vor, daß man Kapitalien aufnahm, um das „ewig Burgrecht“ abzulöſen. Man verlauchte auf dieſe Weiſe eine biſher unablöſliche mit einer ablöſlichen Bel.ſtung. Fontes XVIII. Nr. CCLXXVI (Urk. v. J. 1362).

⁴⁾ Bei einigen Ablöſungsurkunden wird auf Herzog Rudolfs Verordnung ausdrücklicß Bezug genommen, ſo in einer Urkunde v. 1361 (Fontes XVIII. Nr. CCLXXIV.), — v. 1363 (Kerſchbaumer: Luſn. 1874. Nr. CCCXVII), — v. 1361 (Urkundb. o. d. Enns VIII. Nr. VIII. Nr. XXXV.). Nach einer Urkunde von 1404 (Fontes XVIII. Nr. CCCXCVIII) hat der Bürgermeiſter Vorlauf die Ablöſungſumme „zu der Stadt Grundbuch gelegt“, da der Propſt von St. Stephan die Annahme verweigert „trotz der Brief Sag, die wir von fürſtlicher Gab darum haben“. — Vgl. auch Urk. v. 1366 bei Schuſter: Wiener Stadtrechtsbuch. S. 30.

⁵⁾ Tomaſchek in der Einleitung S. LXVI. z. d. Geſchichtsquellen d. Stadt Wien. — Geuſau: Geſch. der Stiftungen. 1803. S. 115. — Strnad: Feuerbach. S. 417.

Mann¹⁾ machte sich, trotz der Predigten und Gutachten gelehrter Männer, die Verordnung zu Nute. Dasselbe scheinen die Juden gethan zu haben. Vielleicht erklärt es sich auf diese Weise, daß die (städtischen) Satzbücher des XIV. Jahrhunderts „mit Juden als Satzgläubigern oder Burgrechtsinhabern, was eines und daselbe war, angefüllt sind“, und mehr als die Hälfte(?) der Häuser in Wien ihnen verpfändet war²⁾.

Die versuchte Aenderung der Immobiliengerichtsbarkeit (1360) ist also m. E. kein Grund gegen die Ansicht Tomascheks, welche die Entstehungszeit des Stadtrechtes in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts versetzt³⁾. Ist dies richtig, so könnte man umgekehrt jene Artikel des Stadtrechtes als Beweis dafür anführen, daß Herzog Rudolf's Aufhebung der Jurisdiction der Grundherren einen geringen Erfolg hatte. —

Es darf dies nicht befremden. Andere herzogliche Erlässe, z. B. die Aufhebung der Zünfte (20. Juli 1361)⁴⁾ hatten ja ein ähnliches Schicksal. In der Fleischhackerordnung vom 28. August 1364 erklärt Herzog Rudolf selbst, daß die Freieung von Zechen und Einungen des Handwerks und von den Sätzen (Preisverabredungen), die sie aus Eigennutz machen, — gehindert wird. Er habe jenes Verbot der Zünfte erlassen, um des gemeinen Nutzens der Stadt willen, damit sie an Leut und Gut in Aufnahme komme, und verbiete sie jetzt wieder⁵⁾. Trotz des Verbotes bestanden aber die

¹⁾ „Inkuni“ sagt Langenstein im cap. III. docum. 2. seines Gutachtens.

²⁾ Schlager: Wiener Skizzen. I. S. 27. (Andere Rentengläubiger mögen eben noch lange beim bisherigen Modus grundherrlicher Satzbriefe geblieben sein).

³⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Einleit. S. LXVI.

⁴⁾ Ebenda, I. Nr. LXIV. S. 153. — Verbote gegen „uniones“ (Ver-einigungen, Verabredungen) der Handwerker, insbes. jener die auf Lebensmittel Bezug haben, gab es schon zu Zeiten Kaiser Rudolf's I. (1278) und Herzogs Albrechts II. (1340). Siehe Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. XV. Art. 56. S. 49 und Nr. XXXVII. Art. 64. S. 113; ferner Weiß: Geschichte der Stadt Wien. I. S. 434 ff.

⁵⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXVIII. v. 28. Aug. 1364). Am frühesten stellten sich Mißstände, etwa unverhältnismäßige Preisverabredungen, bei den mit Nahrungsmitteln beschäftigten Gewerben heraus. Deshalb stellte der Magistrat vor Allem eine Fleischhackerordnung zusammen, welche Herzog Rudolf unter obigem Datum bestätigte.

Zünfte auch noch nach dem Gesetze Herzog Rudolfs. Mehreren Korporationen gelang es, eine ausdrückliche Wiederbestätigung, theilweise Neuregulirung ihrer korporativen Rechte zu erlangen, z. B. den Goldschmieden 1366, Laubenherren (Tuchhändlern) 1368, Fütterern 1368, Flämingern (Färbern) 1373 u. ¹⁾. Die Wirkung des Gesetzes Herzog Rudolfs reduzirte sich auf ein seither gehandhabtes Oberaufsichtsrecht des Stadtmagistrates ²⁾. Daß Herzog Rudolf selbst nur eine vorübergehende Aufhebung der Zünfte für die Dauer von Ausnahmiszuständen beabsichtigt habe ³⁾, geht aus dem Erlasse nicht hervor. Im Gegentheil, es heißt ausdrücklich, daß die bisherigen Privilegien der Zünfte aufgehoben und diese „fürbaß gänzlich ab“ seien. Von woher immer Jemand komme, er könne, wenn er mit der Gemeinde steuern will, jedes beliebige rechtlichaffene Gewerbe und Geschäft treiben und soll ihn Niemand daran irren. — Es ist gewiß nicht Zufall, daß in den erwähnten Neuordnungen der Zünfte für Neuankömmlinge der Nachweis der Qualifikation, beziehungsweise die Aufnahme durch die Zunft verlangt wird. Fremde Goldschmiede müssen eine urkundliche Bestätigung ihrer Heimatstadt vorweisen. Für die Fütterer wurde ein *numerus clausus* aufgestellt, (1368).

Bezüglich der Steuerfreiheiten, Sondergerichte und Myle wich Herzog Rudolf selbst wieder von den 1361 ausgesprochenen Grundsätzen ab. Der Propst von St. Stephan erhielt Gerichtsbarkeit über seine eigenen und seiner Collegiatkirche Unterthanen. Die Angehörigen der 1365 gegründeten Universität wurden von der Gewalt der weltlichen Richter befreit und der Gerichtsbarkeit des Rektors unterstellt. Außerdem erhielten die Universitätsmitglieder Freiheit von allen Steuern und Abgaben. Der Gedanke Herzog Rudolfs IV., nächst der Burg einen besondern aus der Jurisdiction des Stadtrichters geschiedenen Stadttheil („Pfaffenstadt“) für die Universität zu gründen, wurde auf besondere

¹⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXXI., LXXV., LXXVI., LXXXVI.

²⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 310.

³⁾ Weiß: Geschichte der Stadt Wien. I. S. 435. — Czörnig: Ethnographie. I. 1. S. 212.

Bitte der Gemeinde fallen gelassen ¹⁾. Was die Einschränkung des Asylrechtes auf drei Orte anbelangt, so heißt es im Stiftungsbrief der Universität (12. März 1365): Jene, welche die Mitglieder derselben verletzen, erfreuen sich nicht der Asyl- und Immunitäten der Gotteshäuser und Klöster, der in der Stadt anässigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherrn u., deren Freiheiten der Herzog für diesen Fall aufgehoben erklärt, um Alles zu beseitigen, wodurch der Bestand der Universität gefährdet werden könne ²⁾.

Nicht bloß der Widerstand der Betheiligten, auch der frühzeitige Tod Herzog Rudolfs IV. (27. Juli 1365) ³⁾ kann als Ursache des geringen Erfolges seiner finanziellen Maßregeln angesehen werden.

„Wie Herzog Albrecht III. in so Vieles Ordnung zu bringen trachtete, so mußte er auch manche Uebereilung seines Bruders Rudolf verbessern“ ⁴⁾. Sterbend hatte ihn derselbe darum gebeten ⁵⁾. Den Bischöfen von Freising und Trient mußten die entriessenen Güter zurückgestellt und Schadenersatz geleistet werden. Auch manches Andere mußte restituirt werden. Zur Gründung des Kapitels St. Stephan waren Lehen vom Reiche und andern geistlichen und weltlichen Herren verwendet worden, welche der Herzog ohne Bewilligung der Lehensherren nicht veräußern durfte, und die nun zurückgegeben werden mußten ⁶⁾. Die vielen Schulden machten für den Nachfolger Herzog Rudolfs große Sparsamkeit räthlich. Möglicherweise steht dessen Vorgehen gegen die Juden (1370) damit im Zusammenhang ⁷⁾.

¹⁾ Weiß: Geschichte der Stadt Wien. I. S. 342. — Ueber die eigene Jurisdiction der Universität, sogar für strafrechtliche Fälle s. Bucholtz, Ferdinand I., Bd. VIII. S. 218 und Luschin: Gerichtswesen. S. 255.

²⁾ Hormayr: Denkwürdigkeiten. I. 5. Urkundb. S. 59. 60.

³⁾ Der frühzeitige Tod des Herzogs fand im Volksmunde verschiedene Deutungen, vgl. darüber Roo: annales. III. 150. — Ebendorffer de Haselbach bei Pez II. 809. — Zeibig: Kleine Klosterneuburger Chronik im Archiv f. österr. Geschichte. Bd. VII.

⁴⁾ Richnowsky: Gesch. d. Hauses Habsburg. IV. S. 125.

⁵⁾ Ebenda S. 77.

⁶⁾ Krones: Umriss. S. 217. — Kurz: Albrecht III. Bd. I. S. 57. — Reibinger: Welf. S. 445.

⁷⁾ Weß-Widmannstätten: Gelddeschaffung. S. 17. Anm. Nr. 21. — Lau-

Auch in Bezug auf die „etwas turbulenten Reformen“ (Sailer)¹⁾ fand Herzog Albrecht III. Gelegenheit zu Vermittlung und Ausgleich. Seiner Thätigkeit in Bezug auf die Neuordnung der gewerblichen Corporationen geschah bereits Erwähnung. Bezüglich der Ablösungsgesetze half er durch Ausnahmsprivilegien darüber hinweg, wie dies eigentlich schon Herzog Rudolf selbst gethan hatte. Die Propstei Klosterneuburg erhielt nämlich, ungeachtet jener entgegenstehenden allgemeinen Verordnung von 1360, im Jahre 1361 das Privilegium, daß sie den Grund, das Grundrecht und Grundgericht in der Stadt und außerhalb der Stadt im Burgfrieden derselben ewig haben, auch zur Ablösung der Burgrechte nicht gehalten sein solle²⁾.

Unter Herzog Albrecht III. mehrten sich die Befreiungen von Herzog Rudolfs Ablösungsvorschrift. 1370 verspricht Herzog Albrecht dem Pfarrer Heinrich zu Tulln, dafür zu sorgen, daß man die zu seiner Kirche und die zur Spitalkapelle gehörigen Gülten nicht ablöse³⁾. Zwischen 1379 und 1380 bewilliget er dem Kloster Engelzell

genstein hat seine Ansicht über das Verhältniß der Christen zu den Juden in dem tractatus polemicus contra gentiles praecipue vero Judaeos dargelegt. Unter diesem Titel sind, wie oben (Abschn. I. S. 3 gezeigt wurde) die Cap. XXV. bis XXXI. d. I. Theiles seines tractatus de contractibus zusammengefaßt worden. (Schulte: Gesch. d. Quellen u. II. S. 433).

¹⁾ In den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterr. Jg. 1870. S. 111. — „Fast wären wir geneigt eine Parallele zwischen ihm und Kaiser Joseph zu ziehen“ (Heß: Das Burgrecht in den Sitzungsberichten der Wiener Academie XI. (1853) S. 783.) — Der Papst ermahnte ihn einmal: ne amplificationem principatus animae salutis praeferreret (Raynald: Annal. eccles. ad ann. 1359 Nr. 14). — Ueber Herzog Rudolfs Bündniß mit Barnabo Visconti siehe Kurz: Herzog Rudolf IV. S. 236. — Vgl. ferner Graf: Roma nella memoria del medio evo. Torino. 1882. I. p. 360. — Urkunde v. 19. November 1364 in Fontes rer. austr. X. Nr. CCIII. — Mumelter: Verdienste österr. Regenten. S. 212. — Stütz: Zur Gesch. d. Grafen v. Schaumberg. S. 42, 44. — Die Annales Matseenses schreiben über die pekuniären Verluste der Bischöfe von Freising, Passau und Regensburg: His etiam temporibus ex parte praedicti Rudolphi et aliorum infidelium . . . infinita adhaesit inopia, nam creditorum debitum excessit horum reddituum. (Pertz. Monum. Germ. IX. 831.)

²⁾ Filscher: Gesch. v. Klosterneuburg. II. 388.

³⁾ Kerschbaumer: Tulln. 1874. Nr. CCCLXIV. und S. 249.

die „Unablösbarkeit der Güter desselben trotz des Gesetzes Herzog Rudolfs deßhalb“ ¹⁾. 1381 befreit Herzog Albrecht das Bürgerhospital zu Tulln von der Ablösung der Dienstpennige, weil dies dem Spital zu Tulln und den Siedhen darin gar verderblich wäre: daß (also) das Spital bei seinen Gülten, wo es die hat, bleiben solle²⁾. 1382 bestätigt Herzog Albrecht alle Stiftungen, die Pfarrer Heinrich zu Tulln zu Gunsten von Klöstern, Kirchen und Spitalern gemacht hat und daß Niemand dieselben beirre ³⁾. Auch der Pfarrer von Haimburg erhielt von Herzog Albrecht das Privileg, daß man von ihm Grund- und Burgrecht nicht ablösen soll: der Auftrag, den Herzog Rudolf gethan hat um Ablösung des Grund- und Burgrechts soll ihm kein Schade sein ⁴⁾.

Allerdings wird 1365 (8. Oktober) von einem Ablösungsprivileg für Judenburg berichtet ⁵⁾. Allein da handelt es sich um Renten, die von den Landesfürsten selbst (vor Kurzem) gestiftet worden waren. Als Ablösungssumme wurde das Zehnfache bestimmt. Herzog Rudolf hatte dort ein Augustinerkloster gestiftet, dasselbe aber verpflichtet, dem Stadtpfarrer jährlich 10 Gulden zu geben. Auch von der landesfürstlichen Bürgersteuer sollten dem Stadtpfarrer 10 Gulden gegeben werden. Letztere Leistung erhöhte Herzog Albrecht III. auf 14 Gulden, erlaubte aber, daß sowohl jene 10 als diese 14 Gulden um das Zehnfache abgelöst werden können. —

Aus den aufgeführten Ausnahmprivilegien, sowie aus den gleich zu besprechenden Gutachten und Schriften geht hervor, daß das Ablösungsgesetz verhältnismäßig den größten Erfolg hatte. Ueber die Rechtmäßigkeit des Ablösungsgesetzes erbaten einzelne wie obrigkeitliche Personen von gelehrten Männern Gutachten und Rathschläge ⁶⁾. Die uns erhaltenen hier zur Sprache kommenden Schriften haben die Wiener Professoren Johann Reutter und Heinrich Langen-

¹⁾ Sighnowsky: Reg. undat. Briefe u. s. w. zwischen 1368 und 1395 Reg. 54. — Friß: Gesch. d. Landes v. d. Enns. II. S. 703.

²⁾ Kerschbaumer: Tulln. Nr. CDV.

³⁾ Ebenda. Nr. CDIX.

⁴⁾ Senkenberg: selecta juris IV. S. 300.

⁵⁾ Warteringer, Ablösungen der Urbardienste im XIV. Jhdt. Graz. 1849.

⁶⁾ Langenstein, epistola ad consules Vienn. cap. III. docum. 2.

stein zu Verfassern. Die Zeit der Abfassung läßt sich nur annähernd angeben. (Siehe auch unten S. 74).

Zuerst — zwischen 1383 u. 1390 — verfaßte Heinrich Langenstein seinen *Tractat de contractibus*. Nach 1383 — denn er berührt bereits österreichische Verhältnisse, speziell das Ablösungsgeß: vor 1390 — denn eine der drei Basler Handschriften trägt die Jahreszahl 1390 ¹⁾. Ferner beruft sich Langenstein in dem späteren Gutachten (Kapitel XII.) auf Kapitel 37 des ersten Theiles jenes längst (dudum) geschriebenen *Tractates*. Dem *Tractat* sind 33 Fragen angehängt, die Langenstein selbst beantwortet. Bei diesem Schlußabschnitt hatte Heinrich Dyta mitgewirkt, der in seinem *Tractate* über die Verträge unter Nr. 6 bis 16 das Ablösungsgeß Herzog Rudolfs ebenfalls berührt.

Ueber jene 33 Thesen „seiner Lehrer“ schrieb nun Johann Reutter. Daß er von irgend einer Seite zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert worden sei, wie Nischbach behauptet²⁾, ist möglich, geht aber aus der Abhandlung selbst gerade nicht hervor. Sie ist betitelt *super quaestionibus formatis per magistros in tractatu de contractibus*. Die 33 Fragen am Schlusse des Langenstein'schen *Tractates* über die Verträge zieht er in 9 Fragen zusammen. Zu ihrer Beantwortung gehe er von denselben Voraussetzungen aus, wie seine Meister, wolle sie jedoch durch juristische Belege unterstützen. Reutters 9 Fragen lauten:

1. Ist eine Verordnung weltlicher Gewalten über zum Gottesdienst bestimmte Dinge gültig?
2. Kann ein Fürst festsetzen, daß man seine Renten unter dem gerechten Preis verkaufen müsse und mit dem Nebenvertrag des Rückkaufs?
3. Kann er überhaupt befehlen, daß man Renten oder andere unbewegliche Güter verkaufen müsse — wenn auch um gerechten Preis?
4. Kann Clerus oder Volk zu solchem Statut zustimmen?

¹⁾ G. Hänel: *catalogi librorum manuscriptorum*. 1830. S. 567.

²⁾ Nischbach: *Gesch. d. Univ. Wien*. I. S. 413. — Ebenso Schulte: *Gesch. d. Quellen* 2c. II. S. 437.

5. Ob solche Gesetzgeber, deren Nachfolger und die Bürger, die auf Beobachtung solcher Statuten dringen, gleich sündigen?
6. Ob die Strafe gegen die Uebertreter vernünftig ist?
7. Ob auf Renten, die um so wenig erkaufte und rückkäuflich sind, Gottesdienst fundirt werden kann?
8. Ob jene, welche im Sinne des Statutes solche Kirchenrenten kaufen, den Kirchen zu Schadenersatz verpflichtet sind?
9. Ob das genannte Statut, welches lange Zeit faktisch beobachtet worden ist, wegen Vermeidung größerer Uebel ertragen werden soll?

Die Voraussetzungen, von denen Reutter ausgeht, sind:

- I. Der Fürst schütze seine Unterthanen in ihren Rechten und Freiheiten, welche sie nach canonischem und Civilrecht besitzen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Gottesdienst. Der Kaiser beschwört es bei der Krönung.
- II. Die niedere Gewalt (der Fürst) kann nicht die Privilegien der höheren (des Kaisers) verkürzen ¹⁾.
- III. Der Fürst kann Lebensmittel-Tagen und bestimmte Maße einführen und andere vernünftige Ordnungen machen, auch bezüglich unbeweglicher Sachen, zu denen die Renten gehören. Doch darf er regelmäßig nichts thun zum Schaden jener, die es in erster Reihe angeht.
- IV. Kein weltlicher Fürst, auch nicht der Kaiser, darf über kirchliche Dinge ohne Zustimmung der Kirche Gesetze erlassen; denn die geistliche Gewalt steht nach dem Privilegium Constantins ²⁾ höher, oder wenigstens wird man zugestehen müssen, daß sie gleichberechtigt einander gegenüber stehen.
- V. Nach canonischem und Civilrecht kann man an Kirchen verkaufen, verschenken und Vermächtnisse hinterlassen.
- VI. Nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Capitels oder Conventes ist dem Kirchenobern erlaubt, Kirchengut herzugeben.

¹⁾ Dazu vgl. § 8 des von Herzog Rudolf IV. herrührenden privilegium majus: „was der Herzog thut, kann der Kaiser oder eine andere Macht nicht ändern!“ — Bal. Huber: Herzog Rudolf IV. S. 29.

²⁾ Siehe Friedberg: de finium inter eccl. et civ. etc. S. 23 sq.

- VII. Der Pfandgläubiger muß sich die aus der Pfandsache gezogenen Früchte vom Kapital abrechnen lassen.
- VIII. Wurde gerechter Preis gezahlt, so gilt die Abrede des Rückkaufs um denselben Preis. Der Käufer darf die Früchte der Zwischenzeit behalten.
- IX. Aus auffallender Kleinheit des Kaufpreises kann man bei Rückkaufsverabredung auf eine Umgehung des Wucherverbotes schließen. Es liegt in Wahrheit ein Pfandvertrag vor und die Früchte sind einzureichen. So hat zur Zeit Urbans IV. († 1264) die römische Curie erklärt.
- X. Der Zinsertrag ist nach natürlichem und geoffenbartem Recht verboten.

Auf Grund dieser Suppositionen beantwortet nunmehr Reutter die oben erwähnten 33 Quästionen Langensteins. Die Antworten fallen im Großen und Ganzen ähnlich jenen aus, die Langenstein selbst (*tractatus de contractibus* Theil II. Cap. 38) gibt. Auch Reutter constatirt, daß das Achtfache ein ungerechter Kaufpreis von einem Pfund Rente ist. Nicht nur in Oesterreich, sondern auch anderwärts ist ein solches oft das Sechzehnfache werth (Antw. zu Fr. 15). Jene Ablösungsverordnung war ungerecht (Antw. zu Fr. 16). Zum Gottesdienste bestimmte Renten seien dauernd, ihre Veräußerung ist nichtig. Der Kirche steht eine Klage auf die Sache zu, auf welche die Rente gestiftet ist, *res enim transit cum onere*. Die Verordnung verstößt gegen die kirchliche Freiheit, gegen canonisches und Civilrecht. Nicht in Italien unter den „Tyrrannen“, noch anderwärts gibt es eine solche Verordnung. Ihre Urheber müssen sorgen, daß den Kirchen und kirchlichen Personen ihre Renten zurückgestellt werden, damit sie in deren ruhigen Besitz bleiben, wie es die ersten Gründer und Geschenkgeber angeordnet haben (Antw. zu Fr. 32). Nur ungern erkläre er, was er eigentlich verschweigen wollte, daß alle Jene, die über Kirchengüter entgegen der kirchlichen Freiheit solche Verordnungen erlassen, ferner Jene, welche sie schreiben, Rathspersonen und Jene, welche in ihrem Sinn Urtheile fällen und ihre Geltung aufrecht erhalten, *ipso jure excommunicirt* sind ¹⁾.

¹⁾ Vgl. Cap. 16. Decretal. Gregor. IX. lib. II. tit. II. (1230). — Der

Eine solche Verordnung darf also nicht hingenommen werden (non toleranda), denn sie befördert das Zinsnehmen. Renten in ihrem Sinn gekauft, sind unrecht. Man kann auf sie keinen Gottesdienst errichten. Man berufe sich nicht auf die Gepflogenheit, (consuetudo). Sie ist klein und corrumpirend, dem Naturrecht und Gesetze Gottes entgegen, und deshalb zu vertilgen. Die Verordnung ist dem Seelenheil gefährlich, weil sie Jene, die ihre Beobachtung erzwingen, in die Excommunication führt. Daher ist sie, trotz entgegenstehender Gewohnheit und möglicher Aergernisse, nicht zu beobachten, sondern für immer abzuschaffen. Im Tractat über die Verträge hatte nämlich Langenstein (Theil II. Cap. 38, Fr. 33) von der Aufhebung der Ablösungsverordnung — der vielen Uebel wegen, die daraus entstehen könnten — abgerathen und gemeint, man solle ihren Gebrauch dem Gewissen der Einzelnen überlassen. Die Schrift des Juristen Reutter scheint ihn aber umgestimmt zu haben, denn in seinem (spätern) Gutachten ist er, wie Reutter, unbedingt für Aufhebung jener Verordnung.

älteste canon im corp. j. can. über diesen Gegenstand rührt her vom hl. Gregor d. Gr. aus d. J. 599, er lautet: *Sacrilegium et contra leges est, si quis, quod venerabilibus locis relinquitur, pravae voluntatis studiis, suis tentaverit compendiis retinere* (cap. 4. Decret. Gratian. Ps. II. causa XVII. q. 4.)

Abchnitt IX.

Der Wiener Magistrat stellt an die theologische Facultät die Bitte, sich zu äußern. — Gutachten Heinrich Langensteins.

Erst nachdem Reutter seine Schrift verfaßt hatte, schrieb Langenstein endlich das Gutachten, um welches der Magistrat die Facultät schon lange ersucht hatte. Am Schlusse seines Briefes entschuldigt er sich wegen der langen Verzögerung. Er verweist auf seine vielen Geschäfte, auf die Schwierigkeit des Falles und darauf, daß er erst nach reiflicher Ueberlegung habe anrathen wollen, die lange eingewurzelte Gewohnheit zu verlassen.

Langensteins Gutachten ist später als Reutters Abhandlung verfaßt. In jenem ist nämlich (docum. 3, 4.) von einem doctor juris die Rede, der dieses und jenes behauptet, was sich in der That in der Schrift Reutters findet. Doktor wurde Reutter im letzten Decennium des XIV. Jahrhunderts; er war es nachweislich im April 1389 noch nicht ¹⁾.

In welchem Jahre Langenstein, der 1397 starb, sein Gutachten, die *epistola de contractibus*, schrieb, läßt sich nicht feststellen. Höchstens läßt sich annehmen, daß die Zeit der Abfassung des Gutachtens nicht in die Zeit von October 1388 bis April 1394 fällt. In dieser Zeit war Langenstein anfangs Decan der theologischen Facultät, dann Rector der Universität. Vielleicht würde er dies doch erwähnt haben. Die Bezeichnung *regens*, die er sich beilegt, gibt keinen weitem Anhaltspunkt, denn (*actu*) *regentes* hießen diejenigen Ma-

¹⁾ Jacobus Zeisl: *Chronologia diplomatica univ. vindob. Viennae*. 1755. S. 3, 8, 212. — Rink: *Geschichte d. Univ. Wien*. II. S. 15.

gister oder Doctoren, die vor Beginn des Schuljahres ein besonderes Fach zu lesen übernahmen (Mschbach).

Langensteins Gutachten ist in drei Theile getheilt. Die Einleitung (Theil I.) mahnt zu Gerechtigkeit und Gottesverehrung. Der Schluß (Theil III.) entschuldigt die Verspätung des Gutachtens und eifert zur Erfüllung des Gefagten an. Der mittlere und Haupttheil (II.) enthält 26 Thejen (documenta), die auf XVI Capitel vertheilt sind.

Cap. I. enthält die Darlegung des den Doctoren vorgelegten Falles. Wer es wolle, könne in Wien aus seinen Erbgütern Rente¹⁾ verkaufen, das Pfund um acht Pfund, mit dem Recht, diese Rente jederzeit in demselben Verhältniß zurückkaufen zu dürfen. Jene Rente werde in drei Jahresraten gezahlt. Hält der Verpflichtete einen Termin nicht ein, so klagt der Berechtigte viermal vor Gericht. Das vierte Mal wird entschieden, daß sich die an jenem Termin fällige Rente nach je 14 Tagen um den ursprünglichen Betrag erhöht. Erreicht die so anwachsende Summe den Werth des Gutes, auf dem eine gekaufte Rente ruht, so wird es demjenigen zugesprochen, dem die Rente hätte entrichtet werden sollen.

„Daß die Rentenberechtigten gehalten sind, die Rente um das Achtfache wieder herzugeben, hat ein österreichischer Landesfürst angeordnet. Vor dieser Zeit waren die Renten theils unablöslich, theils rückkäuflich, viele um das Zehnfache, andere um mehr, andere um weniger; wieder andere Renten waren nur gegen gleich gute und gleich sichere Renten vertauschbar“.

Da entstehen nun, nach Langenstein, fünf Hauptbedenken:

- I. Inwiefern sind in dieser Sache fürstliche Verordnungen rechtskräftig? Davon handeln Cap. II. (docum. 1) und Cap. III. (docum. 2 bis 5).
- II. Ist in Oesterreich der Kauf von einem Pfund Rente um das Achtfache gerecht? Davon Cap. IV. (docum. 6 bis 9).
- III. Ist er es mit Rücksicht auf die Rückkaufsbefugniß? Davon handeln Cap. V. (docum. 10 bis 13) und Cap. VI. (docum. 14 bis 17).

¹⁾ Reditus (gekaufte Rente) und census (Grundzins) werden von Langenstein promiscue gebraucht.

IV. Ist die Strafe gegen die mit der Rente Säumnigen vernünftig?
Darauf wird gelegentlich in Cap. VIII. geantwortet.

V. Sind so gekaufte Renten zur Fundirung von Gottesdienst tauglich? Davon handelt Cap. VII. (docum. 18 bis 21).

Cap. VIII. enthält die Zusammenfassung der Ansichten Langensteins, Cap. IX. die „gegentheilige Meinung und deren Scheingründe“.

Nachdem so Langenstein dem Ersuchen der Bürgerschaft Folge geleistet, möchte er ihr über das Thema der Verträge noch weitere Lehren geben. Um das Uebel der Ungerechtigkeit bei der Wurzel zu fassen, behandelt Langenstein in den sieben folgenden Capiteln X. bis XVI. die Frage von den erlaubten und unerlaubten Verträgen. Insbesondere ist die Rede von Bestimmung der Waarenpreise und Löhne in Cap. X. (docum. 22), von der Aufsicht der Obrigkeit über die Kaufverträge in Cap. XI. (docum. 23), von den Gefahren des Kaufmannsstandes in Cap. XII., vom Geldleihen in Cap. XIII. (docum. 24), von Jenen, welche die Einkünfte ihnen verpfändeter Burgen nicht vom Capital abrechnen in Cap. XIV. (docum. 25), von Leibrenten in Cap. XV. (docum. 26), endlich von Renten auf eine bestimmte Anzahl Jahre in Cap. XVI.

I. Von den Ablösungsverordnungen.

Cap. II. und III. sprechen von der Verordnung, die alle Renten um einen bestimmten Preis rückkäuflich (*mobiles*) machte (s. oben S. 35); von der Sünde Jener, die derlei verordnen, und von dem, was Kirchen seit jener Verordnung entzogen oder gegeben worden ist.

These (docum.) 1: Eine Verordnung, wodurch alle, die Renten haben, auf dieselben gegen Erhalt der achtfachen Summe verzichten müssen, ist ungerecht, der Ehre Gottes, Lebenden und Todten, Clerus und Laien und dem öffentlichen Wohle entgegen, schädiget Gottesdienst und milde Stiftungen, ja sie kann deren Aufhören herbeiführen. Eine Verordnung, die ohne Unterschied alle Renten ablösbar macht, verwandelt die früher dauernden Einkünfte von Kirchen, Klöstern und Spitälern in vorübergehende und unbeständige. Es kann dann keine Stiftung mehr geben, die dauernd ist, und das geziemt sich doch nach christlicher Anschauung für Gottesdienst und

milde Stiftungen. Auch hat nicht der Fürst, sondern nur die geistliche Gewalt ein Recht, Kircheneinkünfte rückkäuflich zu machen. Dies bekräftigen Gesetze christlicher Kaiser und kirchliche Constitutionen, welche kein Fürst ohne Todsünde brechen kann. Dagegen verstößende Verordnungen sind so ungerecht, daß sie nicht einmal in Ländern, wo die Tyrannen ¹⁾ an der Spitze stehen, gefunden werden. Wie ungerecht ist es, Renten, die man von Alters her besitzt, um eine Summe hergeben zu müssen, für die man nicht gleich gute und gleich dauernde Renten erhält.

Auch jene zweite Bestimmung ist ungerecht, daß nämlich Häuser und Hoffstätten, die nicht binnen Jahresfrist wieder hergestellt werden, dem Fürsten und der Stadt verfallen, künftig frei von allen Renten, wem auch immer sie gehören. Nicht immer gerathen die Häuser durch zu große Renten in Verfall. Oft geschieht es durch schlechte Wirthschaft, oft werden sie aus Geiz nicht restaurirt. Es sollten vielmehr den Zinsherren die Häuser und Hoffstätten zugesprochen werden. Und angenommen, die Renten seien die Ursache des Verfalls der Häuser, weshalb sollen die Rentenbesitzer, die daran keine Schuld tragen, vollständig ihrer Renten beraubt werden? ²⁾

Es erhellt weiter, wie ungerecht die Strafe gegen die Uebertreter jener Verordnung ist: wer nämlich einen Verpflichteten, der die Ablösung verlangt, dieselbe einen Monat lang verweigert, verliert alles Recht. Haus oder Hoffstätte ist künftig frei von Rente. Der Verpflichtete hinterlegt beim Stadtrath (consistorium civium) die betreffende Summe. Holt sie der Berechtigte in bestimmter Zeit nicht ab, so erhält er gar nichts ³⁾.

¹⁾ Bei Reutter wird in ähnlichem Zusammenhang Italien dafür gesetzt. Die Städtebeherrscher des Quattrocento nannte man schon damals „Tiranni“.

²⁾ Langenstein scheint als die wichtigsten Rentenbesitzer die Grundherren vor Augen zu haben. Sie besaßen Grundzins und gestiftete oder durch Baargeldhülfe entstandene Ueberginse.

³⁾ Genau so wurde vorgegangen, wenn der Grundzinsberechtigte säumig war in der Annahme des zur bestimmten Zeit zu entrichtenden Zinses (Dienbrücken: österr. Rechtsalterthümer, Sitzungsberichte der Academie. XI. (1863) S. 184) oder wenn ein „Bergmeister“ mehr als sein Recht war Absait und Anlait verlangte (Hormayr: Denkwürdigkeiten. Abth. I. Bd. II. Urkundb. 55). — Auch in Brünn konnte der Verpflichtete die Ablösungssumme (vermehrt um

Nach dem Wortlaut war die Ursache der Verordnung — die Absicht, daß die in Folge Ueberlastung mit Renten in Verfall gerathenen Häuser wieder hergestellt würden (s. oben S. 35). Allein diese Ursache rechtfertigt es nicht, die Ablösung aller althergebrachten Zinsgelder, also auch auf solchen Häusern, die es wohl tragen konnten (wo ein Pfund oft dreißig werth ist) — gegen achtfache Entschädigung anzuordnen. Jene Absicht hätte man denn doch auf gerechte Weise — ohne Schädigung Unschuldiger — erreichen können. Es ist gegen das öffentliche Wohl alle Renten für ein Geringes ablösbar zu machen; denn dies hindert gottesdienstliche Stiftungen und vermehrt die Renten im Gemeinwesen, was demselben nicht zuträglich ist. Es gibt Schmeichler, welche die weltliche Gewalt ausdehnen wollen auch auf Gebiete, wo das nicht statthaft ist. Man möge also auf Beseitigung jener Verordnung und Schadenersatz dringen u. —

Auf welche andere Weise eine Entloftung hätte geschehen können, darüber spricht sich Heinrich Laugenstein nicht näher aus. Anderwärts geschah es durch Beschränkung ¹⁾ oder Verbot ²⁾ der Rentenaufnahme oder durch das Erforderniß der grundherrlichen Zustimmung ³⁾. Aus Städten wird ziemlich oft von Maßregeln berichtet, wenn

den leistungsfähigen Zins) beim Rath deponiren, wenn der Berechtigte die Ablösungssumme anzunehmen sich weigerte. (Röfeler: Brünner Schöffenbuch des XIV. Jhdt. Nr. 122). — Ein im Text beschriebener Fall zu finden: Fontes rer. austr. XVII. Nr. CCCXCVIII. (Urf. v. 1404).

¹⁾ Vgl. Neumann: Gesch. des Wuchers. S. 230. — Sach: Lüb. Recht. II. 236. — Willkür für Marienburg von 1365 bei Voigt: Gesch. Marienburgs. S. 532. — Privileg R. Karl IV. für Prag (Neustadt) v. 1348: Häuser sollen nicht mehr verschuldet werden, als bis zur Hälfte ihres möglichen jährlichen Ertrages in Zins oder Rente (Pelzel: Karl IV. Bd. I. Urf. 43). — Palacky: Gesch. Böhmens. II. 2, S. 304.

²⁾ So in Olmütz im XV. Jhdt. (Bischof: Deutsches Recht in Olmütz. S. 111). — Stettens Excerpte d. Augsb. Rathsbefchl. beim Jahre 1398. — Sehr oft begegnen solche Verbote in Bezug auf häuerliche Güter. — Vgl. Tirolische Weisthümer. II. S. 76. Zeile 24. — Grimm: Weisthümer. III. S. 737. V. S. 322. §. 4. VI. S. 192. — Stobbe: Deutsches Privatrecht. II. S. 271. — J. Koch: Erbleihe. 1791. S. 39.

³⁾ Auch dies vornehmlich am Lande, Grimm: Weisthümer. V. S. 64. §. 25; VI. S. 112. §. 4. — Oesterr. Weisthümer. I. S. 6. §. 16; VI. S. 227. §. 41. — Rapp: Vaterländische Statuten in d. Beiträgen z. Gesch. u. f. w.

weder Grundherren noch Zinsleute zur Wiederherstellung, z. B. nach Bränden, Aufwendungen machen wollten¹⁾. Von Rechts wegen hätte die Erbzinsleute die Last der Wiederherstellung getroffen²⁾. Sehr oft wurden bei größern Unglücksfällen im wohlverstandenen Interesse die Lasten gemeinschaftlich getragen³⁾. Mitunter verstanden sich die Zinsherren zu Nachlassen⁴⁾. Allein es ist begreiflich, daß die sich mehrenden Ablösungsgesetze den Beitragseifer der Rentenberechtigten schwächten, das Verhältniß wurde weniger solidarisch. In den Maßregeln zur Verhütung der öden Brandstätten werden bald jene, die Renten und Gülten an den ledigen Hoffstätten haben⁵⁾, bald die Hausbesitzer zur Wiederherstellung aufgefordert⁶⁾.

Ein anderer Entlastungsmodus bestand im Nachlasse landesfürstlicher Steuern. So versprach Herzog Albrecht V. 1413 von Enns eine geringere Steuer zu fordern, „weil dort mehrere Häuser öd stehen“⁷⁾. Schon unter Herzog Rudolf IV. hatte Enns Steuernachlässe erhalten (1364)⁸⁾, ebenso Güter des Stiftes Seckau und des Klosters Rein (1360)⁹⁾. Ähnliche Steuerbefreiungen für St. Paul in

von Tirol. III. S. 88. (Landesordnung v. 1404). — Kaltenbäd: Panteindbücher. S. 9. — Leymarie: Histoire des paysans. Paris. 1849. S. 568. — Für Städte z. B. Maseu (Häuserbelastung nur mit Genehmigung des Stadtraths 1388) siehe Vensers: Wifbilitrecht. S. 20. — Noch im Wiener Stadtrechtsbuch heißt es (Art. 125): durch ein „Bescheidenheit“ soll der Käufer von Burgrecht dem Grundherren davon Kunde thun. — Der obrigkeitliche Consens zur Einschuldung dauerte in Oesterreich bis 1783 (Verordnung v. 1. Nov. siehe Weidtel in den Sitzungsberichten d. Wiener Academie. IX. S. 927).

¹⁾ Hering: Viebesthätigkeit. 1883. S. 38. — Gobbers in der Savigny-Zeitschrift. IV. S. 169.

²⁾ Finsterwalder: Observat. 1719. lib. II. obs. XLV. (vgl. oben S. 41). — Siehe auch Buchholz: Ferdinand I. Bd. VIII. S. 53.

³⁾ Arnold: Gesch. d. Eigenthums. S. 180. 192.

⁴⁾ Fabricius: Das älteste Straßburger Stadtbuch (1270—1310). Berlin. 1 72. S. 278.

⁵⁾ So in Brilon, 1435, Gengler: Codex municip. I. S. 401. — Luzern'sche Verordnung von 1462. — Segeffer: Rechtsgeschichte. III. S. 481.

⁶⁾ So Verordnung R. Sigmunds für Nachen, Gengler: Codex municip. I. S. 6 mit Beziehung auf die Steuerausfälle.

⁷⁾ Richnowsky: Reg. Nr. 1391.

⁸⁾ Richnowsky: Reg. Nr. 621.

⁹⁾ Richnowsky: Reg. Nr. 154 und Nr. 134 (befiehlt so lange kein March-

Kärnten, weil es durch Feuer Schaden gelitten ¹⁾. Im Jahre 1382 gewährte Herzog Albrecht III. der Stadt Wien eine Begünstigung rücksichtlich ihrer Judenschuld ²⁾. —

Cap. III. handelt von der Sünde jener, die derlei (Ablösungen) verordnen und von dem, was Kirchen nach jener Verordnung entzogen und gegeben worden ist. Nach den *canones* steht die Excommunication auf solche Statuten. Bevor die Doctoren die Ungerechtigkeit jener Verordnung nachwiesen, waren niedere Laien, weil sie die Civilrechte (*jura civilia*) zu wissen nicht verpflichtet sind ³⁾, entschuldigt. Da aber lange Zeit durch Prediger die Verordnung angezweifelt wurde, erschien sie der Mehrzahl ungerecht. Nur Wenige aus der niederen Schichte (*de infimis*) machten von ihr kühn Gebrauch. Davon sind die Wenigsten entschuldigt, seitdem gelehrte Männer, von obrigkeitlichen Personen (*a majoribus civitatis*) und Anderen um Rath gefragt, jene Verordnung mehrmals ungerecht nannten.

Diejenigen, welche zu Folge jener Verordnung Renten zurückkauften, mit welchen vorher Messen, Kirchen, Klöster dotirt und gestiftet waren, — sind verpflichtet, die dauernden Renten zurückzustellen und den Schaden der Zwischenzeit gut zu machen. Denn Häuser und Aecker *zc.*, auf denen solche Lasten ruhten, sind dauernd verpflichtet: *res enim transit cum onere suo*. Wie ein *doctor decretorum* (Neutter) darthut, können, ja müssen die Geistlichen vor dem geistlichen Gericht auf Wiederherstellung dieser Renten gegen die Ablösenden und deren Erben klagen. Ja die Klage kann sogar auf die betreffende Sache, auf welcher von Alters her Renten constituiert waren, gerichtet werden (*docum. 3*).

futter zu nehmen als das Kloster seinen Untertanen wegen Unglücksfällen Dienst und Zins erläßt, beziehungsweise die Güter öd liegen).

¹⁾ Lidnowsky: Reg. Nr. 821.

²⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. XCVII. Ein Beispiel, wie durch Vereinbarungen der Berechtigten der Ueberlastung und in Folge dessen der Verödung vieler Güter entgegengearbeitet wurde, gibt in Schlesien der sog. Kolowrat'sche Vertrag vom 3. Febr. 1504. (Stenzel: Urkunden zur Gesch. des Bisthums Breslau. 1845. S. 368. Urk. CCCX. § 8).

³⁾ Erinnert an die *rustici* des röm. Rechtes I. 8. C. 6. 9; I. 2. 7. D. 49. 14.

Renten, die seit jener Verordnung zu Lebzeiten oder auf dem Todtbette zur Stiftung von Kirchen in gesetzmäßiger Form verwendet worden sind, gehen wie früher dauernd in das Eigenthum jener Kirchen über (docum. 4).

Wenn irgendwo zu irgend einer Zeit die Fürsorge nothwendig geworden, daß Grundstücke nicht überlastet werden, oder daß zum Schaden des bürgerlichen Gemeinwesens nicht zu viele Renten und andere Dinge dem Clerus zugewendet werden, so hätte das so geschehen sollen, daß die weltliche Gewalt ihre Grenzen nicht überschreite. Die weltliche Gewalt darf den Laien nicht verbieten, den Kirchen Geschenke zu geben oder den Vermächtnissen ein Maß vorschreiben. Sie darf nicht anordnen, daß so vermachte Immobilien verfallen sind oder auf die Erben übergehen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist verkauft werden. Von jeher stand es Jedem frei, von dem Seinigen zum Heile seiner Seele, für die Armen oder für den Gottesdienst Schenkungen zu machen. Solchen Dingen ein Maß zu setzen, steht allein der geistlichen Gewalt zu. Der Papst muß diesbezüglich von den Laien um Abhilfe angegangen werden, wenn irgendwo zum Schaden des öffentlichen Wohles oder der Erben den Kirchen zu viel vermacht wird. Uebrigens braucht man das nicht allzusehr zu fürchten. Die Frömmigkeit hat abgenommen. Die Kirche wäre zufrieden, wenn die Machthaber ihr nur das bisher Erhaltene ließen. Aber gerade jene Herren, welche in Folge der Lehen, die sie von der Kirche haben, selbe beschützen sollten, benehmen sich so, daß sie vielmehr ihrer Lehen verlustig erklärt werden könnten¹⁾. Man hat ja in der That viel eher zu fürchten, daß der Clerus alles verliere, als die Laien (docum. 5). — In einer der Handschriften ist hier von späterer Hand bemerkt: so ist es in Böhmen geschehen, so wird es noch in Oesterreich und Baiern kommen.

Im Tractat „von den Verträgen“ (Thl. II. Cap. 14) hat Langenstein die Argumente der Gegner in folgender Weise aufgeführt: Da Renten und andere Immobilien, die einmal an den Clerus gelangt sind,

¹⁾ Art. 60 des österr. Landrechts erklärt Böthe der Vogtei verlustig, die sich Verabungen der betreffenden Gotteshäuser zu Schulden kommen lassen. Kaiserl. Landrecht. S. 59.

nicht mehr in Laienbesitz zurückkommen können, würden schließlich fast alle Güter an den Clerus kommen und die bürgerlichen Gemeinwesen so verarmen, daß sie die Lasten, welche ihnen und den Fürsten zur Erhaltung und Vertheidigung des Gemeinwesens obliegen, nicht mehr tragen können, da der Clerus von Steuern und anderen Leistungen frei ist. Ferner, wenn Fürsten und Städte zulassen, daß jeder Laie bei Lebzeiten oder für den Todesfall Güter den Kirchen und Geistlichen rentenpflichtig machen kann, so werden bald alle Güter rentenpflichtig und überlastet sein, und jenen, in deren (Ober-) Eigenthum sie stehen, werthlos werden, auch wenn sie die Häuser entsprechend theurer verleihen. Denn dann werden die Armen, die Häuser leihen, beschwert werden und wegen Höhe der jährlich zu entrichtenden Summe viele Häuser leer stehen. Vermuthlich durch diese Gründe bewogen, verordneten einige Fürsten, daß man alle Zinse und Renten um's Achtfache ablösen könne zc. —

Diese Argumente gibt Langenstein als die gegnerischen an. Es wurde aber, wie es scheint, so aufgefaßt, als habe er gegen den großen Grundbesitz der Kirche geeifert ¹⁾.

II. Vom Achtfachen.

Cap. IV. spricht von der Anordnung, je ein Pfund Rente um acht Pfund oder um einen anderen bestimmten Preis zu kaufen.

Die Anordnung oder Gewohnheit, daß man nur zu einem ganz bestimmten Preise Renten verkaufen dürfe, ist ungerecht. Denn die Renten sind je nach den Sachen, auf welche sie constituiert werden, je nach der Vertlichkeit und Sicherheit von verschiedenem Werthe. Daher kann nicht für alle Renten ein Preis aufgestellt werden. Die beigelegte allgemeine Rückkaufbefugniß stellt das Gleichgewicht nicht wieder her. Das Achtfache mag in einzelnen Fällen der gerechte Preis sein, aber dies auf alle ausdehnen, ist ungerecht. „Da ich in Oesterreich Fremdling bin, kenne ich nicht den höchsten und niedrigsten Rentenpreis. Ihr, die ihr Obrigkeit seid, und alte Leute können beurtheilen, ob das Achtfache zwischen dem höchsten und

¹⁾ Hartwig: Langenstein. S. 28 ff. — Endemann: Studien. I. S. 26. — Schulte: Geschichte der Quellen zc. Bd. II. S. 433.

niedrigsten Preise von einem Pfund Rente steht, oder ob es nicht vielmehr der niedrigste ist, ja sogar unter dem niedrigsten Preise steht“ (docum. 6).

Die weltliche Gewalt kann nicht bestimmen, daß man sich jegliche Rente um den betreffenden Kaufpreis abkaufen lassen müsse. Wenn ein Käufer gerechten Preis gegeben hat, kann er nicht noch zu weiterem gezwungen werden. Eine solche alle Renten beweglich machende Anordnung widerspricht der Ehre Gottes, weil ihr zufolge Niemand Kirchen und Klöster fundiren kann, da er keine dauernden Einkünfte dafür zu kaufen vermag. Deshalb hüte man sich, jene Verordnung durch Schlaueit und oberflächliches Citiren (*allegaciones superficiales*) als gerecht hinzustellen (docum. 7).

Für Kauf und Verkauf der Renten einen niedern Preis festsetzen, ist dem gemeinen Wohle entgegen. Die Menschen möchten gern ohne Arbeit gut leben. Bestimmt man nun niedere Rentenpreise, so mehrt man die Müßiggänger und mindert die Arbeitenden. Wo ein Pfund Rente das Dreißig- oder Vierzigfache kostet, können nicht so viele Renten gekauft werden, als wo ein Pfund Rente sechs Pfund kostet. Und ähnlich wie die Preiserniedrigung wirkt die Befugniß, jede Rente zurückkaufen zu können. Denn auch sie vermehrt die Rentenkäufe. Arme Rentenverkäufer hoffen eine so kleine Ablösungssumme leicht zusammenzubringen, während es doch nur Wenigen gelingt. Sodann verkauft man von seinem Erbe viel leichter ablösliche als ewige Renten. Gerade die erleichterte Eingehung aber der Renten und demgemäß ihre Vervielfältigung ist Ursache, daß Häuser und Güter überlastet und dann verlassen werden. Jene Verordnung und die daraus hervorgegangene Gewohnheit wirken also dem von den Urhebern derselben angegebenen Zweck entgegen (docum. 8).

Wegen der Rückkaufsmöglichkeit das Achtefache als Rentenpreis festsetzen ist ungerecht.

Dieser Abschnitt (docum. 9) enthält eine umständliche Auseinandersetzung, daß die Hinzufügung der Rückkaufsmöglichkeit kein Universalheilmittel sei, um das Achtefache als Rentenpreis in jedem Fall gerecht zu machen.

„Man sagt allerdings: hier zu Lande ist durch Verordnung eines Fürsten oder einer Communität die langjährige und gemeine Schätzung des Achtfachen für ein Pfund Rente und die Rückkauflichkeit eingeführt, — daher erlaubt. Aber dann wäre jede alte Gewohnheit gut, was durchaus nicht der Fall ist. Weise Männer sollen nicht jeder Gewohnheit folgen, sondern schlechte Gewohnheiten vorsichtig bessern, und die Gerechtigkeit im Sinne der Lehre Christi mehren, und nicht nach der Ansicht und Tradition alter, heidnischer Völker“.

III. Von der Rückkaufsbedingung (Cap. V) und von ungerechten Rentenpreisen (Cap. VI).

Cap. V. behandelt die hinzugefügte Bedingung des Rückverkaufs um denselben Preis. Wurde ein gerechter Preis gegeben und Käufer gibt freiwillig dem darum bittenden Verkäufer die Freiheit, den Rückverkauf verlangen zu dürfen, so ist das für jenen verdienstlich und macht den Vertrag nicht ungerecht (docum. 10). Dagegen darf Verkäufer jene Freiheit nicht vom Käufer erpressen wollen (docum. 11).

Verkauft Jemand aus Noth eine Rente oder eine Sache um gerechten Preis und der vermögliche Käufer verweigert ihm ohne erhebliche Ursache den Rückkauf, so verfehlt sich dieser gegen das Gebot der Nächstenliebe (docum. 13). Dies um so mehr, wenn nicht einmal der gerechte Preis gegeben wurde (docum. 14).

Cap. VI. bespricht Rentenkäufe um weniger als den gerechten Preis.

Wo Verkäufer gezwungen, um gerechten Preis oder weniger seine Sache hergibt, liegt kein wahrer eigenthumübertragender Kauf vor. Der Käufer ist da nicht nur zur Rückgabe der Sache, sondern auch zur Abrechnung der Früchte verpflichtet, gerade so, als wenn es ein Pfandvertrag wäre. Ueberhaupt betrachten Viele als Pfandvertrag jeden in Kaufform gemachten Tausch, wo weniger als der gerechte Preis gegeben wurde (docum. 15).

Weder Geseze noch Statuten befreien von der Sünde, die darin besteht, in Käufen weniger als den gerechten Preis zu geben (docum. 16).

Ein Vertrag, wo wegen der Rückkaufsbefugniß bedeutend vom gerechten Preis abgewichen wird, kommt einem wucherischen Vertrag

nahe. Den Preis des Achtefachen auf alle Renten, wo immer sie sind, worauf immer sie lasten, — ausdehnen, ist verwerflich.

Der gerechte Preis von einem Pfund Rente läßt sich in folgender Weise erforschen. Man nimmt Rücksicht auf den Preis der Renten in derselben Gegend in nicht zu entfernten Zeiten, seit denen sich nicht so viel geändert hat, — ferner auf den Preis der Renten in benachbarten Gegenden, wo Renten mehr in Handel sind als hier. Geht man in dieser Weise vor, so ist es nicht nur sehr unwahrscheinlich, daß das Achtefache der gerechte Preis von einem Pfund Rente ist, sondern es ist sogar zweifelhaft, ob das Achtefache auch nur ungefähr die Hälfte des gerechten Preises von einem Pfund Rente ist. Deßhalb sündigt Jemand schwer, der trotzdem um solchen Preis Renten kauft (docum. 17).

Die aus gleichzeitigen Quellen zu entnehmenden Angaben über den damaligen Renteninzinsfuß rechtfertigen Heinrich Langensteins Ansicht ¹⁾. Es ist allerdings richtig, daß in den, jenem Gesetze unmittelbar vorhergehenden zwanzig Jahren der Kauf von Gültten und Renten um das Achtefache wenigstens in Wien häufig vorkommt ²⁾. Allein wie wenige Gültten und Renten kamen in Verkehr! Wie viele, und gerade die sichersten, ältesten, bequemsten blieben in festen Händen! Weniger als das Achtefache ist sehr selten ³⁾. Dagegen gibt es sehr viele Fälle, wo die Rente mehr als das Achtefache kostete ⁴⁾. Es wird angenommen, daß der Werth einer Rente in

¹⁾ Am deutlichsten spricht für Langenstein das unten (Abschn. X.) zu erwähnende Stadtgutachten, welche die Ablösung um's Zwölffache — und nicht weniger — proponirt! (Siehe unten S. 93).

²⁾ Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCIV., CCXLII. Vgl. auch Nr. CLXXX., CCX., CCXII., CCXIX., CCLVII.

³⁾ Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CXLIV. und CXCL.

⁴⁾ B. B. das Neunfache: Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCL., CCXXVII.; oder das Zehnfache: ebenda Nr. LXXXI., C., CI., CIII., CXXVI., siehe auch Nr. CCIX., CCXXXVII.; ferner Urkundb. des Landes o. d. Enns. Bb VII. Nr. CDIII., DXIV.; — das Zwölffache: Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CLIV., CCLXVIII.; siehe auch CLV.; — das Sechzehnfache: Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCLX.; siehe ferner: Fontes rer. austr. XVI. Nr. CCXXVIII., CCXXXIII.; — ungefähr das Zwanzigfache: Fontes r. austr. XVI. Nr. CCXXVI. und Fontes rer. austr. XVIII. Nr. LXXXV.

Oesterreich um diese Zeit durchschnittlich mindestens das Zehnfache betrug ¹⁾, ein Verhältniß, das damals auch im übrigen Deutschland häufig vorkam ²⁾.

Seit Herzog Rudolfs Verordnung von 1360 wird in Oesterreich der Kauf der Renten um's Achtfache vorherrschend ³⁾. Es kommen aber auch später noch höhere Kaufs- und Ablösungssummen als das Achtfache vor ⁴⁾.

IV. Von der Strafe gegen die mit der Rente Säumigen.

Nunmehr sollte entsprechend der von Heinrich Langenstein in Cap. I. aufgestellten Reihenfolge die Frage nach der Billigkeit der strengen Strafe für die in Zahlung der Rente Säumigen behandelt werden. Langenstein bespricht dieselbe aber erst in dem zusammenfassenden Cap. VIII., welches die Antwort auf das vom Magistrat aufgestellte Thema enthält.

¹⁾ Huber im Archiv f. österr. Gesch. Bd. 44. S. 522. — Sailer in den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterreich. Jg. 1869. S. 119, 122; Jg. 1871. S. 46. — Strnad: Feberbach. S. 417 erklärt, in Eferding sei das Sechse usache üblich gewesen.

²⁾ Hüßmann: Städtewesen. II. S. 38. — Urkundensammlung, v. Tzschoppe und Stenzel. 1832. S. 252. — Rosenthal: Gesch. d. Eigenthums in Würzburg. S. 102. — Vgl. überhaupt Zeitschrift für deutsches Recht. XIX. S. 216. — Codex diplomaticus Silesiae IV. Einleitung v. Meißner. S. 118. — Wone's Zeitschrift. X. S. 65, 69.

³⁾ Diese Beobachtung machte schon Zeibig (Urkundb. v. Klosterneuburg, Fontes rer. austr. X. Nr. CDXXVI. Urk. v. 1365). Er erklärte es sich aber aus einem Sinken des Geldwerthes. — Beispiele von Ablösungen um das Achtfache: Fontes XVIII. Nr. CCLXXVI., CCCLIX., CCCLXIX. Siehe auch Regesten z. Gesch. d. Stephansdomes in den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterreich. 1870 und Urkundb. d. Landes o. d. Enns. Bd. VIII. Nr. XI., XII., XXXIII., XXXVI., LXXI.

⁴⁾ Bismlich häufig das Zehnfache (Urkundb. d. Landes o. d. Enns. Bd. VIII. Nr. CXXXII., CCCXXXIX., CCCCLXVIII., DCLXXXIII.; ungefähr das Zwölffache: Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCCXXI., CCCXXVI., CCCXLII.; das Fünfzehnfache (Urkundb. d. Landes o. d. Enns. Bd. VIII. Nr. DXLVII.); das Sechzehnfache: (ibid. Nr. DCVI.); das Zwanzigfache (ibid. Nr. CCCXI.; siehe auch Notizenblatt d. Academie. 1851. S. 380. Nr. 231).

V. Von der Tauglichkeit der Renten zu Stiftungen.

Docum. 18 (des Cap. VII.) zählt die Erfordernisse auf, damit eine Rente zur Stiftung eines Gottesdienstes geeignet sei. Die zuweisenden Einkünfte müssen gerecht erworben und, wie kaiserliches und Kirchenrecht bestimmen, dauernd sein. Beide Erfordernisse verleihe jene Ablösungsverordnung.

Wo alle Renten beweglich oder allgemein um ungerechten Preis erworben werden, ist es für die Gläubigen sicherer durch Schenkungen als durch Rentenkauf gottesdienstliche Stiftungen zu machen (docum. 19).

Gab Jemand für fromme Zwecke, soweit an ihm lag, dauernde Renten und dieselben werden nachträglich abgelöst, so verliert er sein Verdienst nicht und ist nicht restitutionspflichtig (docum. 20).

Wer für fromme Zwecke bewegliche Renten um den üblichen zu geringen Preis kaufte, soll das am Kaufpreis Fehlende nachzahlen, wenn nicht die Verkäufer, mit Rücksicht auf den Zweck, darauf verzichten (docum. 21).

VI. Zusammenfassende Begutachtung Langensteins.

Cap. VIII. beantwortet nunmehr in zusammenfassender Weise die einzelnen Punkte der von der Bürgerschaft gestellten Frage. Es sei da Viererlei zu begutachten: 1. Der üblich gewordene Vertrag, ein Pfund Rente um das Achtfache auf Rückkauf zu verkaufen; 2. die Strafe für jene, welche in Bezahlung solcher Renten säumig sind; 3. was der Fürst über den Vertrag anordnete; 4. von in solcher Weise gekauften Renten in Bezug auf den Gottesdienst.

1. Die Gewohnheit oder Verordnung, kraft welcher acht Pfund allgemein der Preis von einem Pfund Rente wurden, ist ungerecht und nicht zu dulden (non toleranda). Wo das Achtfache der gerechte Preis ist, ist es ungerecht den Käufer zum Rückverkauf um denselben Preis zu zwingen, um so mehr natürlich da, wo das Achtfache ein zu geringer Preis ist.

2. Jene Strafbestimmung für die in Bezahlung der Rente Säumigen macht im Falle rechtmäßiger Verhinderung und bei unermögenden Armen keine Ausnahme. Sie gibt gewinnstüchtigen

Menschen Mittel und Wege an die Hand, Arme um ihr Erbe zu bringen, die aus Noth Zinse verkaufen. Eine solche Strenge wäre am Plage in einer Gegend, wo Schuldner so undankbar sind, daß sie nur durch schwere Strafen zur Bezahlung ihrer Gläubiger zu bewegen sind. —

Langenstein erklärt hier, daß die Strafe für säumige Renten-schuldner zu Härte und Unbilligkeit führe ¹⁾. Der Umstand, daß sie später wirklich beseitigt wurde, spricht für die Richtigkeit seiner Erklärung. Jene strenge Strafe war wohl im grundherrlichen Verhältniß, aber nicht mehr beim mobilisirten Rentenkauf am Plage gewesen.

Bei Verleihung eines Grundstückes zu Erbzinsrecht hatte nämlich der Verzug häufig die Folge, daß der Zins rutschte, d. h. sich — bald nach Tagen ²⁾, bald nach Ablauf eines Gerichtstermines ³⁾ — verdoppelte. Erreichte bei fortgesetztem Verzug diese steigende Buße den Werth des Gutes, so fiel letzteres schließlich dem Herrn zu ⁴⁾. Wie andere Grundsätze der Erbleihe gingen partikularrechtlich auch die Verzugsstrafen auf den Rentenkauf über ⁵⁾.

Auch in den österreichischen Weisthümern gab es Bußen für denjenigen, der es veräumte, der Herrschaft rechtzeitig seinen Dienst zu bringen. Die fälligen Bußen wuchsen in Progression bis zu der Gränze hin, wo das Grundstück der Herrschaft fiel ⁶⁾. Da man in Erbleihe und Rentenkauf sehr ähnliche Verhältnisse erblickte, — die gleiche Benennung: „Burgrecht“ beweist dies — so wendete

¹⁾ Ähnlich in seinem Tractat de contractibus II. cap. 38. quaestio (et conclusio) XXI. Ebenso Henricus de Hoyta: tractatus de contractibus, dubium VII.

²⁾ Sachsenspiegel. I. 54. § 2; Schwabenspiegel Art. 336. Siehe Zeitschr. f. deutsches Recht. I. S. 223.

³⁾ Koch: Erbleihe Mainz. 1791. 4^o. S. 20. — Vgl. über Zinsverdoppelung als Strafe, auch Warkönig: Flandr. Rechtsgesch. III/1. S. 74.

⁴⁾ Höpfel: Rechtsgesch. III. S. 297.

⁵⁾ Baumelster: Hamburgisches Privatrecht. § 23. I. S. 164. — Wyß in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. IX. S. 16. — Vgl. auch Stobbe: Zur Gesch. des Vertragsrechts. S. 32.

⁶⁾ Osenbrüggen: Rechtsalterthümer in den Sitzungsberichten der Wiener Academie. XI. (1863). S. 183.

man auch beim Rentenkauf die dort üblichen Verzugsstrafen an. Das Wiener Stadtrecht erklärt ausdrücklich, die bei der Erbleihe übliche Strafe auf Zinsversäumniß habe auch bei der gekauften Rente Geltung (Art. 125 und 129). So konnte denn Grundherr wie Rentenbesitzer verlangen, der Richter solle ihm Zwispild ertheilen, d. h. erklären, daß der Zins (die Rente) vom Tage der gerichtlichen Verhandlung an sich immer von 14 zu 14 Tagen um den ursprünglichen Betrag erhöhe. Erreichte die Summe die Höhe des Werthes des Gutes, so sprach der Richter dasselbe dem Gläubiger zu.

3. Zum dritten Punkt, in dessen Beantwortung Langenstein auf docum. 1 zurückweist, bemerkt er noch, man könne die Verordnung, mit Rücksicht auf die angegebenen Motive, auch so auffassen, daß nur bei überlasteten Häusern die Ablösung um's Achtfache erfolgen solle.

4. Bezüglich des letzten Punktes wird auf docum. 17 bis 21 verwiesen.

VII. Die Argumente der Gegner.

Nach Beantwortung der von den Bürgern gestellten Anfrage bespricht Langenstein die gegentheilige Meinung und deren Scheingründe (Cap. IX.)

In vielen Gegenden ¹⁾ bestche die erlaubte Gepflogenheit Renten zu einem festgesetzten Preis, mit der Freiheit des Rückkaufs um denselben Preis, zu verkaufen.

In Erwägung eines allgemeinen Nutzens könne eine städtische oder Landesvertretung mit Zustimmung Aller den Laien befehlen, gekaufte Renten dem Verkäufer um den gleichen oder, wenn sie im Preise gestiegen sind, höheren Preis zurückzustellen. Das konnte geschehen, damit nicht das überkommene Erbe Einzelner vernichtet werde, damit keine Ueberlastung der Häuser stattfinde, damit nicht zu Viele sich dem Müßiggange hingeben können.

¹⁾ Möglicherweise denkt hier Langenstein an Frankreich, das er erst seit 1383 verlassen hatte. Dort hatten schon Ordonnanzen R. Ludwig IX. und X. (1254 und 1315) gesetzliche Zinsfüße für den Rentenkauf bestimmt. — Vgl. Warnkönig: Französ. Rechtsgeschichte. II. S. 585 f.

Die Gemeinschaft könne einen Preis festsetzen, bei welchem der Käufer einer Rente verpflichtet ist, dieselbe um den gleichen Preis wieder herzugeben. Hat eine entsprechende Gepflogenheit lange gedauert und ist sie allgemein geworden, so können mit Zustimmung des Bischofs auch Priester auf solche Renten hin gehalten und Kirchen in dieser Weise fundirt werden. Die Renten können nämlich durch anderweitigen Kauf ähnlicher Renten dauernd gemacht werden, wenn die früheren abgelöst werden sollten.

Wenig wird hierzulande über die Verordnung geklagt, also scheine man zufrieden zu sein.

Der letzte Einwand lautet: mit Aufhebung eines so eingebürgerten Vertrages würden mehr Unzukömmlichkeiten eintreten, als bei dessen Duldung. Nach Bekanntwerden seiner Unerlaubtheit würden Viele für Fahrtage oder Klöster Renten zu zahlen aufhören. Viele würden Jene vor den römischen Stuhl citiren. Viele, welche Renten verkauften, würden mit den Käufern um Nachzahlung des gerechten Preises prozessiren, den sie so hoch als möglich¹⁾ anschlagen würden zc.

Auf diese Argumente der Gegner erwiedert nun Längenstein unter Anderem Folgendes: Wo der Preis der Rente nicht einmal die Hälfte des gerechten Preises beträgt, da geht das Eigenthum an solchen Renten nicht mehr auf Grund des Kaufes, sondern einer üblich gewordenen Schenkung über. Die Obrigkeit, der Fürst dürfen allerdings Preisfakungen erlassen¹⁾, aber sie dürfen nicht um ungerechten Preis herzugeben zwingen. Aus dringenden Ursachen kann Fürst oder Obrigkeit die laufenden Kaufpreise mindern oder mehrern. Wer das bestreitet, müßte auch für Unrecht ansehen, daß ein Fürst beim Verkauf von Wein oder Pferden den zehnten oder zwanzigsten Pfennig sich reichen läßt, weil dies verursacht, daß die Sachen um mehr als den gerechten Preis verkauft werden²⁾.

¹⁾ Bezüglich der Frage, ob die Renten zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehören, müsse man die einzelne wiederkehrende Leistung und die bleibende Belastung unterscheiden. Aber auch letztere könne von einer Sache auf die andere übertragen werden. Trotzdem entspreche es der *reputatio juris* mehr, die Renten als unbewegliche Sachen zu betrachten.

²⁾ Herzog Rudolfs Ungeld bestand in der Abgabe des zehnten Pfennigs von Wein, Bier, Met, -- die Hälfte des zwanzigsten Pfennigs, die in Bayern

Wenn die Laien zu den oben erwähnten Maßregeln über den Rentenkauf zustimmen, dieß aber dem religiösen Leben des Volkes zum Schaden gereicht, so darf es nicht geschehen. Denn die bürgerlichen Dinge haben sich nach den Dingen der Seele zu richten. Die Staaten müssen so regiert werden, daß die christliche Kirche nicht Schaden leide.

Einen Preis festsetzen, um den die Renten auf Rückkauf (um denselben Preis) verkauft werden müssen, schadet dem Gottesdienste, weil sie dadurch für eine canonische Stiftung untauglich werden. Der Einwurf, daß durch Ankauf ähnlicher Renten die Fortsetzung der Einkünfte besorgt werden können, ist nicht stichhältig, weil eine gefährliche Unterbrechung des Gottesdienstes die Folge wäre.

Es ist unrichtig, daß sich Niemand beklagt. Viele gewissenhafte Leute sind beunruhigt. Viele vom Clerus und Laien klagen, daß sie durch jenen Vertrag ihrer althergebrachten Ewiggelder beraubt seien. Arme, welche Renten verkauften und sie nun nicht zurückkaufen können, klagen, daß sie die um so kleinen Preis verkauften Renten immerwährend zahlen müssen und um mehr als die Hälfte des gerechten Preises geschädigt seien. Die Reichen klagen allerdings nicht, ihnen ist jener Vertrag vortheilhaft. Wenn Arme nicht klagen, ist der Grund der, daß sie wohl einsehen, daß sie gegen die Macht der Oberen sich vergeblich auflehnen würden.

Die vielen Irrungen, die der Aufhebung jener landesfürstlichen Verordnung, — und sie soll widerrufen werden, da sie ungerecht ist, — folgen würden, können durch Ergänzung des gerechten Preises, durch Zurückstellung der Renten oder dadurch vermieden werden, daß man auf andere Weise jene zufrieden stellt, die Grund zu klagen haben.

Somit behalten — schließt Langenstein das Cap. IX. — die vor-
ausgeschickten Thesen (docum. 1 bis 21) ihre Kraft.

Die nun folgenden Cap. X. bis XVI. enthalten, wie oben bemerkt, anderweitige Ermahnungen und volkswirthschaftliche Ansichten Langensteins. So z. B. räth Cap. XV. (docum. 26) von

1385 gefordert wurde, war eine direkte Steuer, nämlich die Leistung des zwanzigsten Pfenni s vom Werth des Vermögens eines Jeden (Hoffmann: Direkte Steuern in den „Forschungen“, hg. v. Schmoller. Bd. IV. S. 10).

Gestattung der Leibrenten ab. Wenn Viele von Renten leben, entsteht zuletzt Theuerung durch Vermehrung der Nichtarbeitenden. Ueberhaupt sollen sich durch Renten der Arbeit entziehen nur solche, die geistliche oder weltliche Aemter bekleiden, und für das Wohl der Gemeinschaft thätig sind. Aehnlich Cap. VI. des II. Thl. seines Tractates de contractibus: Mit wachsender Habsucht haben Einzelne Zinsnehmen und Rentenkauf erfunden, um ohne Arbeit leben zu können; sie wollen sich dem Gebote entziehen: Im Schweiße deines Angesichtes sollst Du dein Brod essen! —

Abchnitt X.

Gutachten der Stadt Wien an Herzog Albrecht V. — Schreiben des Herzogs Albrecht V. an den Papst Martin V. — Das (ungedruckte) Gutachten des Cardinals Philastrius Sualerinus. — Bulle des Papstes Martin V., welche allgemein den Rentenkauf gestattete.

Im Jahre 1397 starb Heinrich Langenstein. Auf den Erfolg seines Gutachtens läßt sich nur indirekt schließen. Die zu Anfang des XV. Jahrhunderts in Niederösterreich herrschenden Wirren waren dem friedlichen Gesetzgebungswerk wenig günstig. Es scheint, daß dies Herzog Albrecht V. vorbehalten war. Es existirt nämlich ein Gutachten der Stadt Wien an Herzog Albrecht über den Zinsfuß bei der Ablösung¹⁾: Meinung der Stadt zu Wien von der Gült des jährlichen Zins, wie man dieselben Gülten handeln soll, daß es Käufer und Verkäufer geziemend und ohne Sünde wäre, und ob dieselbe Meinung dem Herzog und hie der Meisterschaft (Universität) gefällig wäre, daß es nach ihrem Rath also bestätigt würde.

1. Daß man jährliche Gülten nur in ungarischen Gulden, nicht in einheimischen Pfunden handeln soll; denn letztere ändern ihren Werth mehr, als der Gulden thut.
2. Man soll die jährlichen Zinsen um's Zwölffache kaufen und verkaufen, wenn beide einverstanden sind, auch um mehr, nicht aber um weniger. Die Stadt soll mit ihrem Grundsigel diese Verträge bestätigen.
3. Der jährliche Zins soll um denselben Preis, um den er gekauft wurde, weiter verkauft werden.

¹⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Abth. LXL. A. C. 147.

4. Der Verkäufer hat die Befugniß, um die Kaufsumme die verkaufte Gült im Ganzen wieder einlösen zu können.
5. Der Käufer, dem der Zins nicht bezahlt wird, soll darum wie um andere Geldschuld klagen, bis ihm der versessene Dienst und, was er auf die Klage gelegt hat, gezahlt wird. Es soll künftig kein Zwispild darauf gehen, wie vormals Gewohnheit gewesen ¹⁾.

Mit diesem Gutachten der Stadt Wien steht im Zusammenhang ein Schreiben des Herzogs Albrecht V. an den Papst über die Ablösung des Zinses etwa aus dem Jahre 1420 ²⁾. Es enthält im Wesentlichen Folgendes: Zur Hebung des Wohlstandes der Stadt Wien hat Herzog Rudolf verordnet, daß die bis dahin ewigen Gülten, durch welche die Stadt so sehr belastet war, daß viele Häuser verlassen waren, — um's Achtfache abgelöst werden können. Von da an entstand die Gepflogenheit, ein Pfund jährlicher Gült um's Achtfache zu verkaufen mit dem Nebenvertrag, dieselbe um gleichen Preis zurückkaufen zu können. Allein diese Verordnung tadeln Viele, meinend, daß das Achtfache zu wenig sei. „Nach Rath der Rechtsgelehrten, der Großen, der Räthe und Bürger habe ich angeordnet, daß derlei jährliche Zinse künftig in Gold und um das Zwölffache sollen gekauft, beziehungsweise zurückgekauft werden können. Damit ein solcher Vertrag nicht verdächtigt werde, bitte ich zur Beruhigung der Gewissen der Vertragsschließenden diese Verordnung mit päpstlicher Autorität zu bestätigen. Ich ersuche meinen Caplan und Abgesandten, Magister Petrus Definger licentiatum in decretis, Glauben zu schenken, der mündlich weitere Auskünfte geben kann“.

Diese Persönlichkeit gibt einen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zeit jenes Schreibens. Einer von den beiden Abgeordneten der Wiener Universität beim Pisaner Concil (1408) war der *baccalarius decretorum* Petrus Definger. Er kehrte im September

¹⁾ Diese strafweise Verdoppelung der Rente hat sich auch anderwärts im spätern Recht verloren. Morecht: *Gewere*. Ann. Nr. 370. — Gerber: *Deutsches Privatrecht*. § 188.

²⁾ *Quellenschriften der Stadt Wien*. I. Abth. 1. Nr. LXL. B. S. 148.

1409 zurück¹⁾. Definger befand sich auch unter den Abgesandten der Wiener Universität an das Konzil zu Konstanz. In einem Briefe Pulka's vom 24. August 1415 wird er schlechtweg Magister genannt²⁾. Im Jahre 1419 (1. September) heißt er Maister Petrus Definger, Licentiat geistlicher Rechte, Chorberr zu St. Stephan³⁾. Unter dem 7. März 1422 existirt ein Schreiben Papst Martins V. an Herzog Albrecht, wie er dessen Gesandten am päpstlichen Stuhl, Petrus Definger, die erledigte Pfarre in Rusbach verliehen, und den Herzog ersucht, ihn dazu zu präsentiren⁴⁾. Es scheint demnach das Schreiben in das Quinquennium 1417 (wo Papst Martin V. seine Regierung antrat) bis 1421 zu fallen.

Als Antwort auf das herzogliche Schreiben kam die den Rentenkauf allgemein gestattende Bulle Martins V. *regimini universalis* von 1423 angesehen werden, welche in den Extravaganten Aufnahme fand (c. 1. extr. comm. III. 5)⁵⁾.

Es ist möglich, daß eine direkte Antwort des Papstes an den Herzog erfolgte. Wir besitzen davon keine Kenntniß. Dagegen findet sich für obige Bulle, die überhaupt in Wiener Handschriften oft vertreten ist, die schon erwähnte Ueberschrift: *bullā Martini papae V., quod contractus burgenses v. burgrecht nuncupati, sunt liciti*⁶⁾. Was die Zeit betrifft, wird von Andern auch das Jahr 1420 und 1425 angegeben. Vielleicht ist sie wirklich in verschiedenen Jahren in die einzelnen Länder gesendet worden. —

Die Frage der Erlaubtheit des Rentenkaufs war schon auf dem Konzil von Konstanz erörtert worden. Hammerlin erklärt nur im Allgemeinen, die Mehrheit habe sich für Billigung jenes Vertrages

¹⁾ Vgl. über Definger Rusbach: Gesch. d. Univ. Wien I. S. 84, 91, 307 und Anton Mayer: Die Bürgerschule von St. Stephan. S. 39.

²⁾ Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. XV. (1856) S. 30.

³⁾ Blätter f. Landeskunde v. Niederösterreich. Jg. 1870. S. 264.

⁴⁾ Sychnowsky: Reg. Nr. 269.

⁵⁾ Sie gestattet dem Rentenverkäufer, die Rente um demselben Preis wieder zurückzukaufen, einzulösen und das Grundstück zu befreien.

⁶⁾ Handschrift Nr. 4450, Fol. 307^b der Wiener Hofbibliothek.

entschieden ¹⁾. Jakobus von Perusia ²⁾ und später Summenhart ³⁾ theilen die Namen und Argumente derjenigen mit, die damals für die Erlaubtheit sprachen. Ein Kölner Karthäuser-Prior Roland hatte 1416 eine diesbezügliche Anfrage gestellt ⁴⁾.

Unter den für die Erlaubtheit eintretenden Theologen befand sich auch Gerson. Nach seiner These: die Verordnung, daß eine Rente nur mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes verkauft werden dürfe, mache einen sonst gültigen Vertrag nicht zu einem wucherischen ⁵⁾, — scheint in einigen Staaten die frühere Form (Unablöslichkeit) geradezu verboten worden zu sein.

Später ließ Papst Martin V. diesen Gegenstand neuerdings untersuchen. Er stellte an die Spitze einer damit betrauten Commission ⁶⁾ den Cardinal Wilhelm Philastrinus Gualerinus und im Sinne des Gutachtens desselben erließ obervähnte Bulle.

Das (ungedruckte) Gutachten des Cardinals ist in mehreren Wiener Handschriften der Bulle vorangeschickt und enthält in der Hauptsache Folgendes:

Bisher habe man wohl den Kauf schon bestehender Renten für erlaubt betrachtet, dagegen vom Kauf neu constituirter Renten abgerathen. Die Hinzufügung der Möglichkeit des Rückkaufes um denselben Preis, eine Frage, über welche ihm noch keine Abhandlung(!) zu Gesicht gekommen ist, macht den Vertrag nicht wucherisch. Allerdings erhält da der Käufer mehr als er hingab. Allein bei Rückverkauf eines Grundstückes behält der Käufer ja auch die Früchte der Zwischenzeit ⁷⁾. Die Einrechnung der Früchte verlangen die

¹⁾ Haemmerlin: de emtione unius pro viginti. In dessen opuscula et tractatus. 1497. Fol. CXI., CXII.

²⁾ Jacobus de Perusia: tractatus de contractibus qui fiunt cum pacto reemptionis perpetuorum censuum seu ad vitam (ca. 1445), Gain Nr. 9343.

³⁾ Summenhart: de contractibus. 1500 quaest. 83.

⁴⁾ Ueber eine noch frühere Anfrage (1309) beim päpstlichen Stuhle siehe Siebenkees: Beiträge zum deutschen Recht. Nürnberg. 1786—91. IV. S. 224. und Neumann: Gesch. des Buchers. S. 386.

⁵⁾ Gerson: de contractibus. P. II. propos. 19.

⁶⁾ Crevier: Histoire de l'univers. de Paris. Tom. IV. 1761. pag. 34.

⁷⁾ Daß der Käufer in diesem Fall zur Erzielung der Früchte seine Arbeit hat mitwirken lassen müssen, übersieht Philastrinus.

jura (!) nur beim *pignus*. Allerdings, wenn der Rückkauf ganz festgesetzt und sicher ist, wird der Contract unerlaubt und wucherisch. Das ist aber insbesondere bei kirchlichen Personen und Instituten nicht der Fall, wo die Renten in der Absicht immerwährender Dauer gestiftet sind. Wenn dieser Vertrag verboten würde, so würden Kirchen, die nur Gütern besitzen, zu Grunde gehen. Schließlich wird auf das Beispiel der Venetianer verwiesen, welches Antonius de Butrio gutheisse ¹⁾).

In einer der Wiener Handschriften (Nr. 4450 s. oben S. 95) sind zu diesem Gutachten interessante gegentheilige Bemerkungen hinzugefügt. Z. B. die Aussicht auf die Beständigkeit sei fraglich, weil Verkäufer, wenn er anders könne, sich zu befreien trachte. Nur Arme, Verschwender und Communitäten, die auf das Ganze weniger sehen, als auf die eigene Habe, verkaufen Renten. Daß viele Kirchen bei Ungiltigserklärung jenes Vertrages zu Grunde gingen, gehöre nicht hieher, eben so wenig das Beispiel der Venetianer. Wenn jene (ablösblichen) Renten unerlaubt sind, so soll man Gott nicht mit fremden Dingen dienen, sondern dieselben zurückstellen. Allerdings scheint derjenige weniger zu sündigen, welcher nothgedrungen ²⁾ Rente verkauft, als wer auf Wucher leiht. Wenn man sagt, der Verkäufer kann sich durch Rückkauf befreien, so ist das oft wegen Armuth unmöglich zc.

¹⁾ Des Antonius de Butrio: *Consilia* sind im Druck erschienen: Venedig. 1493.

²⁾ Anspielung auf die Zwangsanlehen italienischer Communitäten. — Vgl. auch Chroniken deutscher Städte. II. Nürnberg. 2. S. 323. (Jahr. 1449).

Ab schnitt XI.

Ueber spätere Ablösungsgesetze: im Allgemeinen. — In Oesterreich insbesondere.

I.

Die Bulle des Papstes Martin V. blieb für die nächste Zeit die Grundlage für die Entwicklung des Instituts des Rentenkaufs.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts fand das Aufkündigungsrecht des Rentenpflichtigen schon eine große Verbreitung, wobei freilich im einzelnen Fall untersucht werden mußte, um welche Kategorie „bestehender ewiger Gülten“ es sich handelt, die da ablösbar erklärt werden, — ob bloß um die constituirten Renten oder auch um die aus der alten Erbleihe hervorgegangenen Reallasten.

Eine Reihe von Ablösungsgesetzen ist für Baiern bekannt, dessen Herzoge sich, wie die Salzburger Chronik behauptet, Herzog Rudolfs IV. Finanzmaßregeln zum Muster nahmen¹⁾. Im Jahre 1391, dann 1418, 1453 gaben die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann der Stadt München die Freiheit, daß die Verkäufer von ewigen Gülten diese um den gegebenen Kauffschilling wieder ablösen dürfen²⁾. Dabei bestand die Einschränkung, daß die Ablösung jedesmal nur eine gewisse Zeit, etwa ein Jahr lang, erlaubt war. Konnte man sich über den Ablösungspreis nicht einigen, so hatte der Stadtrath zu entscheiden. Die Stadt erhielt die Gerichtsbarkeit über Streitig-

¹⁾ Pertz: Monumenta Germaniae. IX. 833. — Buchner: Baiern. VI. S. 78. — Mannert: Gesch. Baierns. I. S. 295. — E. Mayer: Kirchenhoheitsrecht. 1884. S. 14.

²⁾ Kiehl: Das Ewiggeld. S. 15—17. — Auer: Münchner Stadtrecht. S. CXLV.

keiten wegen Erwiggülden. Im Jahre 1392 bewilligte Herzog Stephan der Stadt Landsberg, daß die ewigen Zinsgelder dafelbst abgelöst werden mögen ¹⁾. Eine Erlaubniß „den Zehent abzulösen“ erhielt Wasserburg 1405 ²⁾. In einer für alle Städte gültigen Verordnung von 1420 sprach Herzog Johann von Niederbaiern die Ablösbarkeit aller auf dem Grundbesitz ruhenden Gülden, Zinsen und Dienste aus, u. zw. um das Sechzehnfache. Der Erfolg in Straubing soll gering gewesen sein ³⁾. Im Jahre 1435 verließ Herzog Heinrich den Bürgern zu Nied den Zoll des Marktes, das Marktgericht und das „Burgrecht auf den Häusern“ ⁴⁾. Zwischen 1460 und 1470 ließ sich die Stadt Straubing Gutachten über die Frage erstatten, ob Rentenkäufe mit Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes durch den Verkäufer erlaubt oder als wucherisch zu unterlagen seien ⁵⁾.

Auch aus andern Theilen Deutschlands häufen sich die Nachrichten von Ablösungsgesetzen, so von Worms (1366), Ulm (1388), Goslar (1390), Stade (1401), Zürich (1419, 1480) ⁶⁾. Ein Ablösungsgesetz seitens des deutschen Ordens ist aus dem Jahre 1386 bekannt ⁷⁾. Die Stadt Frankfurt schreibt 1433 an ihren Gesandten, Nürnberg und andere Städte haben vom Papst und Kaiser (Privilegien) erhalten, daß man alle in der Stadt gelegenen Gülden, wiewohl sie ewig verschrieben seien, ablösen möge. Er solle sich nach dem Ablösungsverhältniß erkundigen ⁸⁾. In den Jahren 1439 und 1448 entstand dann das Statut, alle künftigen Rentenkäufe müssen ablöslich sein und vor dem Rathe eingegangen werden ⁹⁾.

¹⁾ Hormayr: Goldene Chronik von Hohenschwangau. 1842. S. 50. Note.

²⁾ Taschenbuch für vaterländische Geschichte. Jg. 1841. S. 65.

³⁾ Rosenthal: Beiträge z. deutschen Stadtrechtsgeschichte. 1883. S. 297.

⁴⁾ Höller: Entstehung des Schlosses Nied. Nied. 1875. Programm.

⁵⁾ Rosenthal: a. a. O. S. 298.

⁶⁾ Schannat: Hist. episc. Worms. II. 184. — Jäger: Geschichte Ulms. I. S. 327–328. — Goslarische Statuten. 1840. S. 231. — Höpfen: Bremisches Jahrbuch. VII. S. 147. — J. Müller: Schweiz. Gesch. V. Cap. 3. — Wyß in Zeitschrift f. Schweiz. Recht. IX. S. 34. — Roscher: Ackerbau § 117. Anm.

⁷⁾ Leman: Culmisches Recht. 1838. V. 74. — Voigt: Gesch. Preußens. V. 465–468. — Siewert: Piennigzins- und Strohmischrecht. 1802.

⁸⁾ Janßen: Frankfurts Reichsrespondenz. I. S. 392.

⁹⁾ Euler: Gesetzb. der Stadt Frankfurt. 1855. S. 39.

Ähnlich verordnete Basel 1441 (1488), alle neuen Renten seien ablösbar, unablösliche zu errichten verboten¹⁾. Im Jahre 1457 gestattet die Stadt Augsburg zum zweiten Male die ihr gehörigen ewigen Gelder um die Kaufsumme, eventuell um das Zwanzigfache abzulösen; nur, wo die Stadt „sonder Ehhasten“ hat (Stadtmauer und Stadtgraben) das will man nicht zu lösen geben²⁾. Auch in Freiburg im Breisgau wurden 1479 (und 1491) wegen Ueberlastung der Häuser die Besitzer von „Ewig- und Erbzins“ aufgefordert, dieselben um die gegebene Summe (eventuell um das Zwanzigfache) ablösen zu lassen. Der größte Theil der Schulden war in den Jahren 1366 bis 1368 entstanden. Bei diesem Anlasse wurde die Frage aufgeworfen, ob man den damaligen oder jetzigen Werth von einer Mark fein Silber der Ablösung zu Grunde legen solle. In dieser Frage leistete besonders Ulrich Zasius der Stadt gute Dienste³⁾.

Während und nach den Bauernkriegen kamen Ablösungsfragen wiederholt zur Sprache. Man wollte „Zinse nur so lange entrichten bis sie dem Hauptgut gleich gekommen“⁴⁾. In dem Heilbronner Verfassungsentwurf für das deutsche Reich von Wendelin Hipler wurde Ablösung aller Bodenzinse um den zwanzigfachen Jahresbetrag verlangt⁵⁾. In Salzburg wird 1526 verordnet: ver-

¹⁾ Arnold: Geschichte des Eigenthums. S. 239. Im Jahre 1488 erhielt die Stadt ein kaiserliches Privileg, die bestehenden ewigen Gülten für ablösbar erklären zu dürfen. (Wyß a. a. D. S. 34). Davon wurden i. J. 1515 (1537) kirchliche Renten ausgenommen. — Gengler: codex jur. municip. I. S. 152. Maurer: Städteverfassung. I. § 105. S. 399.

²⁾ Stetten: Excerpte der Rathsbeschlüsse der Stadt Augsburg, zu Jahr 1457.

³⁾ Stinzing: Ulrich Zasius. S. 18. — Schreiber: Geschichte der Stadt Freiburg. I. S. 193. III. 185, 187. Urkundenb. II. Nr. 737. S. 560.

⁴⁾ Schreiber: a. a. D. III. S. 264.

⁵⁾ Dehslé: Beitr. z. Gesch. d. Bauernkrieges. S. 285. — Vielleicht stehen die um's Jahr 1525 in deutschen Städten vorkommenden Ablösungsgefeße mit den Unruhen in einiger Beziehung. Nürnberg verordnet, daß alle Eigen- und Gatterzins ablöslich sein sollen, ob sie gleich auf ewig verschrieben. Im Jahre 1532 sind ewige Zinse wieder zulässig. Rudolf: collectio statut. 1734. S. 788. 790. In Worms mußte der Clerus 1525 anerkennen: „Alle Zinse und Gülten, deren Hauptsumme bezahlt ist, sind tot“. Arnold: Eigenthum. S. 298. — In Basel

kauft Jemand nothgezwungen einen Ueberzins auf sein Gut, so soll ihm die „Lösung desselben nachmals bevorstehen“ nämlich um das Geld, um welches der Ueberzins verkauft worden, oder wo die Kaufsumme unbekannt, nach dem gemeinen Anschlag als ein Pfund Geldes sonst verkauft wird ¹⁾. Die Beschwer-Artikel der Bauerschaft an der Etzh verlangten 1525, alle „Versazung Zins“ sollen sich abdieneu, nach der Länge der Jahre, während welcher sie bezogen wurden ²⁾. Die sogenannte Bauernlandesordnung für Tirol von 1526 machte ziemlich weitgehende Concessionen, die in der Landesordnung von 1532 wieder eingeschränkt wurden. Letzterer zufolge sollten nur die Aferzinsse, nicht aber die Grundzinsse, abgelöst werden, und auch jene nur soferne sie nicht geistlichen Personen gehören ³⁾.

Daß auch einzelne Städte ihre Ablösungsgeetze auf die Grundzinsse ausdehnten, geht aus § 63 des Reichsabschiedes von 1530 hervor. Derselbe erklärt: nachdem in etlichen Orten die Obrigkeit Statut gemacht, auch Freiheiten erlangt, oder noch machen und noch erlangen möchten, daß sie Erb- und Ewigzinsse abzulösen Macht haben sollen, worüber sich Churfürsten, Fürsten und Stände beschwerten, — setzen wir, daß solche Statuten nicht sein sollen ⁴⁾. Von jenen *consibus perpetuis, propriis canonibus emphyteuticis* ⁵⁾, unterschied man aber die *annui redditus*, die nach Reichspolizeiordnung von 1548 (Tit. XVII. § 8) durch Zahlung des Hauptkapitals regelmäßig wiederkäuflich sind. Ebenso nach Reichspolizeiordnung von 1577 (Tit. XVII. § 9; Tit. XIX. § 3).

Die weitere Entwicklung des Rentenkaufs dreht sich um das Kündigungsrecht des Rentengläubigers. Bis dahin ging der Wunsch nach Auflösung des Vertrages vom Verpflichteten aus, daher „Ablösung“. Langsam verbreitete sich im XVI. Jahrhundert das Recht

durch Geleß v. 1527 städtische Zinsse in der Regel ablösbar, seit Beschluß von 1537 wurde wieder die Unablösbarkeit zur Regel. Arnold: *Eigenthum* S. 304.

— Zwingli's Ansicht siehe bei Roscher: *Gesch. d. Nationalökonomie*. S. 76.

¹⁾ Pichler: *Landesgeschichte von Salzburg*. S. 351.

²⁾ Beiträge zur *Gesch. u. f. w. von Tirol*. V. (1829). S. 202.

³⁾ Buch V. Tit. XIII.

⁴⁾ Koch-Sendenberg: *Sammlung der Reichsabschiede*.

⁵⁾ Schilter: *de bonis laudemialib.* § XXXI.

des Rentenbesizers, die Ablösung verlangen, d. h. kündigen zu dürfen. Der Deputationsabschied von 1600 § 35 gestattete es ihm, wenn der Rentenschuldner in Zahlung der Rente säumig war. So sehen wir den Rentenkauf sich allmählig in das zinsbare Darlehen auflösen. Während die Anfangsformen seiner Entwicklung noch ganz in den Rahmen des alten deutschen Rechtes passen, steht die Schlußform, das zinsbare Darlehen, wohl mitten in der modernen Rechtsgestaltung, deren vermögensrechtliche Seite man geradezu die „kapitalistische Wirthschaftsweise“ zu nennen pflegt¹⁾.

II.

Es möge gestattet sein, noch einen Blick auf außerdeutsche und spätere österreichische Rentenablösungsgesetze zu werfen.

In Flandern erklärte Kaiser Karl V. im Jahre 1528 die „für eine Geldsumme constituirten“ Renten rückkäuflich. Ausgenommen waren jene, die für Gottesdienst oder Armenpflege bestimmt waren²⁾. In Belgien und Holland hat Herzog Alba, beziehungsweise König Philipp II. die Ablösbarkeit eingeführt. In Frankreich erklärte König Karl VII. im Jahre 1441 Renten, mit welchen Häuser in Paris und dessen Vorstädten belastet waren, um das Zwölfwache für ablösbar. Oft hatten nämlich die Belastungen die Einkünfte der betreffenden Häuser überstiegen, die man alsdann lieber verfallen ließ. Im Jahre 1553 und 1554 dehnte König Heinrich II. diese

¹⁾ Ob diese rechtsgeschichtliche Entwicklung eine erfreuliche oder beklagenswerthe war, ist zwar keine müßige, aber eine den Rahmen dieser Monographie übersteigende Frage, deren Beantwortung auch vom confessionellen Standpunkte abhängt. Die enormen technischen Fortschritte werden natürlich allgemein zugegeben; ob sich aber auch das Recht bewußtsein entsprechend vervollkommnete, kann bestritten werden. Wie glücklich wußten manche alte Institute, wie z. B. die Erbleihe (vgl. darüber Tomaschek: *Geschichtsquellen*. I. Einleitung. S. IX) den Gegensatz von Kapital und Arbeit zu lösen! — Deshalb soll man sich scheuen, es zu sagen: das alte deutsche Recht hatte eben mehr Beziehungen zum Christenthum, als das moderne. — Vgl. die Betonung der Arbeit bei Langenfeld (oben S. 92).

²⁾ Defacqz: *ancien droit belg.* II. pag. 25. cfr. pag. 355.

Verordnung auf alle Städte aus. In einigen Städten z. B. Paris, Orleans erhielt sich gewohnheitsrechtlich die Einschränkung: „ausgenommen sind jene Renten, welche die ersten nach den Grundrenten (cens) sind“ ¹⁾.

Cap. 225 des Ofner Stadtrechtes (abgefaßt vor 1421) beruft sich auf ein älteres Privileg, daß „Burgrecht“ (gekauft Renten) mit dem Zehnfachen abgelöst werden dürfen. Davon sind jedoch Burgrechte ausgenommen, welche von Kirchen besessen werden ²⁾. Im Jahre 1435 wird der Stadt Kaschau bestätigt, daß die Bürger das Recht haben, an Gotteshäuser gelangtes Burgrecht zurückzukaufen ³⁾.

Wir gelangen nunmehr zu den späteren österreichischen Ablösungsgesetzen, zunächst zu jenen Erlassen, die mit der Verordnung Herzog Rudolfs IV. im Zusammenhange stehen. Im Jahre 1453 bestätigte nämlich König Ladislaus Herzog Rudolfs IV. Verordnung bezüglich des Baues öder Häuser. Er fügte aber Erläuterungen hinzu, welche der Sonderstellung von Clerus und Adel Rechnung trugen. Herzog Rudolf hatte alle öden Häuser, die nicht binnen Jahresfrist „bestiftet“ würden, dem Herzog und der Stadt verfallen und die darauf ruhenden Lasten für gelöscht erklärt (s. oben S. 77). König Ladislaus dagegen verordnete: gehören die verödeten Häuser geistlichen oder weltlichen Herren, so fordert der Landmarschall dieselben auf, jene zu bestiften. Geschieht es nicht, so darf die Stadt jene Häuser an Geistliche oder Adelige verkaufen und den Erlös beim Landmarschall hinterlegen. Auch bürgerliche Häuser, die in bestimmter Zeit nicht bestiftet werden, darf die Stadt verkaufen; den Erlös erhalten die Eigenthümer oder Erben der öden Häuser. — Findet sich Niemand, der solche Häuser übernehmen will, so fallen dieselben, je nachdem sie auf städtischem Grund stehen oder nicht, der Stadt oder dem Herzog anheim, und die Rentenschuld (nicht der Grunddienst) ist aufgehoben.

Damit war die Angelegenheit noch immer nicht erledigt. Fast

¹⁾ Foelix et Henrion: Rentes foncieres. 1828. pag. 54.

²⁾ Ofner Stadtrecht von Michnay und Lichner Cap. 249.

³⁾ Ebenda. S. 250.

scheint es, als habe man im Volke selbst eine besondere Scheu gehabt, fromme Stiftungen, die auf verödeten Häusern gelegen waren, für erloschen zu betrachten. Unter den Bitten der Stadt Wien an den König Maximilian i. J. 1494 ¹⁾ findet sich auch jene wegen der Brandstätten und verödeten Häuser. „Auf vielen solchen Häusern lasten so viele Burgrechte, die im Besitz von Geistlichen sind, daß Niemand solche Häuser übernehmen will“.

Mit dieser Ueberlastungsfrage steht die Verordnung Ferdinand I. vom 14. Oktober 1524 im Zusammenhang ²⁾. Dieselbe machte kirchliche Gülden, deren Unablösbarkeit sich, wie wir eben sahen, am längsten erhielt, in gewissen Fällen rückkäuflich. Sie gestattete den Verwandten des Verkäufers oder Stifters, nach ihrem Ableben dem Fiskus, durch Widerruf und Zahlung des Kaufpreises, die an Geistliche verkauften (beziehungsweise gestifteten) Gülden, Renten und Güter zu jeder Zeit abzulösen. Doch ist das Lösungsgeld mit Wissen und Willen des Landesfürsten so anzulegen, daß die Stiftungen richtig erhalten bleiben. Diese Verordnung wurde auch in Tirol zur Norm erhoben ³⁾.

In Graz wurde i. J. 1435 (und 1448) erlaubt, alle Grundzinse mit dem Zwölffachen abzulösen. Auch sollten künftig auf Stadthäuser keine Zinse mehr erkaufte werden ⁴⁾. Leerstehende, haufällige Häuser der Edelleute fallen eventuell der Stadt anheim. — Nach jenem Muster wurde auch bei anderen Ablösungsfällen das Zwölffache der jährlichen Nutzung gegeben, so z. B. als Erzherzog Ferdinand II. i. J. 1605 zur Erweiterung seiner Burg in Judenburg 5 Häuser ankaufte und deren bürgerlichen Verpflichtungen mit 1400 Gulden ablöste ⁵⁾.

Im Jahre 1459 befiehlt Kaiser Friedrich die leerstehenden Häuser zu Gumpoldskirchen zu besetzen und die Brandstätten innerhalb Jahresfrist zu bauen ⁶⁾. Im Jahre 1468 befiehlt derselbe dem

¹⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXIII.

²⁾ Codex Austriacus. Pars I. Fol. 7.

³⁾ Beitr. z. Gesch. u. f. w. von Tirol. V. (1829). S. 84. 88.

⁴⁾ Steierm. Zeitschrift VIII. S. 10. — Watteringer: Ablösungen. Graz. 1849.

⁵⁾ Beilich: Ordnung und Verfassung der Städte d. Steierm. S. 21.

⁶⁾ Lichnowsky: Reg. VII. S. 272.

Bürgermeister, Richter und Rath zu Krems und Stein zu sorgen, daß die von ihren Besitzern verlassenen Häuser nicht öde bleiben ¹⁾.

Was den juristischen Terminus Burgrecht anbelangt, so scheint sich derselbe je nach seinen verschiedenen Bedeutungen ungleich lang erhalten zu haben. Für die Bedeutung „gekaufte Rente“ wird seit Ferdinands I. Wiener Stadtordnung Rente und Gült üblicher. In einer Kammeramtsrechnung des Magistrates von Wien aus dem Jahre 1569 kommen noch vor: 8456 Gulden Burckrecht ²⁾.

Im Sinne von Erbleihe oder Abgabe aus der Erbleihe und auf dem Lande scheint sich der Ausdruck Burgrecht länger erhalten zu haben ³⁾. Walthert ⁴⁾ unterscheidet unter den zinsbaren Gütern (in den Rechten „Emphyteusis“) behaute und unbehaute Güter. Zu den letzteren gehören auch freie Ueberländ (fundi singulares) ⁵⁾ und Burgrecht. Man ist regelmäßig nur von behauten, nicht aber vom Burgrecht und Ueberländ-Gründen zu roboten schuldig. Das behaute Bauerngut soll der Holde mit eigenem Rücken besitzen, nur mit grundherrlichen Consens darf er es in Bestand als Leihgebing oder Emphyteuse weitergeben. Dagegen kann man ein freies Burgrecht, das man von einem Grundherren gegen einen jährlichen Dienst inne hat, an einen Dritten gegen einen Ueberzins auch erblich vergeben.

Beckmann ⁶⁾ erklärt: Burgrechte sind dieselben Güter, welche in der Städte und Märkte Burgfrieden liegen, als Wiesen, Acker, Gärten, die von Alters her von den Zinsleuten nicht sind versteuert worden. — Vossius ⁷⁾ nimmt Burgrecht für Immobilie.

¹⁾ Bischof: Oesterr. Stadtrechte. S. 64.

²⁾ Lucca: Erbländische Staatsanzeigen. 1784. S. 355.

³⁾ Bauntauibing zu Unzmarkt 1629 in: österreichische Weisthümer. Bd. VI. S. 259. 36.

⁴⁾ Tractatus jur. austriaci. VIII. cap. II. u. XIX.

⁵⁾ Finsterwalder: observationes Lib. II. obs. XLIX. pag. 367. — Vgl. z. B. Fontes rer. austr. XVIII, Nr. CCLXI. S. 296 (Urf. v. 1358). Jemand schenkt dem Schottenkloster das Obereigenthum eines Acker und dient ihm nunmehr zu Burgrecht „als ander Ueberlandes Recht ist in Oesterreich.“

⁶⁾ Beckmann: idea juris statutarii styriaci et austriaci. Graecii. 1688.

⁷⁾ Vossius: legum austriac. cum jur. rom. collatio. 1772. § 48.

Unter den in Salzburg i. J. 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen werden auch die Burgrechte aufgeführt. Dürlinger ¹⁾ berichtet, es seien das nicht vom grundherrlichen Verbande herstammende Giebigkeiten, um Städte, Märkte und Burgen vorkommend und sich herschreibend vom Schutz, welchen diese einst den Besitzern gewisser Güter zu leisten hatten.

¹⁾ (Dürlinger): Von Pinzgau. Salzburg, 1866. S. 64.

Abchnitt XII.

Schicksale der übrigen Maßregeln Herzog Rudolfs IV.: der Aufhebung der Steuerfreiheiten und grundherrlichen Gerichte, des Amortisationsgesetzes. — Schluß.

Von den in Abchn. IV.—VII. geschilderten direkten und indirekten Finanzmaßregeln Herzog Rudolfs haben bisher die Ablösungsgesetze, ihr Erfolg und weiteres Schicksal am meisten die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt (Abchn. IX., X., XI.). Es erübrigt, die außerdem geschilderten Maßregeln ins Auge zu fassen und von ihren spätern Schicksalen zu berichten.

I.

Bereits bei der Frage nach dem unmittelbaren Erfolg der herzoglichen Maßregeln wurde erwähnt, daß derselbe in Bezug auf die Ablösung der Burgrechte verhältnißmäßig am größten war, wie ja auch namentlich dagegen die Schriften Reutters und Langensteins eiferten. Das Amortisationsstatut wird nur kurz erwähnt und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des gemeinen Rechtes bekämpft. Was die Steuerfreiheiten anbelangt, so geht aus Langensteins Ausführungen ¹⁾ hervor, daß diejenigen, welche zu den Ablösungsgesetzen riethen, dies gerade der Steuerfreiheiten wegen thaten.

Der Erfolg aller jener Maßregeln, deren Spitze sich gegen die Grundherren richtete, blieb hinter dem Geist der Gesetze zurück. Wenn Herzog Rudolfs IV. Anordnungen betreffend Aufhebung der Steuerfreiheiten, der Sondergerichte, Vogteien, Myle, Ablösung der „Grundrechte“ und Zuweisung der Immobiliengerichtsbarkeit an den

¹⁾ Tractatus de contractibus: Pars II. c. XIV. (s. oben S. 82).

Stadtrath — vom beabsichtigten Erfolg begleitet gewesen wäre, könnte man von Beseitigung aller grundherrschaftlichen Rechte in den landesfürstlichen Städten sprechen ¹⁾. Wie wenig dies bezüglich der Immobiliargerichtbarkeit der Fall war ²⁾, wie viel Ausnahmen Herzog Rudolf selbst bezüglich der Steuerfreiheiten, der Sondergerichte u. machte, wurde schon oben (Abschn. VIII. S. 66) gezeigt ³⁾. Auch seine Nachfolger ertheilten Steuerfreiheiten adeligen Häusern, Klöstern, den Münzern ⁴⁾. Allerdings wurden die Leistungen der landesfürstlichen Städte durch die Steuerfreiheiten geschmälert. Daher ward von Zeit zu Zeit der Gedanke Herzog Rudolfs wieder aufgenommen und seine gesetzliche Bestimmung erneuert. Wiederholt, besonders in Kriegszeiten ergehen Befehle, welche den Kreis der zum „Mitleiden“ Verpflichteten zu erweitern, d. h. die Steuerfreiheiten einzuschränken trachten. Etliche gestatten den Städten, alle Hausbesitzer zur Stadtsteuer zu verhalten so die Verordnungen für Laibach (1369) ⁵⁾, Steyr (1380) ⁶⁾, Bruck (1393) ⁷⁾, Enns

¹⁾ Maade: Handelsgeschichte Freistadts. S. 45.

²⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Einleitung von Tomaschek S. LXXIII.

³⁾ Immerhin hatte die versuchte Aufhebung den Erfolg, daß es mehr und mehr auf schriftliche Privilegien, als auf das Herkommen ankam, — also eine Zunahme der landesherrlichen Gewalt.

⁴⁾ So erhielten Steuerfreiheit die Münzer, 13. März 1368 (Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. LXXIII.) — die Schwestern des III. Ordens bei St. Diebalt zu Wien (Sichnowsky: Zusätze S. DCCCV. Nr. 886b. Urk. v. 21. Dez. 1368) — drei dem Kloster Gaming geschenkte Häuser, 4. Mai 1373 (Sichnowsky Regest, Nr. 1119) — ein Haus Hansens von Biechtenstein 18. Mai 1382 (Hormayr: Denkwürdigkeiten. I. 2. Urkundb. S. LXXXII) — die Universität im neuen Stiftungsbrief v. 1384 (Wappler: Gesch. d. theol. Facultät, 1884. S. 3) — das Salzburger Domcapitel'sche Haus zu Linz, 25. Jan. 1395, dem Herzog Albrecht III. seine Steuerfreiheit bestätigte (Sichnowsky: IV. Reg. 2455).

⁵⁾ Ausgenommen waren jene Hausbesitzer, die ausdrückliche Freibriefe hatten. Siehe darüber und über die späteren Erneuerungen Dimitz: Gesch. Krains. I. S. 237. — Richter in Kluns Archiv f. Krain. S. 206. — Dimitz: Die Habsburger und ihr Wirken in Krain, Festschrift. Laibach. 1883. (80 S.) — Costa: Privilegienbuch von Laibach.

⁶⁾ Gesch. d. Landes v. d. Enns. II. S. 703.

⁷⁾ Steiermärk. Zeitschrift. IX. (1849). S. 145.

(1487) ¹⁾, Krems (1468) ²⁾, Linz (1485) ³⁾. Andere Erlässe wenden sich gegen jene, die in der Stadt durch Gewerbe und Handel ihren Lebensunterhalt gewinnen, aber nicht mitleiden wollen, so die Verordnungen für Freistadt (1367) ⁴⁾, Klosterneuburg (1372) ⁵⁾, Wien (1389 und 1391) ⁶⁾, Graz (1393) ⁷⁾, Wels (1408) ⁸⁾. Es kam nämlich nicht nur vor, daß Adelige selbst Handel trieben ⁹⁾, sondern auch, daß sich Geschäftsleute, um steuerfrei zu werden, in Herrenhäuser zogen ¹⁰⁾.

Uebrigens zeigt die oftmalige Erneuerung der Verordnung mitzusteuern an, daß der lange Streit ¹¹⁾ mit wechselndem Erfolg geführt wurde. Auf der einen Seite versuchten die Berechtigten ihre Freiheiten auch auf bürgerliche Häuser (und Geschäfte), die sie besaßen, und auf gewerbetreibende Miethleute in ihren Häusern auszu dehnen ¹²⁾. Andererseits trachteten die Bürger, die von den Landesfürsten erhaltenen Privilegien möglichst auszunützen. Aus landesfürstlichen Anordnungen, welche die Streitigkeiten schlichten ¹³⁾, und aus Ver-

¹⁾ Kurz: Militärverfassung. S. 430.

²⁾ Ringl: Krems. S. 516. — Kerschbaumer: Krems. S. 548.

³⁾ Chmel: Regest. chron. dipl. Frid. IV. (III). S. 718. Nr. 7734.

⁴⁾ Maade: Handelsgeschichte Freistadts. S. 46.

⁵⁾ Lichnowsky: Reg. Nr. 1071.

⁶⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. C., CI. — ausgenommen das Hofgesind, das mit seinem Erb Kaufmannschaft treiben darf.

⁷⁾ Steiermärk. Zeitschrift. VIII. S. 10.

⁸⁾ Kurz: Militärverfassung. S. 429.

⁹⁾ Mit Wein, Getreide, Vieh, Holz, Salz; siehe Beschwerde der Stadt Wien v. 1494, in Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXIII. S. 117.

¹⁰⁾ Vgl. die Weisung Kaiser Friedrichs für Graz am 4. Juli 1448. (Steiermärk. Zeitschrift. VIII. S. 10).

¹¹⁾ Peinlich: Ordnung und Verfassung d. Städte d. Steiermark. S. 18.

— Kurz: Rudolf IV. S. 102.

¹²⁾ Peinlich: a. a. O.

¹³⁾ Anordnung des Kaisers Ferdinand I. vorgetragen auf dem oberöstr. Landtag v. 19. März 1568 (Priß: Gesch. d. Landes o. d. Enns. II. S. 272). — Befehl desselben Kaisers an etliche vom Adel in Troppau 1557. (Biermann: Troppau. S. 435). — Ferdinand II. gibt der Stadt Wien das Einstandsrecht in bürgerliche Häuser 1623 (Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. CXV.).

einbarungen der Interessenten selbst¹⁾ läßt sich der jeweilige Umfang der Freiheit erkennen.

II.

Mit den Steuerfreiheiten steht die grundherrliche Gerichtsbarkeit im Zusammenhang. Sie wurde durch die Verordnung Herzog Rudolfs IV. vom (2. August 1360 und) 20. Juli 1361 wohl erschüttert, aber nicht beseitigt (s. oben S. 63 f.).

Jene Verordnung hatte, wie es scheint, mancherlei Streitigkeiten im Gefolge. So erfolgte am 10. April 1375²⁾ eine Entscheidung Herzog Albrechts III. in einem Konflikte zwischen dem Schottenstifte und dem Stadtgericht. Am 21. März 1379 bestätigte der Herzog den Bürgern der Schiffstraße und von Erbberg die altergebrachte Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Amtmann³⁾. Am 21. Mai 1417 war Herzog Albrecht V. veranlaßt, zu erklären, daß die Gerichtsbarkeit über alle Burgrechtsrealitäten in Klosterneuburg dem Stifte zusthehe⁴⁾.

Anderseits wiederholte sich der Versuch Herzog Rudolfs, durch das Medium der Stadtgerichte die landesherrliche Autorität auf ein Gebiet vorzuschieben, wo bisher die Grundherren mehr oder weniger bestritten noch thatsächlich herrschten⁵⁾. Im Jahre 1396 wird in Graz verordnet, daß über Erbgüter niemand richten soll, als der

¹⁾ So zu Graz 1501 (R. Karl VI. Landhandfeste für Steiermark. Graz. 1842 S. 24, — zu Wien, Vergleich vom 12. Jänner 1552: das Jahr 1551 (4. Sept.) wurde als Normaljahr festgesetzt. (Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. CLXXXI.), fgg. Eistaufendjungfrauentag in Mähren, 21. Okt. 1486 (Tomaschek: Recht und Verfassung Mährens. S. 59. 68). — Tiroler Landtagsabschied v. 1500: Adelige und Prälaten, die außerhalb ihrer Herrschaften in Städten und Gerichten Einkünfte erwerben, müssen dafür der betreffenden Communität Steuerbeitrag leisten. (Beiträge z. Gesch. v. Tirol. III. S. 118. Urf. XIV).

²⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. LXXXIX.

³⁾ ebenda Nr. XCIV. — Weiß: Gesch. Wiens. I. 342.

⁴⁾ Archiv f. österr. Geschichtsquellen VII. S. 332. — Im Jahre 1438 wird dem Schottenkloster ausdrücklich das Recht der Führung der Grundbücher bestätigt. Weiß, a. a. O. 342.

⁵⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 219.

Stadtrichter ¹⁾. Im Jahre 1444 beauftragt Herzog Albrecht VI. Prälaten und Edelleute, sich im Burgfrieden zu Tulln aller amtlichen Verhandlungen zu enthalten und ihren Amtleuten zu schaffen, daß sie künftig solche Fertigung unterlassen ²⁾. Die Bittschrift der Stadt Wien an König Maximilian 1494 enthält auch die Bitte: Daß Eure Majestät allen denen, die in der Stadt Grundbücher haben, gnädiglich zu befehlen geruhe, daß sie keine Fertigung thun (außer in ganz bestimmten Fällen, besonders zu Besteuerungszwecken) ³⁾.

Im Großen und Ganzen aber erhielten sich wie die Steuerfreiheiten, so auch die grundherrlichen Gerichtsbarkeiten. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts berichtet Aeneas Sylvius von Wien: die Häuser des Adels und der Prälaten sind frei und der Stadtmagistrat hat keine Gerichtsbarkeit in ihnen ⁴⁾. Die oben erwähnte Erläuterung des Königs Ladislaus vom 7. Juni 1453 ⁵⁾ unterscheidet bürgerliche Häuser und solche, welche geistlichen oder weltlichen Herren gehören, und respectirt die grundherrlichen Rechte und Freiheiten. Nach der Stadtordnung für Wien 1526 ⁶⁾ fertigen die Grundherren die Kaufbriefe und besitzen ein Einziehungsrecht im Fall der Verödung des Gutes ⁷⁾, allein auch dieser Versuch Kaiser Ferdinands I., die Gerichtsbarkeit der Grundherren einzuschränken, scheiterte ⁸⁾.

Wie groß die Zahl der Freihäuser, die nicht den Bürgermeister als Obrigkeit anerkannten und einer andern Jurisdiction unterlagen, im XVI. Jahrhundert war, ergibt das Uebereinkommen bezüglich derselben zwischen der Stadt Wien und den obern drei Ständen Niederösterreichs vom Jahre 1552 ⁹⁾. Im Jahre 1566

¹⁾ Schmuß: Topograph. Legikon d. Steiermark, unter „Graz“.

²⁾ Kerschbaumer: Tulln. 1874. Urk. Nr. DXXXI.

³⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXXIII.

⁴⁾ Weißkern: Topographie. III. S. 17.

⁵⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLIII.

⁶⁾ ebenda Nr. CLXXX. S. 138.

⁷⁾ Zu vergleichen Walthers: Bericht von den Jurisdictionen, S. 1050, bei Suttinger: consuetudines austriacae. Norimb. 1718.

⁸⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Einl. S. LXXXIII.

⁹⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXXI, zu vergleichen die Einleitung von Tomaschek S. LXXIV.

zählte die innere Stadt Wien: 90 Freihäuser, . 62 steuerfreie und 53 geistliche gegen 987 bürgerliche Häuser, es war mithin mehr als ein Sechstel der Gesamtzahl (von ca. 1200 Häusern) — in der Mehrheit Häuser mit Gärten, welche den größten Flächenraum einnahmen, — von der bürgerlichen Jurisdiction befreit ¹⁾. (Vgl. die Planscizze). Am 18. Juli 1623 gab Kaiser Ferdinand II. den Wiener Bürgern das Einstandsrecht in ursprünglich bürgerliche Häuser in Wien ²⁾. Trotzdem waren 1698 statt 5200 bürgerlicher Häuser nur mehr etwas über 1000 vorhanden ³⁾, die übrigen nach und nach theils zu Collegien und Klöstern verbaut, theils mit landesfürstlichen Consens von bürgerlichen Steuern befreit, theils zu Fortifikationen abgebrochen ⁴⁾. Nur über die nicht herrschaftlichen Gründe in Wien übte der Magistrat die Realgerichtsbarkeit aus ⁵⁾.

Auch in anderen landesfürstlichen Städten gab es Freihäuser. So baten die Brünnner Bürger nach der tapfern Vertheidigung der Stadt gegen die Schweden um Abschaffung der Freihäuser, jedoch ohne Erfolg ⁶⁾.

III.

Was die Besteuerung des Clerus anbelangt, bestand die auch reichsgesetzlich (1220, 1377) anerkannte Vorschrift, dieselbe nur im Einvernehmen mit den Bischöfen oder dem Papste vorzunehmen. Ihre Nichtbeachtung führte zweimal (1390, 1424) ⁷⁾ die Strafe des Kirchenbannes herbei.

Das Concil von Constanz erneuerte 1415 in der XIX. Sitzung jene Vorschriften ⁸⁾. Dasselbe that 1418 das Salzburger Pro-

¹⁾ Weiß S. VII. der Einleitung zu Camefina Beiträge. 1881.

²⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CXC.

³⁾ Ebenda Nr. CXIV.

⁴⁾ Weiß: Gesch. Wiens. II. S. 341.

⁵⁾ Domin-Petrushevecz: Rechtsgesch. S. 5.

⁶⁾ Elvert: Brünn. S. 201.

⁷⁾ Kurz: Albrecht III. Bd. II. S. 288. — Wichnowsky: Reg. Nr. 2130. vgl. auch Nr. 3120.

⁸⁾ Hergenröther: Kirche und Staat. S. 64.

vincial-Conzil, das über drückende Besteuerung des Clerus klagte. In demselben Jahre (11. Dez. 1418) erließ Kaiser Sigismund eine Erklärung zu Gunsten der Immunität der Geistlichen ¹⁾. In seinen eigenen Territorien dagegen war der Kaiser sehr streng. Nach dem Privilegium für Kaschau 1425 sind auch nicht in der Stadt wohnhafte Hausbesitzer zur Mittragung der Stadtlasten verpflichtet ²⁾. Nach dem Privilegium für Breslau (20. Juni 1425) soll man Gaben und Zinse nur einem Mitbürger reichen, ein Nichtbürger muß dieselben binnen Jahr und Tag veräußern ³⁾. Ein ähnliches Decret Kaiser Sigismunds für Preßburg (21. August 1419) und Ofen betrifft den Verkauf von beweglichen und unbeweglichen an Kirchen leßtvillig übertragenen Gegenständen; unbewegliche Güter sollen binnen Jahresfrist einem Bürger verkauft werden ⁴⁾. —

Der Erfolg der Erklärung Kaiser Sigismunds zu Gunsten der kirchlichen Immunität übersteigt den Rahmen dieser Darstellung. Jedenfalls ist sicher, daß in Oesterreich zu Anfang des XV. Jahrhunderts (Hussitenkriege!) zur Besteuerung des Clerus die päpstliche Zustimmung eingeholt wurde, so insbesondere i. J. 1422 ⁵⁾. Nach dem Privilegium für Enns 1428 sollen Alle, die in und vor der Stadt wohnen, von all ihrem Gut mit leiden, auch jene, die außerhalb wohnen, aber Güter in Enns haben, ausgenommen sind der Richter und geistliche Personen ⁶⁾.

In der Folgezeit erhielt sich im Großen und Ganzen bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts das Vorrecht des Clerus, daß Subventionen mittelst päpstlicher Indulte nachgesucht und geleistet wurden. Erst im Jahre 1768 wurde mit Verordnung vom

¹⁾ Brandis: Friedrich IV., Urkundb. S. 93. — Mischach: Sigismund I. S. 392.

²⁾ Michnay und Digner: Ofner Stadtrecht. S. 250.

³⁾ Gengler: Codex jur. municip. I. S. 380.

⁴⁾ Michnay und Digner: Ofner Stadtrecht. S. 166. Cap. 308. — Im Privileg für Preßburg wird dies auch für mobilia (?) verlangt

⁵⁾ Elvert: Zur österr. Finanzgesch. S. 16. — Kurz: Herzog Albrecht V. Bd. II. S. 136.

⁶⁾ Oberleitner: Enns. Archiv. f. österr. Geschichte. XXVII. S. 112. (Urk. Nr. LXXVII).

25. Febr. und 9. Sept.)¹⁾ von dieser päpstlichen Genehmigung abgesehen, nachdem schon 1751 (Hofdecret vom 19. Febr.) die Steuerfreiheit des herrschaftlichen Grundbesitzes sowohl des Adels als der Geistlichkeit aufgehoben worden war²⁾.

So viel von der Steuerfreiheit des Clerus. Bezüglich der Frage vom eigenen Gerichtsstand desselben genügen nachfolgende Notizen.

Die Bestimmung Herzog Rudolfs vom 20. Juli 1361 hatte gelautet: „Wir nehmen auch ab alle Gerichte in der Stadt und den Vorstädten zu Wien, sie seien gewesen Pfaffen oder Laien, ausgenommen Hof-, Stadt-, Münz- und Juden-Gericht“³⁾. Ob dies so gemeint war, daß auch alle geistlichen Gerichte⁴⁾ (nicht blos jene geistlicher Grundherrschaften) aufgehoben sein sollten, könnte zweifelhaft sein. Wahrscheinlich aber war die Verordnung nur gegen die weltliche Gerichtsbarkeit des Clerus (als städtische Grundherren), nicht aber gegen dessen privilegium fori gerichtet.

Für den Clerus bestanden nämlich eigene geistliche Gerichte, z. B. zu Maria Stiegen in Wien, wo der Generalvicar des Bischofs von Passau seinen Sitz hatte. Diese Gerichte bestanden nach wie vor. Im Jahre 1381 wird ein Rechtsstreit vor dem Official des Passauer-Hofes zu Wien erwähnt⁵⁾. Im Jahre 1384 ist im Wiener Fronbuch angemerkt, daß wegen Lehen vor dem Lehenherrs, wegen Bergrecht vor dem Bergheerrn, wegen Burgrecht (im alten Sinn) vor dem Burgherrn, wegen Grund vor dem Grundherrs und der Mönch (d. h. Geistliche) vor seinem Abt gerichtet werden soll⁶⁾. Aus dem Jahre 1399 existirt eine Bulle des Papstes Bonifacius IX., daß man keinen

¹⁾ Hod: Staatsrath. S. 49—50.

²⁾ Weidtel in den Sitzungsberichten der Wiener Acad. phil. hist. Cl. IX. S. 479. — das letzte fünfzehnjährige päpstliche Indult ging 1767 zu Ende.

³⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. LXIV. — Ueber die Gerichtsbarkeiten in Wien, Weiß: Gesch. Wiens. I. S. 341.

⁴⁾ Aufschin: Gerichtswesen. S. 218, vgl. Kerschbaumer: Krems. S. 491.

⁵⁾ Raibinger: Metl. I. S. 454.

⁶⁾ Schlager: Wiener Skizzen. II. S. 73, 79. — Ueber das geistliche Gericht in Prag Kößler: Rechtsdenkmäler. I. S. LV. — Rother: Zur Gesch. d. Rechtswissenschaft. S. 21.

Bewohner der Stadt Wien außer der Stadt vor ein geistliches Gericht laden dürfe ¹⁾).

Die schon erwähnte Urkunde Kaiser Sigismunds vom 1. Dez. 1418 verspricht Abstellung der Beschwerden der Salzburger Kirchenprovinz, die unter Andern auch enthielten: „daß Bischöfe und Prälaten fürgefordert werden, sich vor weltlichen Gerichten zu verantworten, um Sachen, darum sie sich vor ihren geistlichen Richtern sollen richten lassen“. Die Erwähnung auch der Bischöfe dürfte sich auf den österreichischen Theil der Diöcese beziehen ²⁾).

Die Competenz geistlicher Gerichte über Laien wurde allmählig auf bestimmte Materien beschränkt, gewöhnlich auf Fragen, die Kirchenzehent, Seelgeräth und Ehe betrafen. So die Verordnung Herzog Leopolds für Tirol v. J. 1404 ³⁾), bestätigt durch die Landesordnung von 1532.

Was das Asylrecht anbelangt, so bestand es, wenn auch beschränkt, noch unter Ferdinand III. ⁴⁾), ja bis tief in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (Verordnungen von 1769, 1775). Es wurde da namentlich von Sonnenfels angegriffen ⁵⁾).

IV.

Das Amortisationsgesetz Herzog Rudolfs IV. wurde in der Folgezeit, wenn auch in beschränktem Umfange ⁶⁾), noch oft erneuert. Auch die späteren Erneuerungen ⁷⁾ geschehen vorzüglich aus finanzpolitischen Gründen. Bei einigen erhellt schon aus ihrer

¹⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CVI. — Biemlich gleichzeitig ein ähnliches Privileg für Braunschweig (19. Mai 1390) und Queblinburg (8. Aug. 1399). (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, Bd. II. S. 208).

²⁾ E. Mayer: Kirchenhoheitsrechte. 1884. S. 11. Vgl. Sichnowsky: Reg. Nr. 833, 1090.

³⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 272, 273. — Vgl. auch Friedberg in Zeitschrift f. Kirchenrecht. VIII. S. 285.

⁴⁾ Codex austriacus s. v. „Freihäuser“ Berord. v. 1645, 1680.

⁵⁾ In seiner „Wochenschrift“ 1767. Heft IV. — Sod: Staatsrath. S. 61. — das Werk Vulmerincq: Asylrecht, Dopat. 1853, war mir nicht zugänglich.

⁶⁾ Insofern es sich auf Immobilien bezog.

⁷⁾ Darüber Rahl: Amortisationsgesetze. S. 315; derselbe betont auch das hohe Alter der österr. Amortisationsgesetze. S. 226.

Fassung ihre finanzpolitische Natur. So sollen im Jahre 1372 die Gotteshäuser in Steyr, welche in Besitz von Häusern oder Gütern gelangen, dieselben binnen Jahresfrist verkaufen oder die Steuern zahlen, die davon bisher entrichtet wurden ¹⁾. Im Jahre 1385 erging an die Geistlichen in Krems der Befehl alle Häuser, für die sie keine landesherrlichen Freibriefe besaßen, binnen Jahresfrist zu veräußern ²⁾. Im Jahre 1443 erneuert Kaiser Friedrich die Wiener-Neustädter Privilegien, darunter auch, daß Gotteshäuser erhaltene Erbgüter binnen Jahresfrist an eine Person veräußern sollen, die mit der Stadt leidet ³⁾. Ebenso im Stadtrecht Kaiser Maximilian I. für Wien v. J. 1514 ⁴⁾.

Für den finanziellen Charakter des Amortisationsgesetzes spricht ferner der Umstand, daß ähnliche Erwerbsbeschränkungen auch dem Steuerfreiheit beanspruchenden Adel gegenüber erlossen (oben S. 59). Im Jahre 1416 verbietet Herzog Ernst dem Adel in Laibach Häuser zu bauen, da sie keine Stadtlasten trügen ⁵⁾. Im Jahre 1485 ertheilt Kaiser Friedrich der Stadt Vinz die Ermächtigung, daß keine Häuser in solche Hände verkauft werden, die sich den bürgerlichen Lasten entziehen wollen ⁶⁾. Im Jahre 1491 wird verordnet, Adelige dürfen in Wels kein Haus kaufen, da sie davon keine Steuern bezahlen wollen ⁷⁾ (erneuert 25. März 1571).

Ein ähnlicher Grundsatz, daß auswärtige Verwandte, weil sie die Stadtlasten nicht mittragen, vom Erbrecht ausgeschlossen seien, galt in Troppau bis 1573 ⁸⁾.

Die Verordnung Kaiser Ferdinands I. vom 14. Oktober 1524, welche in Bezug auf Erwerbungen der Kirchen den Erben des Schenkgebers oder Verkäufers ein Wiederkaufs- (bei Gülden Ablösungs-) Recht einräumt, — wurde bereits unter den Ablösungs-

¹⁾ Winter: Beiträge. 1877. S. 91.

²⁾ Ebenda. S. 91. Anm.

³⁾ Ebenda S. 101.

⁴⁾ Geschichtsquellen d. Stadt Wien. I. Nr. CLXXVI.

⁵⁾ Krones: Umriss des österr. Geschichtslebens. S. 387.

⁶⁾ Chmel: reg. chron. dipl. Frid. IV. (III.). S. 718. Nr. 7734.

⁷⁾ Kurz: Militärverfassung. S. 431.

⁸⁾ Biermann: Geschichte von Troppau. S. 422.

gelesen erwähnt (oben S. 104). Die Bestimmung ging auch in die Tiroler Landesordnung von 1532 über ¹⁾. Auch spätere Regenten: Maximilian II., Leopold I., Karl VI. verboten Uebertragungen unbeweglicher Güter an die Geistlichkeit ohne Consens des Landesfürsten (1669, 1673, 1689, 1716, 1720, 1736). Dabei wird regelmäßig ein „Einstandsrecht“ vorbehalten. Erst das Gesetz Kaiser Josephs II. vom 8. März und 27. April 1787 beseitigte die Einstandsrechte überhaupt ²⁾.

Merkwürdig ist die Motivirung des Amortisationsgesetzes der Kaiserin Maria Theresia vom 26. August 1771 wegen der Behauptung, es habe bereits Herzog Albrecht II. in Oesterreich am 23. Juli 1340 auch in Bezug auf Erwerbung beweglicher Güter gemessene Schranken gesetzt ³⁾. In Wirklichkeit hat, wie wir wissen, erst Herzog Rudolf IV. für jedes Vermächtniß (also auch von Mobilien) Abschluß vor dem Rath oder den Genannten verlangt.

S c h l u ß.

Am Schluß dieser Beiträge zur österreichischen Finanzgeschichte dürfte ein zusammenfassender Rückblick und ein Hinweis auf ihr Verhältniß zur allgemeinen Wirthschaftsgeschichte am Platze sein.

Zur Hebung des Wohlstandes seiner Bürger, der Bürger landesfürstlicher Städte, ergriff Herzog Rudolf IV. eine Reihe energischer Maßregeln. Sie standen unter einander in einem gewissen Zusammenhang und kamen vorher entweder gar nicht oder nur vereinzelt vor. Die Maßregeln gelangten nicht im vollen Umfange zur Durchführung. Ursache davon war der frühe Tod des Fürsten und die Verbreitung der Ansicht von der Unbilligkeit einzelner Maßregeln. Dies beweisen die gelehrten Gutachten und der Umstand, daß noch lange (circa 60 Jahre) nachher Herzog Albrecht V. für eine gemilderte Ablösungsform um das Urtheil der römischen

¹⁾ Buch V. Tit. XIV. — Vgl. über das „Bartrecht“ Hasenöhrl: Landesrecht. S. 138.

²⁾ Dolliner: Geistliche Personen. S. 124. — Balch: Näherrecht. S. 76. — Beidtel in den Sitzungsberichten der Academie. IX. S. 932.

³⁾ Sammlung der Gesetze in publico-ecclesiasticis 1784 ff. I. S. 36.

Curie ansuchte. Noch weniger wurden die Grundherrschaften und Steuerfreiheiten erschüttert.

Für die allgemeine Wirthschaftsgeſchichte ſcheint es mir von Belang zu ſein, in den vorliegenden Abſchnitten ein Beiſpiel zu ſehen für den innigen Zuſammenhang der Entwicklung privatrechtlicher Inſtitute mit der öffentlich rechtlichen Entwicklung. Die aufſtrebende Landeshoheit war durch den Verfall der kaiſerlichen Macht faſt herausgefordert, ſich auszudehnen. Die Koſten dafür, die wachſenden Geldbedürfniffe gaben Anlaß zu Maßregeln, welche Inſtitute des Privatrechts veränderten. Wir ſahen, wie das Inſtitut des Rentenkaufs einen andern, dem zinsbaren Darlehen ähnlichen Charakter annahm, wie die grundherrlichen Verhältniſſe angegriffen waren, wie die frommen Stiftungen in die Mobilisirung hineingeriſſen zu werden drohten. Wenn auch ſpäter durch Spezialprivilegien über die Conſequenzen der den Bürgerſchaften verliehenen Privilegien hinweggeholfen wurde, ſo lag ſchon darin, daß ſchriftliche Privilegien an die Stelle von Herkommen und Gewohnheitsrecht traten, eine bemerkenswerthe Veränderung (oben S. 108, Anm. 3).

Endlich verdient auch noch Längenſteins Gutachten, das ja die Veranlaſſung und den Schwerpunkt der ganzen Darſtellung bildet, einige Worte. Daſſelbe athmet noch ganz den Geiſt des deutſchen Rechts, große Pietät für die Arbeit und ein gewiſſes Mißtrauen gegen die Folgen des „mobilisirten Rentenkaufs“¹⁾. Er möchte den Rentenkauf am liebſten nur benützt ſehen von Solchen, die geiſtliche oder weltliche Aemter bekleiden oder ſonſt für das Wohl der Gemeinſchaft thätig (oder arbeitsunfähig) ſind (ſiehe oben S. 92). Würde man Längenſteins Theoreme, von denen nur das Hiehergehörige verwertet werden konnte, ſyſtematiſch gruppiren, ſo erhielte man einen lehrreichen Querschnitt durch den Strom wirthſchaftlicher

¹⁾ Eine der früheſten Formen des modernen Kapitals (vgl. oben S. 2). Man unterſcheidet Kapital im techniſchen Sinne — die ſtets nothwendigen Produktionsmittel — und Kapital im hiſtoriſch-rechtlichen Sinne (Einkommen gewährender Vermögensbeſitz). Lezteres iſt von der Rechtsordnung bedingt. Ob in dieſer das absolute oder das arbeitspflichtige Eigenthum die Regel bildet, verändert ungemein die Phyſiognomie des Beſitzeinkommens. (Siehe Wagner: Grundlegung. 1876. § 28. S. 30 f.)

Dogmengeschichte. Eine Vergleichung seiner — mit unserer, der modernen Einkommenslehre z. B. würde einen sprechenden Beweis geben für die Abhängigkeit gerade dieser Partie der Volkswirtschaft von der jeweiligen Rechtsordnung ¹⁾. Diese ist es, welche über den Antheil entscheidet, den Besitz — den Arbeit am Nationalprodukt gewähren. Es bildet einen der Glanzpunkte des deutschen Rechtes, daß die genannten beiden Einkommensquellen (Besitz und Arbeit) regelmäßig gemischt vorkamen, daß ein weitverbreitetes Tagelöhnerthum auf der einen — Zinswesen auf der andern Seite mit dem Geiste jener Rechtsordnung lange unverträglich blieb. Manches hat da nicht bloß antiquarisches Interesse, vieles ist auch der Gegenwart lehrreich. Mögen die modernen Bestrebungen — den centrifugalen Tendenzen von Besitz und Arbeit, von Arm und Reich durch Erhaltung des Mittelstandes entgegenzuwirken — vom gewünschten Erfolge begleitet sein.

¹⁾ Die Vertheilung der Güter unter die Einzelnen und die rechtliche Gestaltung der Verhältnisse, in welche die Menschen in dieser Hinsicht zu einander treten, ist die erste Aufgabe des Vermögensrechtes (Puchta, Institutionen § 23).

Literatur.

A. Handschriftliches Material.

B. Für die österreichischen Verhältnisse benützte Druckwerke.

A.

Langenstein Heinrich (Henricus de Hassia): epistola ad consules viennenses de contractibus emtionis et venditionis. Oft vorhandenes Manuscript der Wiener Hofbibliothek, benützt wurde insbesondere Nr. 4381.

Reutter Johann: Super quaestionibus de contractibus (juristische Erläuterungsschrift über die von Heinrich Dyta und Heinrich Langenstein aufgeworfenen Fragen). Manuscript der Wiener Hofbibliothek Nr. 3601 Fol. 166 und Nr. 4164 Fol. 271.

Philastrius Gualerinus, Cardinal: Gutachten, welches der Bulle des Papstes Martin V. „Regimini universalis“ vorherging. Manuscript der Wiener Hofbibliothek Nr. 3947 Fol. 248 und Nr. 4450 Fol. 306.

Stetten v.: Excerpte der Augsburger Rathsprotokolle. Manuscript der Augsburger Kreis- und Stadtbibliothek.

B.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Wien 1849. Bd. II., XXII., XXVI., XLIV., XLIX., LX.

Aschbach: Geschichte der Wiener Universität, Wien 1865—1877.

Bedmann: idea juris statutarii et consuetudinarii styriaci et austriaci. Graecii 1688.

Bed = Widmannstetter: Aeltere Art der Geldbeschaffung im Kriege. Wien 1880.

Beidtel, J.: Zur Geschichte der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie (1740—1792). In Sitzungsberichte der Wiener Academie IX. und XI. 1852 u. 1853.

Beiträge zur Geschichte Böhmens. Prag. 1876. Abth. IV. Bd. I.

Berchtold: Die Landeshoheit Oesterreichs. München. 1862.

- Biermann: Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf.
Teschen. 1874.
- Bischoff: Deutsches Recht in Bmäh. 1855.
- Bischoff: Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien. 1857.
- Bischoff: Zur Geschichte des Rechts in Oesterreich, in: Oesterreichische
Blätter für Literatur. 1855 Nr. 52; 1856 Nr. 3, 6, 7.
- Blätter f. Landeskunde v. Niederösterreich. Wien. Jg. 1871—74, 1881, 1883.
- Brandl: Glossarium illustrans boh. mor. historiae fontes. Brünn.
1876.
- Brandl: Mähren unter König Johann von Böhmen 1311—1318.
Programm der Realschule Brünn 1861.
- Buchholz: Regierung Kaiser Ferdinands I. Wien. 1838.
- Camesina: Studien über die örtliche Entwicklung Wiens. Wien.
1877. (Atlas, Tafel VII.)
- Camesina: Urfundliche Beiträge zur Geschichte Wiens im XVI. Jahr=
hundert, mit Einleitung von Reiff. Wien 1881.
- Carolus VI.: Landhandfeste für Steiermark. 1731. Graz. 1842 Fol.
- Chlumecy: Mährische Weisthümer, im Archiv für Kunde österr.
Geschichtsquellen. XVII. (1857).
- Chlumecy: Hierotin und seine Zeit. Brünn. 1862.
- Codex austriacus. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen seit der
ältesten Zeit, herausgegeben von Guarient. Wien. 1704. Fol. mit
Suppl. und Ergänz. bis 1770.
- Codex diplomaticus Moraviae. Brünn. 1836 ff.
- Codex Wangianus, herausgegeben von Rudolf Kink in: Fontes rerum
austriac. Abth. II. Bd. V.
- Costa: Bibliographie der Rechtsgeschichte. Braunschweig 1858.
- Costa: Das Privilegienbuch von Laibach, in: Oesterr. Blätter für
Literatur und Kunst. 1855. Nr. 43.
- Darstellung, hist. und topograph. der Pfarren, Stifte, Klöster im Erz=
herzogthum Oesterreich. Wien 1824—40.
- Dimig: Geschichte Krains. Laibach 1874.
- Dimig: Die Habsburger und ihr Wirken in Krain 1282—1882.
Festschrift. Laibach. 1883.
- Dollner: Recht geistlicher Personen. 2. Aufl. Wien. 1818.
- Domin = Petrushevecz, A. v.: Neuere österr. Rechtsgeschichte.
Wien. 1869.
- Drivok: Aeltere Geschichte der Reichsstadt Eger. Leipzig. 1875.
- Dubik: Geschichte Mährens. Brünn. 1880.
- Egger: Geschichte Tirols. Innsbruck. 1872—1880.
- Elvert: Geschichte Brünns. Brünn. 1828.
- Elvert: Geschichte der Stadt Igla. Brünn. 1850.
- Elvert: Zur österr. Finanzgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die

- böhmischen Länder. Brünn. 1881. (Bd. XXV. der Schriften der hist. Section der mähr.-schlesischen Gesellschaft).
- Festschrift zur 600jähr. Gedächtnisfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich, herausgegeben von den historischen Vereinen Wiens. Wien. 1882.
- Fischer: Wie Tirol an Oesterreich kam. Beilage zur Volks- und Schützenzeitung. Innsbruck. 1862. Nr. 22—26.
- Finstertwaller: practicae observationes. Linz. 1719—1730.
- Fontes rerum austriacarum. Wien. 1859 ff. Abth. II.
- Friedberg: Grenzen zw. Staat und Kirche. I. (1872). S. 110—185. Geschichtsfreund, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bräun. 1866.
- Geschichtsquellen der Stadt Wien, Bd. I. Rechte der Stadt Wien, von Tomaschek. Wien. 1877.
- Geusau: Geschichte der Stiftungen in Wien. Wien. 1803.
- Gleich: Geschichte der Wiener-Neustadt. Wien. 1805.
- Grüner: Beitrag zur Geschichte von Eger. Prag. 1843.
- Haan: Landtafelwesen. Wien. 1866.
- Hafenöhr: Oesterr. Landesrecht des XIII. Jahrhunderts. Wien. 1867.
- Heinke: Handbuch des niederösterr. Lehenrechts. Wien. 1812.
- Hermann: Klagenfurt. Ebenda. 1832.
- Heß, E. F.: Das Burgrecht (jus civile) in den Sitzungsberichten der Wiener Academie. IX. (1853).
- Hof: Der österr. Staatsrath (1760—1848). Wien. 1879.
- Höfler: Concilia Pragensia 1353—1413. Prag. 1862.
- Höller: Geschichte der Entstehung des Marktes und Schlosses Ried. Ried. Programm. 1875.
- Hofrichter, J. G.: Quellen des steierischen Staats- und Privatrechts. 1846.
- Hormayr: Taschenbuch für vaterländische Geschichte. 1811 ff.
- Hormayr: Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten. Bd. III. 1823.
- Huber: Geschichte des Herzog Rudolf IV. von Oesterreich. Innsbruck. 1865.
- Huber: Geschichte Oesterreichs. Gotha. 1885 (Bd. I. und II.).
- Huber: Untersuchungen über die Münzgeschichte Oesterreichs im XIII. und XIV. Jahrhundert, in: Archiv für österr. Geschichte. XLIV. (1871).
- Hübner: Denkwürdigkeiten Znaims. Znaim. 1843.
- Hübner: Versuch einer Geschichte des böhmischen Handels. Prag. 1849.
- Jäger: Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. Innsbruck. 1881—85. Bd. I. und II.
- Johann: Geschichte und Reform der österr. Pfandrechtspränotation. Wien. 1870.

- Juden, die, in Oesterreich vom Standpunkte der Geschichte, des Rechts und des Staatsvortheiles. 1842.
- Kalchberg: Ursprung der Urbarialabgaben in Innerösterreich (auch über Kaufrecht), in: Hormayrs Archiv. IX. (1818). S. 441.
- Kaltenbäck: Die Pan- und Vergeldungsbücher in Oesterreich unter der Enns. Wien. 1846.
- Reiblinger: Geschichte des Stiftes Melk. Wien. 1867—1869.
- Kerschbaumer: Geschichte der Stadt Tulln. Krems. 1874.
- Kerschbaumer: Geschichte der Stadt Krems. Krems. 1885.
- Kinf: Codex Wangianus mit Einleitung, in: Fontes rerum austriacarum, Abth. II. Bd. V.
- Kinzl: Chronik von Krems. 1869.
- Klein: Geschichte des Christenthums in Oesterreich. Wien. 1840—42.
- Koch: Wien und die Wiener. Karlsruhe. 1844.
- Krahl: Geschichte von Komotau. Programm des Gymnasiums Komotau 1861—1863.
- Krones: Grundriß der österr. Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen- und Literaturkunde. Wien. 1882.
- Krones: Handbuch der Geschichte Oesterreichs. Berlin. 1876—1879.
- Krones: Umriss des österr. Geschichtslebens. Innsbruck. 1863.
- Kürschner: Die Urkunden Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich. 1358—1365; in: Archiv für österr. Geschichte. Bd. XLIX. (1873).
- Kurz: Oesterreichs Handel. Linz. 1822.
- Kurz: Oesterreichs Militärverfassung in ältern Zeiten. Linz. 1825.
- Kurz: Oesterreich unter Herzog Rudolf IV. Linz. 1821.
- Kurz: Oesterreich unter Herzog Albrecht III. Linz. 1830.
- Kurz: Oesterreich unter Herzog Albrecht IV. Linz. 1830.
- Landrecht, steiermärkisches, herausgegeben von Bischoff. Graz. 1875.
- Landtafel, die, des Markgrafenthums Mähren. Brünn. 1854—1861.
- Latschka: Gesch. des niederösterr. Marktes Perchtoldsdorf. Wien. 1884.
- Lechner: Das große Sterben. Innsbruck. 1884.
- Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg. Wien. 1836—44. Regest. zu IV.
- Liebenau, Th.: Bischof Johann von Gurk, Brixen und Chur, in: Argovia. VIII. (1874).
- Lippert: Leitmeritz in: Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bd. VI. (1868).
- Luschn-Ebengreuth: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich. Weimar. 1879.
- Maade: Handelsgeschichte von Freistadt. Programm des Gymnasiums Freistadt. 1881.
- Maasburg: Geschichtliche Darstellung des Instituts der öffentlichen Bücher in Böhmen. Prag. 1877.

- Mayer, H. M.: Ueber die Verordnungsbücher der Stadt Eger. 1352—1482, in: Archiv für österr. Geschichte. Bd. LX. 1880.
- Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag. V. (1867) und XXII. (1883).
- Monse: Geschichte Mährens. Brünn. 1785.
- Muchar: Privilegien von Graz, in: steiermärkische Zeitschrift, neue Folge. VIII. Heft 4.
- Müller, D.: Geschichte von Olmütz. 1882.
- Oberweis: Ueber die Tiroler Bauernlandesordnung von 1526, in: Jaimers Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Wien. XVIII. (1866).
- Osenbrüggen: Rechtsalterthümer aus österreichischen Pantauidingen, in: Sitzungsberichte der Wiener Academie historische Classe. XI. (1863).
- Peinlich: Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark. Graz. 1879.
- Pelzel: Geschichte Karls IV. Dresden. 1783.
- Pichler: Landesgeschichte von Salzburg. Salzburg. 1865.
- Prig: Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr. Linz. 1837.
- Prig: Geschichte des Landes ob der Enns. Linz. 1847. 2 Bde.
- Pröckl: Eger und das Egerland. Prag. 1845.
- Prohaska: Die Entstehung und Entwicklung der ältesten Stadtbücher in Böhmen, in: Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Bd. XXII. Prag. 1883.
- Randa: Das Eigenthumsrecht nach österr. Rechte. Leipzig. 1884. (bes. § 18).
- Rapp: Das vaterländische Statutenwesen, in: Beiträge zur Geschichte und Statistik von Tirol und Vorarlberg. III. und V. Innsbruck. 1827 und 1829.
- Reuß: Verfassung und Rechtszustand der dalmatinischen Küstenstädte und Inseln im Mittelalter. Dorpat. 1841.
- Richter: Geschichte der Stadt Laibach, in: Kun's Archiv für Landesgeschichte, 1852—54, Heft II. und III.
- Rößler: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Prag. 1845—52. 2 Bde.
- Rößler, Einleitung zu: Sauer Darstellung der Geseze im Unterthanenfache. I. Wien 1808.
- Rößler: Vortrag über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. Prag. 1847.
- Sailer, F. J.: Geschichte der Preisbewegung in Niederösterreich im XIV. Jahrhundert, zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs, in: Blätter des Vereins für Landeskunde Niederösterreichs. 1871 ff.

- Saliger: Ueber das Olmüher Stadtbuch des Wenzel von Iglau, in: Monumenta rerum bohemico-moravicarum et silesiacarum sect. II. bis III. Brünn. 1882.
- Schall, C.: Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Mäugeu (1412—1436), in: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich. Jg. 1881.
- Schimmer: Häuserchronik von Wien. Wien. 1849.
- Schlager: Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. 5 Bde. Wien. 1836 bis 1846.
- Schmidt, Joh. Fd.: Privatrechtsgesetzgebung in Böhmen. Prag. 1866.
- Schötter: Johann von Böhmen. Luxemburg. 1865.
- Schwabe: Landadelrecht. Wien. 1782.
- Sitzungsberichte der Academie der Wissenschaften (philos.-histor. Classe). Wien. 1849 ff.
- Stadtrecht von Ofen von 1244—1421, herausgegeben von Michnay und Richter. Preßburg. 1845.
- Stadtrechts- oder Weichbildbuch, Wiener, herausgegeben von Schuster. Wien. 1873.
- Statuta civitatis Tridenti v. Bernardus. Biblioteca Trentina III. (1858).
- Steherer: Commentarii pro historia Alberti II. Lipsiae. 1725.
- Strnadt: Bayerbach. Linz. 1868.
- Strobl: Die Städte Krems und Stein im Mittelalter. Programm der Realschule Krems. 1881.
- Stubenrauch: Bibliotheca juridica austriaca. Wien. 1847.
- Stülz: Geschichte des Cisterzienser-Klosters Wilhering. Linz. 1840.
- Stülz: Geschichte des Stiftes St. Florian. Linz. 1835.
- Süntinger: Verhältnisse des Erbadeis. Wien. 1818.
- Suttinger: Consuetudines austriacae necnon juris austriaci tractatus auctore Walthero. Norimbergae. 1718.
- Swoboda: Karl IV. Programm der Realschule Znaim. 1880—1881.
- Tomaschek: Deutsches Recht in Oesterreich. Wien. 1859.
- Tomaschek, die ältern Statuten der Stadt und des Bisthums Trient, in: Archiv für österr. Geschichte. Bd. XXVI. (1862).
- Tomaschek: Heimfallsrecht. Wien. 1882.
- Tomaschek: Recht u. Verfassung v. Mähren. im XV. Jhd. Brünn. 1863.
- Tomaschek: Ueber die ältere Rechtsentwicklung der Stadt und des Bisthums Trient, in: Sitzungsberichte der Wiener Academie, Bd. XXXIII.
- Tomek: Geschichte Prags. Prag. 1856.
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Linz. Bd. VII. (1876) und VIII. (1883).
- Urkundenbuch des Stiftes Kremsmünster, herausgegeben von Hagn. Wien. 1852.

- Vossius: Legum et consuetudinum austriacarum cum jure romano collatio. Vindobonae. 1774.
- Wappler: Geschichte der theologischen Facultät der Universität Wien. Wien. 1884.
- Wartinger: Ablösungen der Urbardialdienste im XIV. und XV. Jahrhundert. Graz. 1849.
- Weiskern: Topographie von Niederösterreich. Wien. 1769. 3 vol.
- Weiß: Geschichte der Stadt Wien, 2. Aufl. Bd. I. 1882.
- Weisthümer, österreichische, Wien. 1870 ff..
- Wenzel: Das Schemnitzer Stadt- und Bergrecht, in: Wiener Jahrbücher für Literatur und Kunst. Bd. 104.
- Winter: Urkundliche Beiträge zur Geschichte österreichischer Städte. Innsbruck. 1877.
- Würth: Stadtrecht von Wiener-Neustadt. Wien. 1846.
- Zahn: Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark. Graz. 1875 ff.
- Zahn: Ueber die Abgabenverhältnisse der Freisingischen Unterthanen in Steiermark, in: Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark. Bd. XI. (1861).
- Zeitschrift, steiermärkische von Schreiner und Muchar. Graz. 1842. N. F. VII.—IX.
-

Register.

a) Personen.

- Aeneas Sylvius S. 111.
 Alba S. 102.
 Albrecht I. S. 9, 10.
 Albrecht II. S. 6—10, 14, 61, 65, 117.
 Albrecht III. S. 3, 6, 64, 67—69, 108, 110.
 Albrecht V. S. 79, 94, 110.
 Albrecht VI. S. 111.
 Albrecht II., Bischof v. Passau S. 51.
 Antonius Butrio S. 97.
 Berthold, Bischof v. Freising S. 3.
 Bonifatius VIII., Papst S. 48.
 Bonifatius IX., Papst S. 114.
 Brun, Rbf. S. 7.
 Clemens VII., Papst S. 3.
 Conrad v. Frauenberg. S. 7.
 Conrad v. Kammersbrud S. 7.
 Constantin, Kaiser S. 52, 71.
 Delfinger S. 94.
 Dionys, R. v. Portugal S. 55.
 Eduard, R. v. England S. 54.
 Ferdinand I. S. 11, 28, 104, 105, 109, 111, 116.
 Ferdinand II. S. 104, 109, 112.
 Ferdinand III. S. 115.
 Friedrich I. S. 47, 56.
 Friedrich II. S. 54, 55, 60.
 Friedrich der Schöne S. 6, 35, 38, 61.
 Friedrich III. (IV.) S. 104, 109, 116.
 Friedrich der Streitbare S. 10.
 Friedrich, Herzog v. Baiern S. 98.
 Gerson S. 96.
 Gregor d. Gr., Papst S. 73.
 Guido, Graf v. Flandern S. 55.
 Hammerlin S. 30, 95.
 Heinrich II., R. v. Frankreich S. 102.
 Heinrich, Herzog v. Baiern S. 99.
 Heinrich, Pfarrer zu Tulln S. 68.
 Hippler S. 100.
 Hoyta f. Dyta.
 Huß S. 55.
 Jacobus v. Perugia S. 96.
 Johann, R. v. Böhmen S. 9, 32, 46, 49, 59.
 Johann, Markgraf S. 39.
 Johann, Herzog v. Niederbayern S. 42, 50, 99.
 Johann, Herzog v. Brabant S. 55.
 Joseph II. S. 68, 117.
 Karl IV. S. 3, 31—33, 50, 60.
 Karl V. S. 102.
 Karl VI. S. 28, 110, 117.
 Karl VII., R. v. Frankreich S. 102.
 Karl IX., R. v. Frankreich S. 38.
 Ladislaus R. S. 103.
 Langenstein S. 3, 34, 64, 74 und öfter.

- Leopold I. S. 117.
 Leopold, Herzog S. 115.
 Ludwig IX. und X. v. Frankreich S. 89.
 Margaretha Maultasch S. 7.
 Maria Theresia S. 117.
 Martin V., Papst S. 30, 37, 95.
 Maximilian I. S. 104, 111.
 Maximilian II. S. 117.
 Ortolff, Erzbischof v. Salzburg S. 51.
 Oyta (Hoyta) S. 70, 88.
 Philastrius Gualerinus S. 96.
 Philipp II. v. Spanien S. 102.
 Philipp der Kühne S. 54.
 Philipp der Schöne S. 48.
 Plazheim, Joh. S. 5, 8.
 Reutter, Joh. S. 70, 73, 74, 80.
 Roger, R. v. Sicilien S. 54.
 Roland, Karthäuserprior S. 96.
 Romanus Decapenus S. 54.
 Rudolf I. R. S. 10, 42, 65.
 Rudolf III., Herzog S. 61.
 Rudolf IV., Herzog bes. Abschn. II., IV.—VIII.
 Sigismund R. S. 113, 115.
 Sonnenfels S. 115.
 Stephan, Herzog v. Baiern S. 98.
 Summenhart S. 96.
 Urban V., Papst S. 3.
 Urban VI., Papst S. 3.
 Vorlauf S. 64.
 Wielif S. 55.
 Wilhelm, Herzog S. 13.
 Würmla v. Herzogenburg S. 11.
 Zastus S. 100.
 Zwingli S. 101.

b) Sachen.

- Ablösungsgefesse S. 32, 35, 64, 68, 76, 82, 98 ff., 104.
 Adel — Steuerfreiheit S. 59, 110, 114, 116.
 Aftergülten, — zins S. 27, 29, 40.
 Afterteile S. 18, 19.
 Amortisationsgefese S. 53, 115.
 Anniversarium S. 17.
 Asyl S. 44, 66, 115.
 Auffatz S. 42.
 Ausnahmprivilegien S. 68, 118.
 Abgenfchaft S. 25.
 Baiern S. 10, 42, 98.
 Bauernkrieg S. 100.
 Behauöte Güter S. 105.
 Veraites Geld S. 60, 61.
 Berghof S. 25.
 Bergmeister S. 77.
 Bergrecht S. 25, 114.
 Befigen, mit eigenem Rücken S. 105.
 Befand S. 105.
 Befteuerung von Zins und Rente S. 39.
 Beftiftet S. 103.
 Böhmen S. 9, 22, 27, 32, 45, 49, 59, 81.
 Bulle, goldene S. 33.
 Burgfrauen S. 26, 36.
 Burgherrn S. 26, 28.
 Burglehen S. 22.
 Burgrecht S. 21, 24, 104, 105, 114.
 Byzanz S. 54.
 Canonifches Recht S. 71, 73, 87.
 Cens. S. 28, 103.
 Census S. 16, 75, 101.
 Clerus — steuerfrei S. 47, 82, 110, 112.
 Consistorium civium S. 69.
 Deponirung der Ablösungssumme S. 69, auch S. 103.
 Deutfches Recht S. 102, 118.

- Deutsches Recht in Böhmen S. 23.
 Dienstverträge S. 7.
 Einstandsrecht S. 109, 112, 117.
 Einungen S. 65.
 Erbleihe S. 2, 15, 20, 22, 24, 44, 102.
 Ewiggeld S. 17.
 Ewigs Puckrecht S. 34.
 Fertigung S. 36, 44, 111.
 Fictus S. 29.
 Frankreich S. 28, 38, 47, 54, 89, 102.
 Freihäuser S. 111, 115.
 Geldstrafen S. 35, 41, 44, 56.
 Genannte S. 61, 117.
 Gros cens. S. 28.
 Grundbücher S. 64, 110, 111.
 Grundherrschaft S. 19, 45, 69, 108, 114.
 Grundrecht S. 25, 26, 44, 103.
 Grundzins S. 23, 28, 37, 101.
 Häuser in Verfall S. 35, 41, 77, 82, 83, 94, 102—105.
 Handel, verpflichtet zur Steuer S. 48, 51, 62, 109.
 Herrenhäuser S. 109.
 Hussitenkriege S. 81, 113.
 Jahresfrist für Weiterverkauf der Kirche vermachter Güter S. 54, 57, 60—62, 113.
 Immerfuß S. 17.
 Immobiliengerichtbarkeit, grundherrliche, S. 35, 44, 63, 110.
 Immunitas S. 48, 67, 113.
 Indult S. 113.
 Italien S. 47, 54, 72, 77, 97.
 Juden S. 9, 36, 65, 67, 68, 81, 114.
 Jus civile S. 22, 23.
 Kaufrecht S. 29.
 Kündigungsrecht beim Rentenkauf S. 31, 101.
 Landesfürstliche Städte S. 12, 117.
 Landesrecht, Oesterreichisches S. 81.
 Leibrenten S. 31, 76, 92.
 Leihe f. Erbleihe.
 Libertas ecclesiastica S. 60.
 Losungspflichtige Güter S. 61.
 Meisterschaft f. Universität.
 Mauerzins S. 28.
 Mit der Stadt leiden S. 51, 58, 62, 108.
 Nachzins S. 27.
 Neubauten S. 18, 38, 41, 79, 104.
 Oberbesserung S. 28.
 Obereigenthum S. 17, 30.
 Pfandschaft S. 8, 31, 72.
 Privilegium majus S. 5, 8, 33, 45, 71.
 Reditus S. 16, 75, 101.
 Regens S. 74.
 Rente S. 16, 98.
 Renten — unbewegliche Sachen S. 39, 90.
 Rentenkauf S. 2, 18, 20, 25, 118.
 Rentenkauf, seine Erlaubtheit S. 95.
 Rentenlehen S. 31.
 Rentenzinsfuß S. 85, 89.
 Res transit cum onere suo S. 48, 49, 72, 80.
 Richterrecht S. 24.
 Römisches Recht S. 53, 71, 80, 84, 87, 97.
 Rulchen des Zinses S. 88.
 Sagbriefe, grundherrliche S. 63, 65.
 Schadloshaltung S. 8.
 Seelgeräth S. 16.
 Seelzins S. 17.
 Stadtgutachten S. 93.
 Steuerfreiheiten S. 47, 66, 108, 112.
 Steuern, indirecte S. 48.
 Steuernachlässe S. 79.
 Strohwißrecht S. 28.

- Surens §. 28.
 Tirol §. 7, 26, 29, 40, 59, 101,
 104, 110, 115.
 Töbte Hand §. 54.
 Ueberbriefen §. 29.
 Ueberdienen §. 29.
 Ueberlând §. 105.
 Ueberzins §. 26—29, 101, 105.
 Ueberzinsteß Gut §. 29.
 Ungarn §. 23, 55, 93, 103.
 Ungeld §. 9.
 Univerſität §. 3, 33, 66, 74, 93,
 108.
 Verburgrechtet §. 21.
 Vermächtniß §. 53, 57—60, 71, 81.
 Verſchaffen §. 58.
 Verfaßungszins §. 101.
 Verzugßſtrafen §. 86, 88.
 Wartrecht §. 61, 117.
 Wiebelde §. 27.
 Wiener Stadtrecht §. 63.
 Wurfzins §. 27.
 Wurtinze §. 27.
 Wurtzins §. 19.
 Zinsherrn §. 26.
 Zinskauf §. 17.
 Zünfte §. 34, 53, 65.
 Zwangsrentenkauf §. 19.
 Zwiſpild §. 26, 89, 94.

c) Oeſterreichiſche Orte.

- Aichau §. 12.
 Auffig §. 50.
 Bruck a. d. Mur §. 52, 108.
 Brunn §. 23, 32, 38, 45, 49,
 50, 60, 77, 112.
 Brunn §. 27, 33.
 Eger §. 50, 61.
 Elbogen §. 50.
 Engelzell §. 68.
 Enns §. 13, 35, 79, 113.
 Freſtadt §. 13, 109.
 Gmünd §. 51.
 Gmunden §. 13.
 Graz §. 52, 104, 109, 110.
 Gumpoldskirchen §. 104.
 Haimburg §. 42, 69.
 Hall §. 11, 24.
 Herzogenburg §. 11.
 Jglau §. 45, 61.
 Jnnßbruck §. 11, 54.
 Judenburg §. 69, 104.
 Kaiſchau §. 103, 113.
 Klagenfurt §. 52.
 Kollin §. 32, 50.
 Krems §. 35, 61, 105, 109, 116.
 Laſchenſdorf §. 12.
 Laibach §. 108, 116.
 Leitmeritz §. 49, 50.
 Linz §. 13, 51, 62, 108, 109,
 116.
 Marburg §. 36.
 Ofen §. 23, 103, 113.
 Olmütz §. 39, 49.
 Perchtoldsdorf §. 13.
 Prag §. 32, 45, 50.
 Preßburg §. 113.
 Rein §. 79.
 Ried §. 99.
 Rußbach §. 95.
 Salzburg §. 51, 112, 114.
 Sanct Paul §. 79.
 Sanct Pölten §. 28, 34, 38, 51.
 Seckau §. 79.
 Steyr §. 13, 35, 51, 108, 116.
 Trient §. 29, 67.
 Troppau §. 109, 116.
 Tulln §. 36, 62, 68, 69, 111.
 Unzmarkt §. 105.

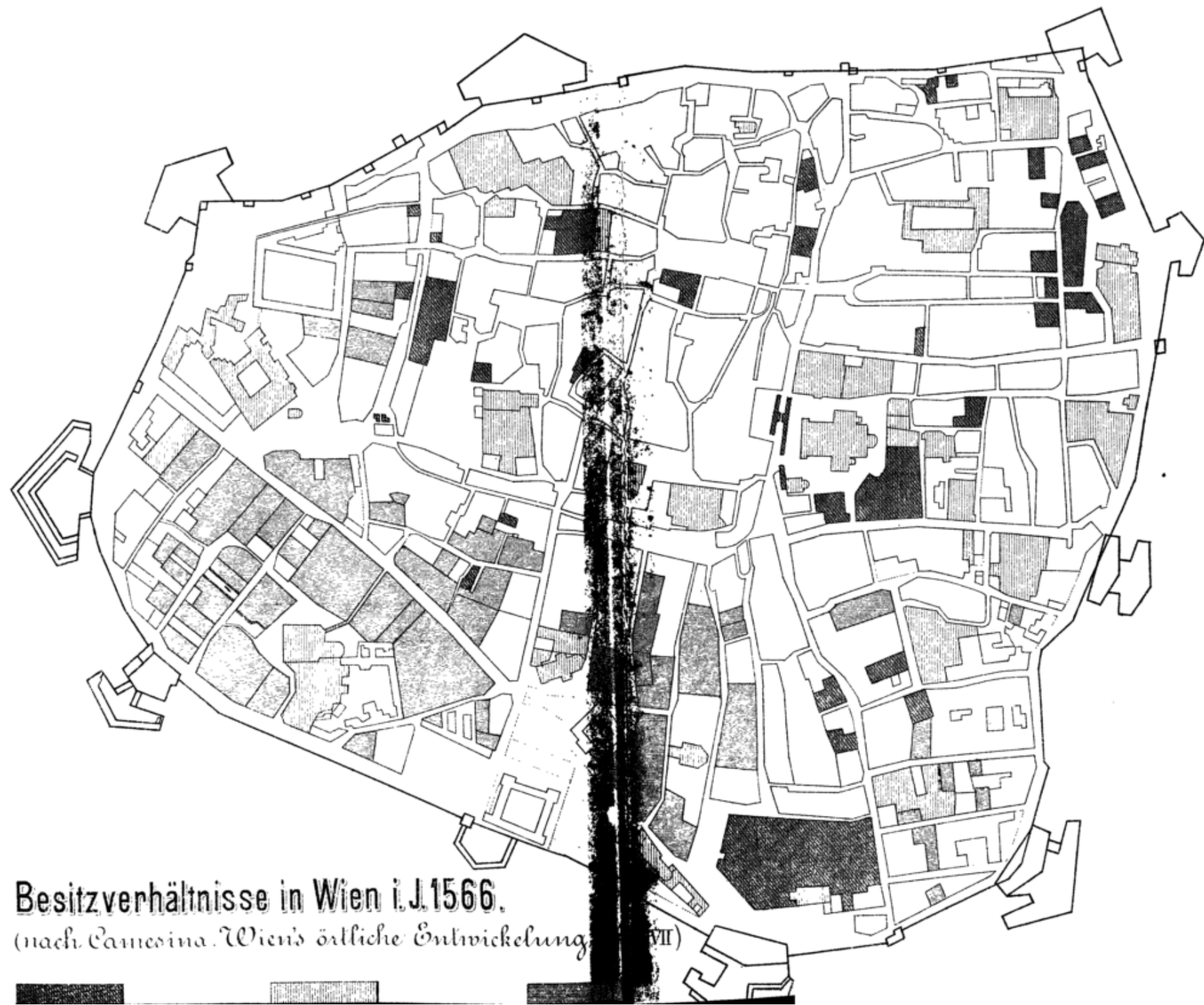
Weiβ S. 13, 35, 109, 116. Wiener=Neustadt S. 13, 35, 52, 62,
Wien S. 4, 13, 35, 43, 52, 61, 116.
63, 93, 103, 111, 112 (Plan)¹⁾, Znaim S. 32, 59.
116.

¹⁾ Den Abdruck gestattete die k. k. Hof- und Staatsdruckerei mit Zuschrift vom 26. April 1885 Z. 1578, wofür ich hiemit meinen Dank ausspreche. — Man beachte, wie sich die Häuser der Adelligen (ständisch frei) nahe der Burg gruppiren („Herrengasse“). Die freien Häuser (z. B. die Gursen, darüber Weiβ: Gesch. Wiens. I. S. 457, Savageri: Stiftungen. Brünn. 1832. I. S. 164 ff. —) liegen — abgesehen vom Bürgerhospital und einigen andern — nahe der Universität. Die geistlichen Häuser sind in der Stadt zerstreut.

Berichtigungen.

Seite	2	Seite	12 v. unten	bäuerliche	statt bäuerlichen.
"	3	"	11	" Langenstein	" Longenstein.
"	16	"	14 v. oben	Erbzinsrecht	" Erbzinsricht.
"	18	"	16	" sachgemäß	" sachgemäß.
"	28	"	21	" Verordnung	" Beordnung.
"	29	"	2 v. unten	Wangianus	" Wangianus.
"	33	"	9 v. oben	Luxemburger	" Luxemburger.
"	41	"	9 v. unten	XLV.	" XLVI.
"	45	"	13 v. oben	Kathhaus	" Kathshaus.
"	54	"	16	" Decapenus	" Lacapenus.
"	65	"	9 v. unten	Herzog	" Herzogs.
"	68	"	7	" Schaunberg	" Schaumberg.
"	85	"	13	" welches	" welche.
"	87	"	7	" Selbst wo	" Wo.
"	87	"	5	" diesen	" denselben.
"	94	"	12	" meinem	" meinen.
"	108	"	2	" Friß: Gesch.	" Gesch.
"	115	"	4	" Dorpat	" Dopat.





Besitzverhältnisse in Wien i.J.1566.
(nach Camerina, *Wien's örtliche Entwicklung* VII)

